



**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II
gemäß Artikel 41 der Landesverfassung
Drucksache 14/9466 – Neudruck**

19. Sitzung (öffentlicher Teil)¹

2. Februar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:25 Uhr bis 13:20 Uhr

14:10 Uhr bis 14:20 Uhr

14:30 Uhr bis 14:50 Uhr

15:15 Uhr bis 16:30 Uhr

16:45 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Thomas Kutschaty (Vorsitzender)
Karl Kress (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Rainer Klemann, Christoph Filla, Karin Wirsdörfer, Ulrike Schmick, Gertrud Schröder-Djug, Stefan Welter, Thilo Rörtgen, Jonas Decker, Cornelia Patzschke, Wolfgang Wettengel, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Hinweis:

„Protokolle über öffentliche Sitzungen eines Untersuchungsausschusses dürfen bis zum Abschluss der Untersuchung nur mit Genehmigung des Ausschusses eingesehen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und eine Beeinträchtigung der Untersuchung, insbesondere der Belange der Wahrheitsfindung, nicht zu befürchten ist“ (§ 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Archivordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen).

Die Weitergabe der Protokolle außerhalb des berechtigten Personenkreises sowie die Veröffentlichung sind bis zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

¹ nichtöffentlicher Teil siehe nöAPr 14/227

Verhandlungspunkt:

2 Vernehmung des Zeugen Roland Wille

3

* * *

(Vorher hat ein nichtöffentlicher Sitzungsteil – siehe nöAPr 14/227 – stattgefunden.)

2 Vernehmung des Zeugen Roland Wille

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zum öffentlichen Teil der 19. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II.

Insbesondere begrüße ich unseren heutigen Zeugen, Herrn Rechtsanwalt Roland Wille aus Kassel, sehr herzlich. Vielen Dank, dass Sie sich heute Morgen trotz widriger Umstände auf den Weg zu uns gemacht haben!

Bevor wir mit Ihrer Vernehmung beginnen, bin ich gehalten, noch einige organisatorische Hinweise zu geben. Wie immer sind Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung nicht zulässig. Darüber hinaus sollen keine Personen im Raum sein, die gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch als Zeugen in diesem Untersuchungsausschuss in Betracht kommen.

Herr Wille, wir wollen Sie heute zu dem in der Ladung benannten Beweisthema befragen. Bevor wir Sie befragen, bin ich jedoch gehalten, Sie zu belehren.

Sie sind als Zeuge verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Ihre Aussagen müssen richtig und vollständig sein. Sie dürfen nichts weglassen, was zur Sache gehört; Sie dürfen aber auch nichts hinzufügen, was der Wahrheit widerspricht. Wenn Sie hier vor dem Untersuchungsausschuss falsch aussagen, kann dies bestraft werden. Eine vorsätzliche uneidliche Falschaussage ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie ferner berechtigt sind, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung oder der Gefahr der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würden.

Außerdem sind Sie als Rechtsanwalt berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, durch deren Beantwortung Sie Angaben bekannt geben würden, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt gegeben wurden – es sei denn, dass Sie von Ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden wurden. Nach meiner Kenntnis hat Herr Dr. Friedrich Sie von Ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden.

Haben Sie dazu Fragen?

Zeuge Roland Wille: Nein.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Dann beginnen wir zunächst mit der Feststellung Ihrer Personalien. Herr Wille, ich darf Sie bitten, uns Ihren vollständigen Namen anzugeben.

Zeuge Roland Wille: Roland Wille.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Sie sind wie alt?

Zeuge Roland Wille: 42 Jahre.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Von Beruf?

Zeuge Roland Wille: Rechtsanwalt.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Und Sie wohnen wo?

Zeuge Roland Wille: In Kassel.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: In Kassel. – Gibt es Fragen zur Person? – Das ist nicht der Fall.

Herr Wille, wir haben uns das so vorgestellt, dass zunächst von mir einige einleitende Fragen gestellt werden und anschließend die Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen Gelegenheit haben werden, weitere Fragen an Sie zu stellen.

Herr Wille, Sie sollen heute zu dem Untersuchungsgegenstand unseres Ausschusses, wie er sich nach Ziffer III des Einsetzungsbeschlusses darstellt, befragt werden. Vielleicht können Sie uns zunächst einmal schildern, wann und wie Sie zum ersten Mal mit der – ich bezeichne es mal so – Angelegenheit Dr. Friedrich in Berührung gekommen sind.

Zeuge Roland Wille: Gerne. – Herr Dr. Friedrich kannte mich, weil ich in einem früheren arbeitsgerichtlichen Vorgang mal einen Familienangehörigen gegen die Landesbank Hessen-Thüringen vertreten habe. Er kam offensichtlich deshalb, weil er von daher Kenntnis von meiner Funktion als Arbeitsrechtler hatte, am 17.06.2005, also relativ kurz nach dem Regierungswechsel in Nordrhein-Westfalen, zu einem ersten Beratungsgespräch, um sich zunächst einmal in ganz allgemeiner Form über arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Fragen zu informieren, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel stehen könnten.

Ich habe ihn in diesem Gespräch darauf hingewiesen, dass der Regierungswechsel an sich für seine Position nicht dazu führt, dass er schlichtweg deshalb, weil er möglicherweise das falsche Parteibuch hat, mit einer Beendigung seines Arbeitsverhältnisses rechnen müsse, dass er auch kein Wahlbeamter sei, dass ihm deswegen auch keine Versetzung in den Ruhestand drohe und dass im Übrigen ansonsten na-

türlich nicht von vornherein gesagt ist, dass mit einem Regierungswechsel automatisch auch die nachgeordneten Beamten bzw. Fachangestellten aus dem Amt beseitigt werden. Allerdings habe ich ihm auch geraten, dass er grundsätzlich wachsam sein solle, was ihm dienstrechtlich möglicherweise widerfährt. Dabei habe ich ihm insbesondere die Empfehlung gegeben, dass er sein Tun und Handeln möglichst – so er dies denn nicht ohnehin schon tut – in Vermerken dokumentieren und festhalten solle, damit es nachvollziehbar ist, falls es irgendwann mal Probleme gebe. Ein konkretes Problem oder einen konkreten Anlass außer diesem allgemeinen Beratungsgegenstand gab es zu dem Zeitpunkt aber noch nicht.

Es gab dann im November 2005 ein weiteres telefonisches Beratungsgespräch, bei dem mich Dr. Friedrich darüber informierte, dass er eine Zunahme bis dato nicht gekannter Fragestellungen aus anderen Fachabteilungen bzw. von der Zentralabteilung zur Kenntnis nehme. Das war aber noch so vereinzelt, dass sich aus meiner anwaltlichen Sicht daraus auch nicht eine Bedrohungslage abgezeichnet hätte.

Daher bin ich bei der Empfehlung geblieben und habe ihm ansonsten den Rat gegeben, dass er für den Fall, dass er feststellen sollte, dass er von der Hausspitze nicht mehr als genehme Person im Ministerium betrachtet werde, doch das offene Gespräch mit der Hausspitze bzw. mit dem zuständigen Umweltminister Uhlenberg suchen solle, da er mir selbst auch sagte, dass er sich zum Ersten beruflich auch schon früher in anderen Funktionen bewegt hat und zum Zweiten auch nicht an seinem Amt klebe, wenn er denn das Gefühl habe, dass man seitens der Hausspitze auf seine Arbeit nicht mehr weiter bauen wolle.

Es hat dann wohl weitere Fachgespräche, auch Vieraugengespräche, gegeben, wie sie regelmäßig zwischen ihm und Dr. Schink stattfanden – eines am 01.11.2005. Das stand im Zusammenhang mit dem Telefonat, das wir geführt haben.

Dann gab es die nächsten telefonischen Besprechungen am 06.04. und am 18.04.2006. – Das entnehme ich im Übrigen meiner Handakte aus der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit, falls das den Ausschuss interessiert. Entsprechend habe ich mir das in der Vorbereitung für den heutigen Termin kurz in einer tabellarischen Abfolge aufnotiert.

Seit März 2006 – oder seit Anfang des Jahres, aber ganz verstärkt im März – gab es sowohl eine ganz deutliche Zunahme von Stellungnahmeaufforderungen seitens des Staatssekretärs Dr. Schink zur Öffentlichkeitsarbeit und zu verschiedenen Fachfragen als insbesondere auch eine deutliche Zunahme von Fragen aus der Zentralabteilung – sei es über Dr. Schink, sei es über Dr. Günther –, beispielsweise zur Frage ungenehmigter Nebentätigkeit im Hinblick auf seine unentgeltliche Lehrtätigkeit als Lehrbeauftragter der RWTH Aachen. Darunter waren im März oder April auch weitere Fragen des Dr. Günther zu einer Aufwandsentschädigung von 300 DM für eine Teilnahme in 2001 an einem Workshop, der, glaube ich, auch ansonsten in den Ermittlungsakten aktenkundig ist.

Das habe ich dann zum Anlass genommen, ihm mitzuteilen, dass nach meinem Eindruck und nach den Schilderungen jetzt wohl offensichtlich der Punkt erreicht ist, an dem man das Gefühl bekommen kann, seitens der Hausspitze nicht mehr wohlgelit-

ten zu sein, weil schlichtweg Nickeligkeiten – ich nenne es mal so – zunahmen, die er jedenfalls in seiner Funktion bis dato weder in der Zeit vor dem Regierungswechsel 2005 noch im zweiten Halbjahr 2005, also im ersten Halbjahr der neuen Regierung, so kannte.

Ich habe ihm daraufhin nochmals die dringende Empfehlung gegeben, dass er zum einen, wenn er jetzt schriftlich Stellung nehme, das anwaltlich rückkoppeln solle. Das hat er beispielsweise auch getan mit einem Schreiben vom 27.03.2006 zu Nebentätigkeiten, zu dem er aufgefordert worden ist. Das ist zunächst einmal als Entwurf bei mir in die Kanzlei eingelaufen. Und dann habe ich insbesondere die Empfehlung ausgesprochen, nunmehr unmittelbar den Kontakt zur Hausspitze, zum Minister, zu suchen, um ihn ganz konkret zu fragen, ob er denn weiterhin auf seine Arbeit und seine Person bauen wolle oder nicht, um ihm dann für den Fall, dass dem nicht so sei, einen irgendwie gearteten Weg der Demission anzubieten.

Er hat daraufhin am 09.04.2006 eine schriftliche Bitte an den Minister Uhlenberg für ein persönliches Vieraugengespräch gerichtet. Ich kann jetzt nicht sagen, ob das in den Ermittlungsakten auch drin ist; in meinen Handakten ist das Schreiben drin. Er hat dort ausdrücklich ausgeführt, dass einziges Thema „Meine persönliche Situation“ sein solle. Der Minister müsse sich nicht auf Fachfragen vorbereiten, da er diese nicht mit ihm diskutieren wolle.

Dieses Vieraugengespräch hat dann elf Tage später am 20.04.2006 mit dem einzigen Thema „Meine persönliche Situation“ stattgefunden. Er hat in diesem Gespräch, wie es auch vorbesprochen war, dem Minister Uhlenberg – soweit er es mir am 25.04., fünf Tage später, bei einem längeren Besprechungstermin in Kassel berichtet hat – ausdrücklich angeboten, dass für den Fall, dass man auf seine Mitarbeit nicht mehr sehr viel Wert lege – aus welchen Gründen auch immer –, er damit kein Problem habe, er nicht an seinem Stuhl klebe und man sich lediglich darüber verständigen müsse, wie man sich vernünftig voneinander trenne. Ihm ist in diesem Gespräch – so hat er es mir am 25.04.2006 in Kassel, fünf Tage nach dem Gespräch, in einem längeren Beratungsgespräch in meiner Kanzlei berichtet – ausdrücklich von Minister Uhlenberg versichert worden, dass man auf seine Mitarbeit und seine Fachkompetenz auch weiter im Ministerium baue und deshalb an ihm festhalten wolle.

Es hat – das zählt aber eher schon wieder zu den wohl routinemäßigeren Gesprächen – im direkten Anschluss – einen Tag später – ein Vieraugengespräch mit Staatssekretär Dr. Schink gegeben, das sich im Schwerpunkt wohl, soweit es mir Herr Dr. Friedrich am 25.04. berichtet hat, um Fachfragen im normalen Turnus der Vieraugengespräche, die zwischen dem Abteilungsleiter Dr. Friedrich und dem Staatssekretär Dr. Schink stattfanden, drehte.

Am 25.04. – das hatte ich schon berichtet – war die nächste Besprechung, die längere in meiner Kanzlei mit der entsprechenden Berichterstattung des Herrn Dr. Friedrich mir gegenüber. Daraufhin betrachteten er selbst und auch ich zunächst einmal den Vorgang als geklärt. Und ich habe ihm auch mitgeteilt, dass er, wenn er schon solche Zusicherungen bekomme, wohl auch damit rechnen könne, dass die Hausspitze dementsprechend auf die weiteren Abteilungen einwirkt, wenn die Absicht eben nicht ist, einem mit Nickeligkeiten und Fragen zu irgendwelchen Nebentä-

tigkeiten oder zu irgendwelchen Workshops aus 2001 die Facharbeit leidig zu machen.

Er war dann, wie alle im Ausschuss wissen, im Mai in einem längeren USA-Urlaubsaufenthalt. Folgerichtig gab es auch keinen Kontakt mehr vor seinem Urlaub. Der nächste Kontakt, den ich wieder mit ihm hatte bzw. den meine Kanzlei mit ihm hatte, weil ich selbst am 18.06. bzw. 19.06. – das war, glaube ich, der Montag nach dem Sonntagabend – auf einer Fortbildung war ... Mein Kollege Dr. Nodoushani nahm dementsprechend die telefonischen Mitteilungen darüber entgegen, dass er am 18.06.2006 die Freistellung vom Dienst vom Pförtner des Landtags ausgehändigt bekommen habe – zu seiner großen Überraschung.

Es kam dann unmittelbar später, noch am 20.06., ein weiteres Schreiben. Es kam dann – das will ich jetzt aber nicht im Detail referieren, weil es aktenkundig sein dürfte; außer Sie möchten dazu noch spezielle Nachfragen stellen – zu ersten anwaltlichen Korrespondenzen meinerseits bzw. meiner Kanzlei hinsichtlich der Fragestellung, welche Grundlagen das haben soll. Es hat dann einen Anhörungstermin gegeben, zu dem Herr Dr. Friedrich eingeladen wurde, der allerdings so kurzfristig war, dass eine anwaltliche Begleitung meiner Person als bisher mit dem Fall schon vorgeordnet betrautem Anwalt jedenfalls nicht möglich war, weil er mit einer Ankündigungsfrist von 36 Stunden vorgegeben wurde. Meine Kanzlei hat schriftlich um eine Verlegung des Termins um sechs Tage gebeten. Das haben dann aber die sich für das Ministerium meldenden Anwälte von Hölters & Elsing – Herr Bogati hat es dort gemacht – abgelehnt. Die Anhörung hat dann – das kann ich jetzt nicht mehr aus dem Gedächtnis sagen – mit oder ohne Herrn Dr. Friedrich stattgefunden. Jedenfalls ist dann am 22.06., also bereits vier Tage nach der Freistellung, die außerordentliche Kündigung ihm gegenüber ausgesprochen worden, die ihm am 23.06. zugegangen ist.

Wir haben dann Kündigungsschutzklage seitens meiner Kanzlei beim Arbeitsgericht Düsseldorf gegen den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung eingelegt. Zuvor hatte ich die Rechtsbeistände und Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW darum gebeten, konkrete Kündigungsgründe mitzuteilen. Dazu gibt es auch eine gesetzliche Verpflichtung in § 626 BGB. Da hat man sich aber immer wieder lediglich zurückgezogen auf einerseits das Freistellungsschreiben selbst vom 16.06. und auf ein weiteres zweieinhalbseitiges Schreiben vom 20.06.2006, in dem – ich will mal sagen – schlagwortartig ein paar wenige Gründe angegeben waren, die Zweifel an seiner Loyalität bzw. an seiner Vertrauensstellung als Abteilungsleiter begründen sollten. Nähere Kündigungsgründe waren bis dato trotz Aufforderung nicht mitgeteilt.

Es fand dann am 04.08.2006 der Gütetermin vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf statt, in dem lediglich bis dato auch mündlich vorgetragen wurde. Einen schriftlichen Vortrag zu den Kündigungsgründen gab es bis dato auch noch nicht. Dabei zählten die Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW auch einmal den Vorgang MAPRO – allerdings auch nur kurz mündlich erläuternd – hinsichtlich einer Auftragsvergabe bzw. einer Fördermittelvergabe an die RWTH Aachen auf. Dabei wurde im Zusammenhang auch der unentgeltliche Lehrauftrag des Herrn Dr. Friedrich bei der RWTH Aachen erwähnt. Als Zweites wurde ein Verstoß gegen die EDV-Vorschriften der

Hausordnung des Ministeriums im Hinblick auf eine unberechtigte Kennwörternutzung erwähnt. Drittens wurde eine unrechtmäßige Einflussnahme auf das Personalauswahlverfahren zur Besetzung der Stellvertreterstelle Delpino in seiner Abteilung erwähnt.

Ein Vergleichsvorschlag des Gerichtes wurde von beiden Parteien abgelehnt. Das Land NRW ließ über seine Verfahren Bevollmächtigten ausführen, man sei dazu verpflichtet, bei derart schwerwiegenden Vorwürfen, auch wenn sie noch nicht konkretisiert seien, die Sache aufzuklären und den Vorwürfen gerichtlich nachzugehen.

Meinerseits wurde für Herrn Dr. Friedrich der Vorschlag abgelehnt, weil die Konditionen ... Es war damals vom Gericht eine Abfindungssumme von 25.000 € und ein Beendigungsdatum 30.09.2006 vorgeschlagen worden, weil auch das Gericht erkannte – was für Juristen auch unschwer erkennbar ist –, dass allein schon unter dem Blickwinkel einer Zweiwochenfrist, die man für außerordentliche Kündigungen einhalten muss, jedenfalls an einer außerordentlichen Kündigung überhaupt nichts dran war, man also äußerstenfalls über eine verhaltensbedingte ordentliche Kündigung hätte diskutieren können, unterstellt, dass die Vorwürfe, die meinem Mandanten gemacht worden sind, zutreffend gewesen wären.

Es hat dann am 8. September 2006 mit der Klageerwidern der Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW eine erstmalige konkrete Darstellung der Kündigungsgründe – also zweieinhalb oder drei Monate nach Ausspruch der Kündigung – gegeben. Die dürfte aktenkundig sein. Sie ist jedenfalls, wie wir später durch die Einsicht in die Ermittlungsakten gesehen haben, vom MUNLV zum Nachweis bzw. Beleg der vermeintlichen Verfehlungen meines Mandanten zu den Ermittlungsakten gereicht worden – im Übrigen im Gegensatz zu meinem 35-seitigen Schriftsatz – darauf komme ich später noch zurück –, der seinerzeit vom MUNLV nicht zu den Ermittlungsakten gereicht worden ist.

Es wurde sich hierbei auch wieder gestützt auf die bereits mündlich in dem Güte-termin benannten Gründe: einmal der Vorgang Delpino, Geheimnisverrat im Zusammenhang mit einem Auswahlverfahren. Das ist ausdrücklich wörtlich von den Verfahrensbevollmächtigten als der entscheidende Anlass der Kündigung benannt worden. Auf Seite 7 der Klageerwidern RA Bogati vom 08.09.2006 heißt es: Dieser Punkt war entscheidender Anlass, die Kündigung auszusprechen.

Es ist dabei der jetzt hier erst einmal im Detail von mir nicht weiter zu vertiefende Vorhalt gemacht worden – weil er aktenkundig sein dürfte und dem Ausschuss hinreichend bekannt sein dürfte; sonst möge man mir dazu Nachfragen stellen –, es ist vorgeworfen worden, dass ein Assessment-Center-Auswahlverfahren stattgefunden habe, was unzweifelhaft und später auch unstrittig nicht der Fall war. Es war ein persönliches Vorstellungsgespräch geplant, und zwar nacheinander: einmal mit dem Mitbewerber Dr. Büther und einmal mit der Frau Delpino.

Es hat unstrittig auch Gespräche – sowohl persönliche als auch telefonische – zwischen meinem Mandanten und den beiden Bewerbern gegeben. Beim Inhalt der Gespräche wird es dann etwas strittig. Ob das rechtlich maßgeblich ist, das sei mal dahingestellt. Es ist jedenfalls vorgeworfen worden, dass er einerseits damit ein Dienst-

geheimnis im Sinne des § 353b Strafgesetzbuch verletzt habe und darüber hinaus die allgemeine Schweigepflicht aus § 9 BAT, dem Bundesangestelltentarif. Das dürfte allerdings wohl nicht ganz so schwerwiegend sein in der rechtlichen Bewertung.

Ich habe dann später mit der 35-seitigen Replik vom 18.10.2006 zu all den Vorwürfen Stellung genommen und mich detailliert eingelassen für Herrn Dr. Friedrich, nachdem wir den Vorgang intensiv miteinander besprochen hatten. Ich habe dabei insbesondere auf die Standardkommentierung von Dreher/Tröndle verwiesen, wonach bei einem persönlichen Auswahlverfahren bereits gar kein tatbestandliches Dienstgeheimnis vorliegt, sodass man sich allenfalls noch darüber hätte streiten können, ob es denn tunlich war, überhaupt mit den Bewerbern zu sprechen und, wenn ja, in welcher Form und mit welchem Anlass. Dass allerdings konkret Antworten und Fragen mitgeteilt worden sind, haben wir nachdrücklich bestritten. Und das hat so in der Form – zumindest nach dem damaligen Aktenstand, wie ich ihn aus dem Vortrag kannte, der im Arbeitsgerichtsverfahren gehalten worden ist – auch nicht das Land behauptet.

Zweiter Vorwurf war der bekannte Vorgang der Vergabe von Fördermitteln aus der Abwasserabgabe für das Projekt MAPRO, hier allerdings ausschließlich der vergaberechtliche Komplex; das heißt, ausschließlich die Fragestellung, ob die seinerzeitige Vergabe als sogenanntes Inhouse-Geschäft gegen Vergaberecht verstößt. Es ist im gesamten arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht ein einziges Mal, auch nicht im Vorfeld, weder mündlich noch schriftlich der Vorwurf erhoben worden, dass die Zweckbindung des § 13 Abwasserabgabengesetz, die im späteren Ermittlungsverfahren eine wesentliche Rolle spielt, in irgendeiner Form auch nicht vorgelegen habe.

Ganz im Gegenteil lässt sich Herr Bogati für das Land NRW sogar ausdrücklich so ein, dass er sagt, es spiele dabei gar keine Rolle und er gehe im Zweifel auch eher davon aus, dass eine Zweckbindung vorliegt. Zumindest kann man eine Ausführung seines späteren Duplex-Schriftsatzes vom 24.10.2006 so lesen. Es ist weder bestritten worden noch vorgeworfen worden, dass ihm das als Verstoß angelastet werde, sondern allein der Vorgang der Inhouse-Vergabe und die Frage, ob hier eine Ausschreibung hätte stattfinden können bzw. der Ablauf der Mitzeichnungen, die im Ministerium für die Bewilligung der Fördermittel für das Projekt MAPRO eingeholt worden waren.

Denn es war vom Ablauf so – das ist allerdings auch in den Ermittlungsakten aktenkundig –, dass es verschiedene Stellungnahmen einzelner Referate und Abteilungen dazu gab. Es hat am 15.10.2005 und am 19.10.2005 unstreitig Vieraugengespräche zwischen Herrn Dr. Friedrich und Staatssekretär Dr. Schink darüber gegeben, wo die Bedenken, die auch andere Referate geäußert haben, nach Angaben meines Mandanten mitgeteilt worden sind. Das ist später ein wenig in Abrede gestellt worden, wobei ich nicht mehr ganz verstanden habe, ob man sich nicht vollständig informiert fühlte oder was denn nun eigentlich dann die Täuschungshandlung gewesen sein soll, die Herrn Dr. Friedrich dann später im Ermittlungsverfahren diesbezüglich vorgeworfen wurde.

Fakt ist jedenfalls, dass es zwei Vieraugengespräche über das Thema Fördermittelvergabe MAPRO am 15.10.2005 und am 19.10.2005 mit dem Staatssekretär Schink

gegeben hat. Nach dem Vermerk in der Originalakte des Ministeriums, den Herr Dr. Friedrich, wie sich dann wohl später herausgestellt hat, dazu selber gefertigt hat, hat er auch auf die Bedenken, die von anderen Abteilungen geäußert worden sind, hingewiesen. Das ist allerdings nach der Ermittlungsakte wohl auch streitig.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass im Übrigen unstrittig der BdH, der Beauftragte des Haushalts, auch mitgezeichnet hat und auch sonst alle Zeichnungspflichten, die nach den ministeriumsinternen Vergabevorschriften zu beachten waren, eingehalten worden sind. Das ist aber ansonsten meines Wissens auch unstrittig.

Als Drittes wurde ein Verstoß gegen die EDV-Hausordnung in Bezug auf Kennwörternutzungen zum Vorhalt gemacht. Das ist aber ersichtlich nicht groß weiterverfolgt worden, weil es auch aus Sicht des Arbeitsgerichtes kein besonderes Schwergewicht hat, zumal wir hierzu in unserer Einlassung vorgetragen haben, dass er, alleine um seine eigenen Termine auf seinen eigenen Computer aufzuspielen, das über den Sekretariatscomputer machen musste. Das ist aber meines Erachtens auch nicht entscheidungserheblich.

Am 18.10.2006 haben wir anwaltlich auf alle Vorwürfe, die das Land NRW im Arbeitsgerichtsverfahren bzw. das Arbeitsgericht erhoben hat, unter Beweisantritt umfassend Stellung genommen. Die Besonderheit an diesem Schriftsatz ist, dass er sich bis zur Inhaftierung des Dr. Friedrich am 29.05.2008 nicht in den Ermittlungsakten fand. Er ist offensichtlich weder vom MUNLV zusammen mit den übrigen Schriftsätzen, die von Herrn Bogati stammten und den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt wurden, zur Verfügung gestellt worden noch erstaunlicherweise auch nicht von der Staatsanwaltschaft oder den Ermittlungsbehörden selbst angefordert worden. Denn die hatten offensichtlich davon Kenntnis, dass ein Arbeitsgerichtsverfahren durchgeführt wurde.

Am 24.10.2006 hat Rechtsanwalt Bogati noch kurz für das Land NRW auf unsere Klageerwiderung dupliziert. Am 25.10.2006, einen Tag später, fand der Kammertermin vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf statt. Wie ich das üblicherweise in solchen Verfahren mache, habe ich entweder am Vorabend oder sogar erst am Morgen – ich meine, aber am Vorabend – des Kammertermins, nachdem ich den Schriftsatz von Bogati gelesen hatte, kurz angerufen, ob man denn noch gütliche Einigungsmöglichkeiten verfolge oder ob man die Sache nach wie vor streitig entscheiden wolle. Ich habe auch kurz darauf hingewiesen, dass sich nach meiner Kenntnis auch Presse und Medienvertreter angekündigt hatten und sich das Land NRW insofern sicherlich nicht beschweren könne, wenn ich das, was ich auf 35 Seiten schriftlich vorgetragen habe, auf entsprechendes Befragen des Gerichtes nicht auch mündlich vortragen müsse, um die Interessen meines Mandanten wahrzunehmen.

Herr Bogati zeigte sich in diesem Gespräch sofort gesprächsbereit, sagte allerdings, er müsste es zunächst mit dem Ministerium rückkoppeln. Wir haben dann fast die gesamte Zeit der Zugfahrt von Kassel – damals gab es noch, anders als heute, eine Direktverbindung – nach Düsseldorf mit verschiedenen Unterbrechungen für die jeweiligen Rücksprachen mit den jeweiligen Mandanten genutzt, um Verhandlungen über eine gütliche Lösung zu führen. Dabei war von vornherein klar: Beendigungs-

termin muss, unter Einhaltung einer ordentlichen Kündigungsfrist, die im Arbeitsvertrag drei Monate vorsah – insofern war der 30.09.2006 gesetzt – ...

Wir haben dann lange um die Frage einer Ehrenerklärung und über die Frage einer Abfindungssumme gestritten. Da waren naturgemäß die Vorstellungen sehr unterschiedlich. Schlussendlich haben wir uns dann hier, nach jeweils zahlreichen Rücksprachen, auf 75.000 € brutto Abfindung verständigt. Wir haben natürlich auch die entsprechende Nachzahlung der dann knapp dreieinhalb Monatsgehälter, die für den Zeitraum seit Ausspruch der fristlosen Kündigung im Juni bis 30.09.2006 aufgelaufen waren und auch die Ehrenerklärung, so wie sie sich im Protokoll des Arbeitsgerichts findet – bis auf, meines Wissens, sogar jedes Wort, ansonsten bis auf nahezu jedes Wort – vorbesprochen, sodass wir mit einem abgestimmten Vergleichsvorschlag in den Kammertermin hineingegangen sind.

Wir hatten dabei zusätzlich verabredet – das war allerdings nicht im Wortlauf abgestimmt –, dass wir entsprechend der zu Protokoll des Arbeitsgerichts abzugebenden Erklärung eine gemeinsame Presseerklärung hierzu verfassen werden. Das war eine Bedingung von meiner bzw. von unserer Seite im Hinblick darauf, dass der gesamte Vorgang natürlich durch die Presse gegangen war und man weiß, dass natürlich, ganz egal, was sich da später herausstellt, gerne etwas haften bleibt, wenn nicht die Öffentlichkeit darüber informiert wird.

Es hat dann die entsprechenden Erklärungen zu Protokoll gegeben, wonach das Land NRW im Kammertermin am 25.10.2006 erklärt hat: Das beklagte Land stellt klar, dass eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter Inhouse-Geschäfte bis zur Stellungnahme der zentralen Vergabestelle aus Juni 2006 im MUNLV nicht bestanden hat. Dem Kläger ist deshalb kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegeln im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe des Projektes MAPRO anzulasten.

Eine Ihnen mutmaßlich bekannte, nahezu inhaltsgleiche Presseerklärung wurde unmittelbar im Anschluss an den Kammertermin von mir mit Dr. Günther in der Kanzlei Hölters & Elsing als Vertreter des Landes verhandelt, wobei Herr Dr. Günther offensichtlich, bevor der Text schlussendlich durch das MUNLV freigegeben war, noch einmal Rücksprache genommen hatte – zumindest fand eine Unterbrechung der Verhandlung statt –, weil er sich da noch einmal intern besprechen wollte, bevor wir dann schlussendlich wechselseitig den Text der Ehrenerklärung aus der Presseveröffentlichung – der Presseerklärung vom 25.10.2006 – freigegeben haben und die Erklärung der Presse dann entsprechend zugegangen ist.

Damit war der arbeitsrechtliche Vorgang erledigt. Ich selbst und auch Herr Dr. Friedrich sind bis dato davon ausgegangen, dass sich damit das ganze – aus seiner Sicht schaurige – Kapitel der zunächst fristlosen Kündigung und dann aber jedenfalls Entfernung bzw. Vereinbarung einer Beendigung des Dienstverhältnisses erledigt habe. Wir selbst aufseiten der rechtsanwaltlichen Vertreter haben dann erst im Jahre 2007 davon Kenntnis erlangt, dass strafrechtliche Ermittlungen fortgeführt werden.

Es war zwar während des arbeitsgerichtlichen Verfahrens schon mal im Gespräch, dass dort strafrechtliche Ermittlungen angezeigt worden wären. Zumindest hatte man schon mitbekommen, dass vereinzelt LKA-Befragungen und auch informelle Befragungen stattgefunden haben. Man hat auch mitbekommen, dass unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung – ich nenne es einmal – eine Sonderkommission gebildet worden ist, um möglichst jetzt noch Material zu finden, was in mir den Verdacht erregt hat, dass man offensichtlich vor Ausspruch der Kündigung noch nicht ausreichendes Material hatte, andernfalls hätte ich nicht nach Ausspruch der Kündigung noch eine Kommission – ich glaube, es war eine dreiköpfige unter Leitung von Herrn Dr. Günther – bilden müssen, um möglichst jetzt noch irgendwie etwas Kündigungsrelevantes herauszubekommen. Dazu gibt es auch noch Akten oder Schreiben, wo dann beispielsweise Frau Delpino an Herrn Dr. Günther bzw. einmal an Staatssekretär Schink meldet, dass sie ganz bedauerlicherweise mitteilen müsse, dass man mehr jetzt nicht gefunden habe. Sie hoffe aber trotzdem, gedient zu haben und eine Hilfestellung geleistet zu haben, damit man das Ganze vorantreiben könne.

Im Juni/Juli 2007 – den genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr benennen – hat mich Dr. Friedrich angerufen und mir mitgeteilt, dass ihm zugetragen worden sei, dass weitere Befragungen durch das LKA im Umfeld des Ministeriums stattfinden. Das habe ich aber weiter nicht ernst genommen und habe ihm deswegen auch nicht geraten, irgendwelche konkreten Schritte zu unternehmen, weil ich a) in meinem Rechtsstaatsverständnis davon ausgehe, dass man – zum einen – dem Beschuldigten früher oder später den Gegenstand der Ermittlungen eröffnet. Das sieht die Strafprozessordnung zwingend so vor.

Ich bin im Sommer 2007 nicht davon ausgegangen, dass die Eröffnung über die Inhaftierung und die Vollstreckung eines Haftbefehls erfolgen würde. Hätte ich das damals geahnt, dann hätten wir uns natürlich präventiv anwaltlich schon zur Ermittlungsakte gemeldet und hätten auch versucht, darauf Einfluss zu nehmen. Nach meinem bis dato vorhandenen Rechtsstaatsverständnis und obwohl man im Anwaltsberuf so manches mitbekommt, wo ich auch schon vieles erlebt habe, auch schon Strafbefehle ohne vorherige Anhörung, tolle kuriose Dinge, habe ich aber jedenfalls das nicht für möglich gehalten, sodass dann also die nächste Kenntnis von dem Vorgang eines Ermittlungsverfahrens tatsächlich der Anruf des Dr. Friedrich war, als der Haftbefehl am 29.05.2009 vollstreckt werden sollte. Unglücklicherweise war ich wieder auf einer Fortbildung. Man hat mich aber aus der Fortbildung herausgeholt. Ich habe den ganzen Vormittag telefoniert a) mit Herr Dr. Friedrich, b) mit den Beamten und dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin – ich kann heute nicht mehr sagen, ob das der Meyer war, der den Haftbefehl vollstreckt hat, oder jemand anders von der Staatsanwaltschaft – und c) wegen der Beschaffung eines ortsansässigen Wuppertaler Co-Anwalts, der die Strafverteidigung mit übernimmt – Herr Kollege Doelfs hatte das im Strafverfahren dankenswerterweise auch ad hoc übernommen –, weil natürlich sofort jemand mit raus musste, um auch die Beschlagnahme mit zu überwachen, weil man natürlich Herrn Dr. Friedrich in Vollstreckung des Haftbefehls gleich mitnehmen wollte und dann schlussendlich auch mitgenommen hat.

Wir haben dann in dem Zusammenhang die anwaltliche Vertretung zunächst einmal so aufgeteilt, dass die Kanzlei des Kollegen Dr. Doelfs – Herr Doelfs als Verteidiger –

den rein strafprozessualen und strafrechtlichen Teil übernommen hat, während der dienstrechtliche, arbeitsrechtliche und vergaberechtliche, abwasserabgabenrechtliche Teil, in den meine Kanzlei ohnehin schon involviert war und der auch durchaus mit zu den Schwerpunkten meiner Kanzlei gehört, auch weiter in meiner Kanzlei betreut wird.

Wir haben dann über die Akteneinsicht festgestellt, dass sich bis dato in den Ermittlungsakten zunächst einmal nichts Konkretes über das arbeitsgerichtliche Verfahren fand. Es befand sich in den Ermittlungsakten der mutmaßlich auch Ihnen bekannte Vermerk des Kriminalhauptkommissars Richter. Es ist Blatt 91 der Hauptakten, Aktenvermerk des LKA NRW vom 27.10.2006, in dem auch das LKA die Presse verfolgt hat – was tunlich ist – und dabei festgestellt hat, dass es eine Ehrenerklärung gab, die in der Presse veröffentlicht wurde. Hieraufhin rief dann KHK Richter Dr. Günther im MUNLV an, was denn eigentlich an den Vorwürfen noch dran sei.

Hieraufhin wurde dann der in den Hauptakten befindliche Vermerk – Blatt 91 – von KHK Richter angefertigt, in dem er wörtlich schreibt:

Im Gespräch erklärte mir Dr. Günther, die Berichterstattung sei so nicht korrekt. Es sei richtig, dass eine gütliche Einigung erzielt worden sei. Wichtig sei aus Sicht des Ministeriums, dass im Ergebnis Herr Dr. Friedrich ab dem 01.10.2006 nicht mehr Angehöriger des MUNLV sei. Im Gegenzug habe Dr. Friedrich eine Rehabilitation verlangt. Das Ministerium habe daraufhin erklärt, dass Herr Dr. Friedrich nicht gegen ministeriumsinterne Vergabevorschriften verstoßen habe. Dies treffe insoweit auch zu. Eine derartige Vergaberichtlinie sei ja erst erlassen worden, nachdem Ministerialrätin Wender am 06.06.2006 den Vergabeverstoß in dem MAPRO-Projekt festgestellt habe. Durch sein Verhalten habe Dr. Friedrich dennoch gegen geltendes Recht, hier GWB, also Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Vergabeverordnung verstoßen. Herr Dr. Günther schloss das Gespräch mit der Aussage, dass das MUNLV unverändert aktiv die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Herrn Dr. Friedrich unterstütze.

Das haben wir allerdings dann erst über die Akteneinsicht nach Inhaftierung von Dr. Friedrich am 29.05.2008 seitens der Rechtsvertretung von Dr. Friedrich feststellen können, haben dann zu meiner großen Überraschung festgestellt, dass das MUNLV trotz dieses Hinweises auf ein vorangegangenes arbeitsgerichtliches Verfahren, das zumindest den Ermittlungsbehörden bekannt war, den Ermittlungsbehörden im Rahmen seiner Aktenübermittlung und Informationsübermittlung ausschließlich belastende Umstände mitgeteilt hat und sich zu meiner allergrößten Verwunderung, was ich auch aus heutiger Sicht für einen Fall der Aktenunterdrückung, eine schwerwiegende Verletzung der Fürsorgepflicht eines Ministeriums halte, die 35-seitige rechtliche Einlassung, die ich im arbeitsgerichtlichen Verfahren für Herrn Dr. Friedrich zu allen Vorwürfen abgegeben habe, nicht in den Ermittlungsakten wiederfand.

Das ist einerseits überraschend, weil ich es als wahrheitsgemäße und vollständige Verpflichtung des Ministeriums angesehen hätte, dass man, wenn man entsprechende Vorwürfe erhebt, den Ermittlungsbehörden dann auch die entsprechende Gegen- darstellung – so es denn eine gibt – von Betroffenen mit zur Verfügung stellt. Nicht

minder überraschend, wenn nicht gar schockierend, war der Umstand, dass die Ermittlungsbehörden allerdings auch nicht von sich aus auf die Idee gekommen sind, die arbeitsgerichtliche Akte anzufordern bzw. einzusehen. Jedenfalls fand sich bis dato in den arbeitsgerichtlichen Akten nichts zu den Einlassungen und Einwendungen, die seitens Herrn Dr. Friedrich anwaltlich im Arbeitsgerichtsverfahren verfasst worden waren.

Ich habe dann mit dem Kollegen Doelfs hinsichtlich des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr einen Antrag auf Haftverschonung, Aussetzung des Haftbefehls gestellt. Rechtsanwalt Doelfs hat den strafprozessualen und strafrechtlichen Teil bezüglich des Nichtvorliegens der Haftgründe der Verdunkelungsgefahr vorbereitet. Wenn man sich den Haftbefehl mal durchliest, dann – behaupte ich – muss man fast nicht Jurist sein, um die Fragilität der dort aufgeführten – insbesondere – Haftgründe zu überprüfen. Abwasserabgabenrechtlich – will ich gerne zugeben – ist es sicherlich für einen Nichtjuristen, der mit der Materie nicht vertraut ist, nicht ganz so einfach. Bei den Haftgründen ist es ein bisschen einfacher. Da haben wir zwei Stück: Das eine ist Fluchtgefahr, das andere ist Verdunkelungsgefahr. Fluchtgefahr hat niemand unterstellt, ist als Haftgrund auch nicht angegeben worden, und dafür hätte es auch keinen Anlass gegeben. Verdunkelungsgefahr ist als Haftgrund angegeben worden.

(Wolfgang Schmitz [CDU]: Ist das eine Rechtsbelehrung? – Stephan Gatter [SPD]: Zeugenbeeinflussung!)

Thomas Kutschaty (SPD): Wir lassen den Zeugen zunächst einmal ausreden. Herr Kollege Schmitz, Sie haben gleich Gelegenheit, Fragen an den Zeugen zu stellen. – Herr Wille, Sie haben das Wort.

Zeuge Roland Wille: Danke sehr. – Verdunkelungsgefahr ist als Haftgrund benannt worden. Dazu muss man aber sagen: Der Haftbefehl ist am 29.05.2008 vollstreckt worden. Die Verdunkelungsgefahr ist im Haftbefehl damit begründet worden, dass es Aktenunterdrückungsversuche während seiner aktiven Dienstzeit bis zu seiner Freistellung im Juni 2006, also bis zwei Jahre zuvor, gegeben habe.

Begründet werden muss die Verdunkelungsgefahr in einem Haftbefehl und einem Haftgrund aber natürlich damit, dass für die Zukunft noch mit entsprechender Verdunkelung zu rechnen ist. Wie denn jemand etwas verdunkeln soll, der zwei Jahre zuvor aus dem Ministerium ausgeschieden ist, bei dem im Übrigen zeitgleich mit der Inhaftierung eine Durchsuchung stattgefunden hat, eine Großrazzia, wo nicht nur seine gesamten privaten Geschäftsunterlagen beschlagnahmt worden sind, sondern darüber hinaus auch noch die von allen mit ihm in irgendeiner Form in Verbindung gestandenen Umweltinstitute und Universitätseinrichtungen, das ist der Verteidigung von Dr. Friedrich nach wie vor ein Rätsel geblieben. Dementsprechend ist gegen die Verdunkelungsgefahr interveniert worden. Das hat dann zumindest drei Wochen später im Haftprüfungstermin das Amtsgericht Wuppertal auch so gesehen.

Zusätzlich ist dann am 18.06.2006 zu den Akten sowohl des AG Wuppertal als auch der Staatsanwaltschaft und damit zu den Ermittlungsakten eine dreizehnseitige und praktisch rein rechtliche Darstellung aus meiner Kanzlei gelangt, die die erste juristi-

sche Darstellung und Prüfung der Frage der Zweckbindung nach § 13 Abwasserabgabengesetz betreffend die Projekte MAPRO, KARO und die weiteren Nebenprojekte beinhaltet einschließlich der weiteren Prüfungsumstände, dass meinem Mandanten Vergaberechtsverstöße unter dem Blickwinkel „öffentliche Ausschreibung/Inhouse“ vorgeworfen sind.

Man muss also dabei trennen zwischen der Frage, lag eine Zweckbindung vor bzw. lag sie nicht vor für die Verwendung der Mittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wie beispielsweise das Projekt MAPRO oder KARO, und der anderen Frage, ob denn unabhängig davon eine freihändige Vergabe in Form eines Inhouse-Geschäftes zulässig war, das seinerzeit von meinem Mandanten und dem Ministerium angenommen wurde, im Nachhinein in Abrede gestellt wurde, wo schlussendlich aber dann im Arbeitsgerichtsverfahren der Vorwurf fallengelassen wurde, mit einer Ehrenerklärung sogar begründet wurde, dass diese Vorwürfe unzutreffend seien.

Das weitere Überraschende, wenn nicht Schockierende für mich und für die gesamte Verteidigung war, dass sich in den gesamten Ermittlungsakten bis zur Inhaftierung am 29.05.2008 keine geschlossene juristische, von einem Juristen erstellte Bewertung der Frage der Zweckbindung nach dem Abwasserabgabenrecht befand, obwohl sich der materiell-rechtliche Teil des Haftbefehls und die gesamten Korruptionsvorwürfe der bandenmäßigen Korruption, des Submissionsbetrugs, der Haushaltsuntreue darauf stützen, dass eine Zweckbindung nicht vorgelegen habe. Und – das ist der Zusatz im Strafrecht – es reicht ja nicht aus, dass ich nur etwas ver gebe und die Zweckbindung nicht vorhanden gewesen ist, sondern es muss dazukommen, dass ich das Ganze mit Wissen und Wollen, das heißt mit Vorsatz, begehe.

In den Ermittlungsakten haben sich zu diesem Zeitpunkt zu der Frage der fehlenden Zweckbindung Zeugenaussagen des MUNLV befunden, am deutlichsten dabei diejenigen, die von Nichtjuristen stammten, allen voran von Frau Delpino, die nach ihrer Ausbildung Bauingenieurin ist, die die Zweckbindung ohne nähere Erläuterung verneint hat.

Es haben sich weitere Aussagen zu dem ganzen Fragenkomplex darin befunden, die schon differenzierter waren, beispielsweise von Dr. Mertsch. Herr Dr. Mertsch hat in seinen Gesamtaussagen im Ergebnis – im Übrigen bezogen auf das Projekt MAPRO –, wenn man zusammenfassen will, ausgesagt, dass er wohl davon ausgeht, dass es unter Forschung und Entwicklung zu subsumieren sei.

Es hat sich – das will ich nicht verschweigen – eine vierseitige juristische Stellungnahme dazu gefunden, und zwar von einer Diplom-Juristin, die zur Ausbildung im LKA Neuss beschäftigt war. Die hat man offensichtlich mal darangesetzt. Das ist grundsätzlich kein schlechter Gedanke. Die hat dann auf vier Seiten auch tatsächlich die Standardkommentierung Köhler/Meyer gefunden – im Übrigen die 2006er-Auflage, also ein wunderbares Standardwerk, in dem sich auch genau zu diesem Vorgang entsprechend Kommentarliteratur findet –, hat dabei auch noch Aufsätze ausgewertet, hat dann festgestellt, dass man ihrer Meinung nach verschiedener Auffassung sein könne, ob der Begriff der Forschung und Entwicklung bzw. der Erhaltung der Gewässergüte, der in § 13 Abs. 2 Nr. 6 eine Rolle spielt, weit oder eng auszulegen ist. Sie hat sich selber nicht festgelegt, hat also richtigerweise den Auftrag

dafür, dass sie vom Ausbildungsstand keine Volljuristin ist und mutmaßlich erstmals mit einer solchen Materie konfrontiert war, sogar noch ganz gut erfüllt, nämlich dass das Ganze nicht eindeutig geklärt werden könne.

Selbst diese einzige, immerhin von einer Diplom-Juristin stammende Bewertung ist offensichtlich nicht Entscheidungsgrundlage geworden für die spätere Beantragung des Haftbefehls, für die Durchsuchungsmaßnahmen und alles das, was dann meinem Mandanten hierbei widerfahren ist.

Es haben sich stattdessen verschiedene Versuche des LKA gefunden, mit seinen Mitarbeitern das Ganze zu fassen. Am Instruktivsten ist dabei der 65-seitige Bericht des KHK Lech, der vom – glaube ich – 13.06.2008, nein, vom 17.06.2008 datiert – das ist also ein Monat nach Erlass des Haftbefehls und noch länger nach seiner Beantragung und drei Wochen nach Vollstreckung des Haftbefehls.

In dieser Stellungnahme auf 65 Seiten, die im Übrigen ansonsten noch einmal die Zeugenaussagen von Vernehmungen wiedergibt, die insbesondere nach der Razzia und nach den Durchsuchungen durchgeführt worden sind, finden sich dann die Versuche des Kriminalhauptkommissars, selbst irgendwie den Begriff Forschung und Entwicklung, Erhaltung der Gewässergüte, also § 13 Abs. 2 Nr. 6 Abwasserabgabengesetz, zu definieren. Weil er sich nicht anders zu helfen wusste, hat er Wikipedia bemüht. Aus der Infothek Wikipedia hat er dann für seine eigene Bewertung eine Definition für Forschung und Entwicklung übernommen und danach festgestellt, dass das offensichtlich dann, wenn man EDV-Maßnahmen, Software-Entwicklungen macht, mit Forschung und Entwicklung, jedenfalls nach der Definition in Wikipedia, nicht in Einklang zu bringen ist.

Das ist letztendlich im Ergebnis nicht verwunderlich, weil das schlichtweg natürlich keine wissenschaftliche Grundlage ist, um eine juristische Bewertung für eine strafrechtliche Frage zu rechtfertigen, schon gar nicht für die Frage des schärfsten Grundrechtseingriffs, den unser Strafrecht vorsieht, nämlich die Inhaftierung eines Menschen und damit die Freiheitsberaubung.

Die erste geschlossene Stellungnahme zu der abwasserabgabenrechtlichen Fragestellung ist also die, die meine Kanzlei auf 13 Seiten einschließlich des weiteren vergaberechtlichen Komplexes zu den Akten gereicht hat.

Das hat – das hat sich im Haftprüfungstermin, dem ich beigewohnt habe, ergeben – offensichtlich auch das Amtsgericht Wuppertal dahingehend beeindruckt, dass man in der mündlichen Begründung neben dem Entfall des Haftgrundes Verdunkelungsgefahr zusätzlich die Haftverschonung auch damit begründet hat, dass jedenfalls ein dringender Tatverdacht nicht mehr evident sei, jedenfalls nicht zur Rechtfertigung oder zur Aufrechterhaltung eines Haftbefehls.

Hierin habe ich ausgeführt, was meines Erachtens das Grundfehlerverständnis ist, das sich sowohl im MUNLV als auch seitens der Ermittlungsbehörden bis zuletzt getragen hat – offensichtlich bei Oberstaatsanwalt Meyer als Leitendem Staatsanwalt bis heute vorherrscht –, nämlich dass man einfach die Gesamtsystematik und -problematik verstanden haben muss, was denn eigentlich mit diesen Fördermitteln gemacht worden ist.

Dazu muss man wissen: Aus der Abwasserabgabe fließen jährlich ca. 230 Millionen € in den – ich nenne es mal so – Landeshaushalt; „Landeshaushalt“ ist falsch, weil es ja eine Abwasserabgabe ist, die also nicht allgemeiner Haushaltstitel ist. Also, es ist ein – nennen wir es mal neutral – Aufkommen von ca. 230 Millionen € jährlich, die mit der Abwasserabgabe generiert werden. Die sind, weil es eine Abgabe ist und keine Steuern sind, nicht allgemein – fließen nicht in den Haushalt –, sondern zweckgebunden zu verwenden und werden auch zweckgebunden verwandt.

Jetzt gibt es zwei Töpfe; es gibt sie schon seit 1996/97 in langer Praxis beim MUNLV. Es gibt einmal den Topf der nach Förderrichtlinien vergebenen Mittel. Der bezieht sich auf § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz. Auf dessen Grundlage sind von den jeweiligen Landesregierungen und den entsprechenden Fachministerien Förderrichtlinien entwickelt worden. Da wird geschaut: Passt es zu den entsprechenden Förderrichtlinien? Kann ich ein Förderprogramm, das ich fördern will, darunter fassen? Wenn ja, kann ich es fördern, wenn nein, kann ich es nicht fördern. Danach wurde entschieden.

Das betraf ca. 85 % des Aufkommens aus der Abwasserabgabe, weil ca. 15 % einpruchsbefangen waren, das heißt, im Rechtsbehelfsverfahren befangen waren, so dass man diese Mittel nicht ausgeben konnte. Denn wenn der Einspruchsführer, der die Abgabe zu entrichten hatte, Erfolg hat, dann muss die Abgabe zwangsweise rückerstattet werden und kann nicht schon ausgegeben sein. Das heißt, es sind ca. 10 bis 15 % gedanklich in einen zweiten Topf gewandert, sozusagen die Rücklage für den Fall, dass die durch Rechtsbehelfsverfahren befangenen Mittel wieder zurückgezahlt werden müssen.

Da das Ministerium die Abgabe nicht immer zu Unrecht erhoben hat, sind diese durch Rechtsbehelfsverfahren befangenen Mittel überwiegend letztlich doch frei geworden, zum Teil zurückgezahlt worden, aber im überwiegenden Teil frei geworden, weil die Rechtsbehelfsverfahren im Sinne des Ministeriums des Landes NRW entschieden worden sind. In dem Moment, in dem diese Mittel frei geworden sind, hat man diesen zweiten Topf in ständiger Übung des MUNLV bis zum Regierungswechsel und auch zunächst einmal danach weiterhin, weil es keine neue Direktive dazu gab, dafür verwandt, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu fördern, die unter § 13 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz fallen.

§ 13 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz enthält eine Strichaufzählung, die mit „insbesondere“ beginnt. Für jeden Juristen ist damit klar: Das ist eine beispielhafte Aufzählung, keine abschließende. Wenn ich mit „insbesondere“ in Paragraphen oder in Gesetzen aufzähle, dann ist das eine beispielhafte Aufzählung. Das heißt, es muss nicht abschließend einer dieser sechs Gründe in § 13 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz sein. Es reicht aus, wenn er seinem Wesensgehalt nach dazu passt. Es gibt sogar einen passenden, und der ist auch für Projekte wie beispielsweise MAPRO und auch für entsprechende Vorgängerprojekte verwandt worden, nämlich § 13 Abs. 2 Nr. 6, der besagt, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte mit Mitteln aus der Abwasserabgabe gefördert werden können.

Jetzt muss man nur noch subsumieren, ob denn die Projekte, die im Streit standen, MAPRO, KARO und noch weitere, kleinere Projekte, die sich auch im Haftbefehl, in

den Ermittlungsakten finden, darunter zu subsumieren sind. Das Erste, was das MUNLV als gedanklichen logischen Fehler gemacht hat – und bittererweise auch die Ermittlungsbehörden –, ist: Man hat schlicht geguckt, ob ein Projekt – MAPRO oder KARO – mit den Förderrichtlinien in § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz in Einklang zu bringen ist. Naturgemäß: Nein. Das hat man auch festgestellt. Es konnte auch gar nicht, denn das ist der erste Topf; das sind die 85 % der 230 Millionen, die zu verteilen sind. Sie sind nach Förderprogrammen, nach Förderrichtlinien vergeben worden, und da brauche ich Richtlinienkonformität.

Man hat sich also zunächst einmal sowohl im MUNLV – Frau Delpino hat sich darum bemüht, aber auch andere, wie aus den Ermittlungsakten ersichtlich ist – als auch bei den Ermittlungsbehörden nur die Frage gestellt: Passen diese Projekte zu den Förderrichtlinien? Man hat richtigerweise festgestellt: Nein, passen sie nicht. Wie denn auch? Sie waren gar nicht darunter subsumiert. Das ist auch gar nicht so beantragt worden, sondern es ist beantragt worden: aus dem zweiten Topf dieser zehn bis 15 % zunächst zurückgehaltenen Mittel, die für Forschung und Entwicklung ausgegeben worden sind.

Dabei ist einzuflechten, dass das nach der gängigen Regierungspraxis in Nordrhein-Westfalen in unmittelbarer Absprache mit dem Wissenschaftsministerium geschehen ist. Das Wissenschaftsministerium hat einen erdenklich kleinen Haushaltstopf; das werden Sie besser wissen als ich. Jedenfalls träumt das Wissenschaftsministerium von einem Topf wie der Abwasserabgabe mit 230 Millionen jährlichem Aufkommen. Es war deshalb Absprache innerhalb der Fachministerien, dass Forschung und Entwicklung, was ansonsten aus Haushaltsmitteln des Wissenschaftsministeriums zu fördern gewesen wäre oder nur daraus gefördert werden könnte, dann über die Abwasserabgabe aus diesem zweiten Topf als Forschungs- und Entwicklungsaufträge gefördert werden soll. Es fand also dabei zumindest noch zuzeiten der rot-grünen Vorgängerregierung bis 2005 ein Austausch darüber statt. Es war Wille der Landesregierung bis zum Regierungswechsel – ein gegenüber meinem Mandanten dokumentierter geänderter Wille ist mir nicht bekannt, jedenfalls nicht bis zu den Streitgegenständlichen Vorgängen –, dass man genauso damit umgeht, um Haushaltsmittel im Wissenschaftsetat zu sparen, der entsprechend beschränkter ist, um das fördern zu können, was von der Zweckbindung her mit Mitteln der Abwasserabgabe gefördert werden kann.

Nachdem man diesen ersten Gedankenfehler aufklärt, kann man schon praktisch überhaupt nicht mehr dazu kommen, dass man einem Nichtjuristen, der im Übrigen nicht im Raumschiff gearbeitet hat, sondern eingebunden war in eine Mitzeichnungsliste, die den Staatssekretär im Zweifel, ansonsten die weiteren Fachreferate, die einzelnen Abteilungen und den BdH beinhaltete, vorwirft, dass er wissentlich und willentlich, das heißt vorsätzlich, Fördermittel vergeben hat – was allein gar nicht in seiner Verantwortung stand – im Wissen, dass das nicht der Zweckbindung entspricht, um damit sogar gegebenenfalls Haushaltsuntreue oder andere Straftaten zu verwirklichen. Es war die gelebte, knapp zehnjährige Regierungspraxis der Landesregierung NRW, in diesem Fall des MUNLV in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium, dass genau so vorgegangen wird.

Naturgemäß und „denklogisch“ kann man diese Förderprogramme wie MAPRO und KARO nicht mit den Förderrichtlinien der Landesregierung in Einklang bringen, weil sie schlichtweg überhaupt nicht zu diesem Topf gehören, weil es eben nicht nur den § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz gibt, sondern es gibt auch den § 13 Absatz 2. Und ausdrücklich ist MAPRO auch begründet worden als Maßnahme zur Erhaltung, Verbesserung der Gewässergüte nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 Abwasserabgabengesetz.

Jetzt muss man als Letztes – dann komme ich langsam zum Abschluss dieser Rechtsausführungen in diesem Punkt, aber das sind die ganz Wesentlichen des Vorgangs – nur noch wissen, dass wir die EU-Wasserrahmenrichtlinie seit 2000 haben, die alle Mitgliedstaaten, auch die Bundesrepublik Deutschland, verpflichtet, die dort gemachten Vorgaben, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Gewässergüte führen sollen, im Sinne eines präventiven Gewässerschutzes bis zum Jahre 2015 umzusetzen. Das schreibt bindend die Wasserrahmenrichtlinie vor. Gewässerschutz ist dabei Länderaufgabe, fällt also in den Kompetenzbereich der einzelnen Bundesländer hinein, sodass die Länder zwangsweise, ob sie wollen oder nicht – jedenfalls dann, wenn man dem Staatswesen ersparen will, dass man irgendwann Strafsanktionen der EU provoziert –, irgendetwas dafür tun müssen.

Jetzt muss ich noch einen letzten gedanklichen Schritt machen, und dann habe ich überhaupt kein Problem mehr damit festzustellen, was auch die Standardkommentierung Köhler/Meyer beispielsweise zum Abwasserabgabengesetz schreibt: Der Begriff Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte ist weit auszulegen, Band Nr. 59 Köhler/Meyer, Abwasserabgabengesetz, § 13 Abs. 2. Das ist auch vollkommen klar. Denn dann, wenn ich etwas verbessern möchte, komme ich gerade im Rahmen des präventiven Gewässerschutzes überhaupt nicht umhin, dass ich zunächst einmal eine Bestandsaufnahme machen muss.

Jetzt haben sich verschiedene Kriminalkommissare, hauptsächlich Herr Lech, in Ermittlungsakten weiter Gedanken gemacht und haben dann subsumiert: Na, ja, Anlagen zur Verbesserung der Gewässergüte werden aber durch ein Softwareprogramm nicht verbessert. Also: Eine unmittelbare Verbesserung der Gewässergüte findet durch die Entwicklung eines Softwareprogramms nicht statt. – Richtig, Herr Kriminalhauptkommissar, sehr gut. Das ist zweifellos in der Tat so. Wenn ich aber langfristig die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahre 2000 erfüllen möchte, die mich bindend zu Maßnahmen des präventiven Gewässerschutzes verpflichtet, dann ist der erste Schritt: Ich brauche eine Bestandsaufnahme, ansonsten fange ich an flickzuschustern. Das heißt, zunächst einmal muss, was die Gewässergüte angeht, was die Frage von Schadstoffeinleitungen angeht, eine Bestandsaufnahme stattfinden, mit der ich überhaupt die Gewässergüte einschließlich schadhafter Einleitungen erfassen kann.

Genau zu diesem Zweck dienen die Projekte MAPRO und KARO. Es sind Softwareentwicklungsprojekte, die letztlich das MUNLV in die Lage versetzen sollten, dass man anhand eines kartografierten Systems, in das nur noch EDV-mäßig Daten zu einzelnen Gewässergüten eingebracht werden, kartografiert dargestellt sieht, an welchen Stellen ich besonders hohe Belastungen habe. Möglicherweise kann man bei den Flussverläufen, die darauf in verschiedenen Farbkennungen angezeigt sind,

auch erkennen, wie sich Schadstoffeinleitungen in der weiteren Gewässergüte ausweiten.

Ich muss also nur noch den letzten gedanklichen Schritt schaffen, dass ich erkenne, dass es bei einer ohnehin weiten Auslegung des Begriffes „Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte“ zwingend notwendig ist, dass ich zunächst einmal eine Bestandsaufnahme durchführe, bei der ich konkret feststelle: Welchen Ist-Zustand habe ich, welche Schadstoffeinleitung an welchen Stellen habe ich? Wozu führt das Ganze? Das muss übersichtlich und handhabbar sein. Und genau diesem Ziel diene das Ganze.

Es ist deshalb meines Erachtens auf der rein materiell-rechtlichen Ebene des Abwasserabgabenrechts und des Vergaberechts im Besonderen erst recht ... Das will ich nicht noch weiter vertiefen, weil das zuletzt auch gar keine Rolle mehr gespielt hat, weder im Arbeitsgerichtsverfahren noch im Ermittlungsverfahren. Letztendlich sind es nur zwei gedankliche Leistungen, die man vollbringen und vollziehen muss, um zu erkennen, dass hier nicht annähernd eine Zweckwidrigkeit vorliegt. Der erste gedankliche Ansatz ist: Ich muss erkannt haben, derartige Vorhaben sind nicht unter § 13 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz zu subsumieren, der nämlich Förderrichtlinien auf dessen Grundlage aufgestellt hat, die ganz konkret besagen, was dabei gefördert wird.

Der zweite gedankliche Ansatz ist: Ich erkenne, ich bin in § 13 Abs. 2, in diesem Fall der Nr. 6, und muss mich nur noch fragen: Können Software-Entwicklungsprojekte, die dazu dienen sollen, den Ist-Zustand, sei es EDV-mäßig, sei es kartografisch, zu erfassen, auch der Verbesserung und Erhaltung der Gewässergüte dienen? Die externen Gutachten, die im Übrigen später im Ermittlungsverfahren eingeholt wurden, Blatt 9000 ff. – alles nach der Inhaftierung –, stellen allesamt fest, was ich auch schon in meiner Stellungnahme vom 18.06.2008 festgestellt habe, dass es überhaupt keinen ernsthaften Zweifel geben kann, dass derartige Projekte unter die Zweckbindung des § 13 Abs. 2 Nr. 6 des Abwasserabgabengesetzes fallen.

Selbst wenn man aber der Auffassung folgen wollte, dass das Ganze streitig zu betrachten wäre, dann wäre es immer noch so, was richtigerweise die Generalstaatsanwaltschaft in ihren Stellungnahmen auch ausgeführt hat, dass ich dann jedenfalls, wenn eine Frage streitig ist und bis dato von einer der maßgeblichen Regierungen oder der Landesregierung oder dem Ministerium politisch nicht beantwortet worden ist, dem betroffenen Beamten oder dem Mitarbeiter, der entsprechende Vorschläge und Vorgaben für Fördermittelvergaben macht, keinen strafrechtlichen Vorwurf daraus machen kann, dass er wissentlich und willentlich erkannt haben will und bewusst gegen eine Zweckbindungsvorgabe aus dem Abwasserabgabenrecht verstoßen haben soll.

Schlussendlich – damit soll dieser Vorgang zum Abwasserabgabenrecht auch geschlossen sein – ist dabei darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bereits in einer richtungweisenden Entscheidung 1992 ausgeführt hat, dass im Übrigen insbesondere bei der Vergabe von Fördermitteln eine politische Einschätzungsprärogative zu beachten ist. Der VGH hat dazu wörtlich in sei-

nem Urteil ausgeführt, das veröffentlicht ist in NVW, also in der Neuen Verwaltungszeitschrift, 1992, Seite 17 und 131. Band (?):

Ob eine Regierung oder ein Regierungsmitglied zum Zwecke des Vollzugs gesetzlicher Zielvorgaben oder der Verwirklichung dem Staat gestellter Sachaufgaben Aktivitäten entfaltet und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das geschieht, unterliegt grundsätzlich der politischen Einschätzung, der Prerogative des zuständigen Verantwortungsträgers. Die Ausübung dieses politischen Ermessens ist gerichtlich nur begrenzt, nämlich darauf überprüfbar, ob äußerste verfassungsrechtliche Grenzen eingehalten sind oder nicht.

Das heißt, es bestand ohnehin für meinen Mandanten eine bis dato unveränderte politische Einschätzungsprerogative, weil schlichtweg nach dem Regierungswechsel, jedenfalls bis zum streitgegenständlichen Vorgang vier Monate später, Vergabe für MAPRO, im Oktober 2005 keine andere Einschätzungsprerogative da war als, die Politik des Hauses, der Regierung in diesem Punkt fortzuführen, das heißt: Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung der Gewässergüte, was zwangsläufig bei der Prävention dazu führt, zunächst einmal eine Bestandsaufnahme durchführen zu müssen durch Programme wie MAPRO oder KARO, die dementsprechend auch den Begriff Forschung und Entwicklung abwasserabgabenrechtlich und nicht Wikipedia-mäßig oder nach anderen nicht heranzuziehenden Grundlagen zu beurteilen sind.

Das alles hat auch für mich in schockierender Weise den Ermittlungsakten gefehlt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt der Inhaftierung des Dr. Friedrich und damit dem schärfsten Eingriff, den unser Staatssystem in die Grundrechte zulässt, um das dann hinterher herauszubekommen. Meines Erachtens ist das daher in der Zusammenfassung eine rechtlich in keiner Weise zu rechtfertigende Maßnahme mit – ich weiß gar nicht, ob man es noch Ermittlungsspannen nennen kann – Ungereimtheiten, die bei einem derartig lange laufenden Ermittlungsverfahren von anderthalb Jahren bis zur Inhaftierung und Vollstreckung des Haftbefehls nicht zu erklären sind: beginnend mit der unvollständigen Informationsübermittlung des MUNLV an die Ermittlungsbehörden, die man aus meiner Sicht als eher einseitig befeuernd betrachten muss, bis hin dazu, dass die Ermittlungsbehörden selbst den Objektivitätsgrundsatz des § 160 Abs. 2 StPO verletzt haben. § 160 Abs. 2 StPO verpflichtet die Ermittlungsbehörden und damit die Staatsanwaltschaft, neben belastenden auch entlastenden Nachweisen und Beweismitteln und Behauptungen nachzugehen. Das ist hierbei vollkommen unterlassen worden, indem nicht einmal das Arbeitsgerichtsverfahren beigezogen wurde.

Von der historischen Abfolge: Den Abschluss bildete dann erst einmal die Haftverschonung, die glücklicherweise am 21. oder 20. Juni 2008 für Herrn Dr. Friedrich erreicht werden konnte – im Zusammenwirken der Kanzlei Dr. Doelfs und meiner Kanzlei –, und dann entsprechend die weitere Verfolgung in der Rechtsverteidigung zum Abarbeiten der einzelnen Vorwürfe, wobei für mich immer noch unerklärlich ist, warum sich das Ermittlungsverfahren noch weiter in die Länge zieht und nicht insgesamt eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgt ist, also dem Freispruch im Ermittlungsverfahren. Wobei die Kernvorwürfe – das möchte in an der Stelle auch

noch einmal betonen –, und zwar allesamt diejenigen, die die Haftgründe gebildet haben, nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt sind.

Petitesse am Rande ist, dass die Verteidigung von Dr. Friedrich im Übrigen von diesen Einstellungen vom Leitenden Oberstaatsanwalt nicht schriftlich informiert wird, sondern dass sie das Monate später über eine weitere ergänzende Akteneinsicht aus Ermittlungsakten entnehmen muss. Offensichtlich werden derartige Entscheidungen, obwohl sie den Beschuldigten maßgeblich betreffen und auch die Verteidigung maßgeblich interessieren, weder informell noch förmlich mitgeteilt, sondern man muss sie, wenn man Monate später Akteneinsicht nimmt, dann aus den Ermittlungsakten mal so rausnehmen. – Danke schön.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Vielen Dank, Herr Wille. – Ihre umfangreiche Aussage hat dazu geführt, dass das, was ich mir an Fragen vorgenommen habe, schon größtenteils durch Ihren Vortrag beantwortet ist. Ich gebe daher schon jetzt den Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen Gelegenheit, weitere ergänzende Fragen an Herrn Wille zu stellen. – Herr Gatter.

Stephan Gatter (SPD): Herr Rechtsanwalt, ich möchte noch einmal auf die von Ihnen benannte Replik auf die Kündigung von 35 Seiten zurückkommen. Mir ist sie unbekannt. Sie ist auch nicht in den Akten enthalten, die dem PUA übersandt worden sind. Oder ist sie dort enthalten?

(Vorsitzender Thomas Kutschaty nickt mit dem Kopf.)

– Sie ist drin.

Zeuge Roland Wille: Blatt 9000 ff. Sie ist vom Generalstaatsanwalt angefordert worden.

Stephan Gatter (SPD): Wann ist sie angefordert worden?

Zeuge Roland Wille: Dazu müsste ich selber in die Ermittlungsakten schauen. Es sind die Blätter 9000 ff. Sie sind nicht angefordert worden, bis der General drin war. Im September 2008 hat sich der General nach den Medienberichten eingeschaltet.

(Zuruf von Holger Ellerbrock [FDP])

Dann erst sind die Akten des Arbeitsgerichtsverfahrens erstmals angefordert worden, und zwar über die Generalstaatsanwaltschaft und nicht, soweit ich das in den Ermittlungsakten gesehen habe und mich erinnere, vom Leitenden Oberstaatsanwalt Meyer.

Stephan Gatter (SPD): Ich habe Sie richtig verstanden, dass Ihre Replik auch nicht in den Ermittlungsakten war, als die Richter den Haftbefehl beschlossen haben?

Zeuge Roland Wille: Das ist das, was ich nicht einmal mehr eine Ermittlungspanne nennen kann.

(Stephan Gatter [SPD]: Ja!)

Ich halte das für im höchsten Maße rechtsstaatswidrig, weil schlichtweg die gesetzliche Verpflichtung besteht – spätestens der Ermittlungsbehörden; über die Fürsorgepflicht des MUNLV kann man hin und her diskutieren –, nicht nur belastendes Material zu sammeln, sondern auch entlastendes.

Wenn es in einem gerichtlichen Verfahren eine 35-seitige, umfassende anwaltliche Stellungnahme zu allen bis dato bekannten Vorwürfen gibt, ist es ein sträfliches Unterlassen der Ermittlungsbehörden und ein klarer Bruch des Objektivitätsgrundsatzes des § 160 Abs. 2 StPO, dem nicht nachzugehen und das nicht anzufordern. Das ist aus meiner persönlichen Sicht skandalös.

Stephan Gatter (SPD): In diesem Zusammenhang hatten Sie den Begriff Aktenunterdrückung benutzt. Ich bin Nichtjurist. Können Sie noch einmal genauer definieren, was das in diesem Fall bedeutet?

Zeuge Roland Wille: Ich bin selber auch kein Strafrechtler – das muss ich zunächst einmal dazu sagen –, obwohl Sie mitbekommen haben, dass ich mich durchaus in den Grundzügen des Strafrechts auskenne, insbesondere soweit es um die Einschränkung von Verfassungsrechten geht.

Die Aktenunterdrückung selbst ist kein Straftatbestand des Strafgesetzbuches. Sie ist allerdings natürlich ein Dienstvergehen, das auch unter bestimmten Umständen strafrechtliche Relevanz haben kann, auch wenn ich – einer der Strafrechtsexperten hier mag mich sonst in dem Punkt belehren – einen eigenständigen Paragraphen dazu nicht kenne. Aber ich habe es Aktenunterdrückung genannt, weil das Ministerium selber natürlich auch an Recht und Gesetz gebunden ist. Das Rechtsstaatsprinzip ist in Art. 20 des Grundgesetzes verkörpert. Dort heißt es in Abs. 3: Staat und Verwaltung sind an Recht und Gesetz gebunden. – Dazu gehört natürlich auch, dass ich dann, wenn ich den Ermittlungsbehörden einen Vorgang präsentiere und sage: „Das ist das Material, auf dessen Grundlage ich glaube, dass etwas strafrechtlich Relevantes passiert ist; bitte ermittelt mal!“, das, was mein tatsächlicher Kenntnisstand ist, auch wirklich umfassend darbringe.

Ich nenne es deswegen in meiner persönlichen Bewertung eine Aktenunterdrückung, wenn entlastendes Material insbesondere aus einem gerichtlichen Verfahren ... Wir reden hier nicht einmal über eine Suchaufgabe, die zu erfüllen gewesen wäre. Man hätte nur – das, was man ja mit den Schriftsätzen Bogati getan hat – die belastenden Schriftsätzen aus dem Arbeitsgerichtsverfahren entsprechend mit den entlastenden kombiniert hingeben und sagen müssen: Bitte bewerte selber, Ermittlungsbehörde! – Das wäre das Richtige gewesen, wenn man denn überhaupt so etwas zur Anzeige bringt.

Stephan Gatter (SPD): Habe ich Sie dann richtig verstanden, dass Sie im Grunde genommen kritisieren, dass auch die Ermittlungsbehörden nicht nach dem Verlauf des Arbeitsgerichtsverfahrens nachgefragt haben?

Zeuge Roland Wille: Da haben Sie mich völlig richtig verstanden. Das ist meines Erachtens noch skandalöser – das ist aus meiner Sicht ein Justizskandal – als das Verhalten des MUNLV, das ich Aktenunterdrückung nenne. Das MUNLV hat ja ein eigenes Interesse gehabt, nämlich sich zu trennen. Welche Interessen nach der Trennung noch bestanden, weiß ich nicht. Rachegefühle? – Motive, die ich selber nicht kenne und die ich nur schwer nachvollziehen kann, bei denen ich mich selber manchmal frage, was denn eigentlich die Motivlage gewesen ist.

Denn es ist so unerklärlich, weil man erstens am 20. April 2006 einen eleganten Weg zum Ausstieg gehabt hätte, als Herr Dr. Friedrich selber seine Demission angeboten hat. Zweitens hatte man mit ein paar Schrammen noch eine Ausstiegsmöglichkeit, nachdem man am 25. Oktober 2006 das Arbeitsgerichtsverfahren abgeschlossen hatte: Ehrenerklärung. Schwamm drüber. – Da hätte man auch einen Haken dran machen können. – Trotzdem hat man noch weiter gemacht. Das ist schon schlimm genug.

Spätestens die Ermittlungsbehörden, die natürlich eine rechtsstaatliche Aufgabe in unserem System zu erfüllen haben, hätten dem zwingend nachgehen müssen, jedenfalls bevor ich einen derart schwerwiegenden Grundrechtseingriff wie eine Inhaftierung vornehme, einen Haftbefehl beantrage und diesen vollstrecke. In meiner gesamten anwaltlichen Praxis – ich tausche mich auch mit Kollegen aus, die mehr Strafrecht machen als ich – ist ein derartiger Vorgang nicht bekannt.

Das gilt erst recht nicht, wenn man hinterher sieht ... Der Witz hier ist ja, dass man völlig falsch vorgegangen ist. Man ermittelt anderthalb Jahre und inhaftiert. Danach fängt man an, sich juristisch mit der Frage der Zweckbindung ernsthaft zu beschäftigen. Bis dato findet man nur fragmentarische Dinge des LKA, wo sich Nichtjuristen an „Wikipedia“-Definitionen versuchen. Das ist skandalös.

Der richtige Weg wäre umgekehrt gewesen: Man hätte natürlich zunächst einmal den Vorgang juristisch bewerten müssen. Wenn man dann immer noch im Verborgenen bleibt und die Ermittlungen nicht dem Beschuldigten eröffnet – was man auch nur dann tut, wenn das die Ermittlungen gefährdet; das kann man hier vielleicht noch mit Mühe begründen –, hätte man das, was man hinterher getan hat – Generalstaatsanwalt, Beiziehen der Arbeitsgerichtsakte, Einholen juristischer Gutachten zu dieser Frage, wenn man es als Staatsanwalt oder Generalstaatsanwalt nicht selbst beantworten kann, was man meines Erachtens auch sogar hätte tun können –, seitens der Ermittlungsbehörden tun müssen.

Das ist aber erst auf Druck der Generalstaatsanwaltschaft nach der Inhaftierung passiert, nachdem der Grundrechtseingriff vollzogen war, nachdem man damit massivst in die Grundrechte meines Mandanten eingegriffen hat, nachdem man durch Durchsuchungsbeschlüsse massivst in andere Grundrechte – Art. 13 GG, Durchsuchung von Geschäfts- und Privaträumen – eingegriffen hat, nachdem man eine Abhöraktion

gemacht hat, mit der man weiter in Grundrechte eingegriffen hat. Man hat also einen riesigen Eingriff in verschiedenste Grundrechte unseres Grundgesetzes vorgenommen. Danach wird erst die eigentliche Ermittlungsarbeit geleistet, die schon vorher hätte geleistet werden müssen.

Stephan Gatter (SPD): Die Generalstaatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwalt bzw. ein Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft hat ausgesagt, dass er den Eindruck hat, dass die Staatsanwaltschaft Wuppertal und Kommissar Lech vom LKA einen Tunnelblick gehabt hätten. Kann ich Sie so verstehen, dass Sie das Verhalten der Staatsanwaltschaft und des LKA auch als eine Art Tunnelblick definiert haben?

Zeuge Roland Wille: Der Begriff Tunnelblick ist aus Sicht eines Generalstaatsanwalts gegenüber einer nachgeordneten Behörde, nämlich einem Kollegen der Staatsanwaltschaft, sicherlich eine scharfe Formulierung.

(Zustimmung von Stephan Gatter [SPD])

Aus Sicht eines objektiven Betrachters ist es eine schwache Formulierung. Denn hier sind rechtsstaatliche Grundsätze bis auf das Äußerste missachtet worden, weil ein Mensch zu Unrecht seiner Freiheit beraubt worden ist. Ich habe ihn selber in der Haft besucht. Das wünsche ich keinem von uns. Das ist kein Spaß. Das ging bis zu kleinen Nickeligkeiten, dass man ihm in den ersten zehn Tagen Tageszeitungen versagt hat, weil er aufgrund seiner mafiösen Patenstellung möglicherweise aus dem Gefängnis heraus ihm Rahmen des Komplotts weiterhin hätte Drähte ziehen können. Das ist also der massivste Eingriff, bei dem man sich wirklich entwürdigt fühlt, wenn man als Unschuldiger in Haft gerät.

Die anderen Maßnahmen, die ergriffen worden sind, sind natürlich etwas minder schwerer in ihrer Qualität. Aber der Grundrechtseingriff in die Vertraulichkeit des Wortes, die Telefonüberwachung, die massivst durchgeführt wurde einschließlich Anwälte, Abgeordnete, Kinder, wie ich auch dem Untersuchungsauftrag entnommen habe, ist auch massiv. Die Durchsuchungsbeschlüsse sind massiv.

Man könnte sich durchaus einmal die Frage stellen, ob das nicht möglicherweise eine Veruntreuung von Staatsgeldern ist sowohl vonseiten der Staatsanwaltschaft, nämlich hinsichtlich einer Großmaßnahme über anderthalb Jahre, die bis heute fortläuft, die wahrscheinlich, wenn man versucht, es haushalterisch zu bewerten, auf jeden Fall in hohe sechsstelligen, wenn nicht gar in siebenstelligen Summen geht.

Man könnte im Übrigen auch einmal die Frage aufwerfen, ob nicht möglicherweise derjenige, der den Vergleich vor dem Arbeitsgericht zu verantworten hat, auch Untreue begangen hat. Denn wenn die Vorwürfe, wie sie später in der Befragung gegenüber den Ermittlungsbehörden durch das MUNLV vorgetragen worden sind, zutreffen, frage ich mich:

Erstens. Welche Veranlassung gab es denn dann, Herrn Dr. Friedrich eine Ehrenerklärung zu geben? – Gut, die kostet noch nichts außer vielleicht den politischen Ruf, aber kein Geld.

Zweitens. Warum gibt man ihm 75.000 € Abfindung brutto für ein bis dato drei Jahre langes Beschäftigungsverhältnis, weil er von der Bewertung her eine kurze Unterbrechung hatte, und darüber hinaus die Bezüge für dreieinhalb Monate, also ein Gesamtvolumen von 110.000 €, die der Vergleich das Land NRW gekostet hat? Wären die Grundlagen, wie sie dann einseitig vom MUNLV an die Staatsanwaltschaft gegeben worden sind, zur Fortführung der Ermittlungen bzw. zum Durchführen der Ermittlungen zutreffend gewesen, hätte es nicht die geringste Veranlassung gegeben, einen Vergleich vor dem Arbeitsgericht zu schließen.

Zumal ich dazusagen muss – das weiß ich als Arbeitsrechtler im Besonderen –: Beim Arbeitsgericht ist es für den Arbeitgeber relativ einfach, weil es nicht auf eine rechtskräftige Verurteilung ankommt. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Verdachtskündigung entwickelt. Es reicht für den Arbeitgeber auf einer deutlich niedrigeren Schwelle aus, dass er nur einen durch objektivierte Tatsachen begründeten Straftatverdacht hat. Bei Verdacht – das muss keine rechtskräftige Verurteilung sein – darf er sogar außerordentlich kündigen. Zumindest darf er verhaltensbedingt kündigen in einem solchen Fall, mit einer ordentlichen Kündigung.

Das heißt: Wären die Verdachtsmomente gerichtlich belastbar gewesen, hätte es nicht die geringste Veranlassung gegeben, den Vergleich vor dem Arbeitsgericht zu schließen. Sondern, im Gegenteil,

(Zuruf von Wolfgang Schmitz [CDU])

dann wäre es die Haushaltsverantwortung der betreffenden Mitarbeiter des MUNLV – Dr. Günther, Staatssekretär Schink, gegebenenfalls der Minister, falls er das mit entschieden hat – gewesen, natürlich die Mittel des Landes zu schützen.

Stephan Gatter (SPD): Das war es erst einmal.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Vielen Dank. – Als Nächster ist Herr Kollege Ellerbrock dran.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Rechtsanwalt, ich lasse mich von der Aufgabenstellung des Ausschusses leiten, zu fragen

(Gerd Stüttgen [SPD]: Wir auch, Herr Kollege!)

– ich könnte jetzt eine ganz böse Bemerkung machen, Herr Kollege. Das lasse ich lieber sein –:

(Gerd Stüttgen [SPD]: Typisch Ellerbrock!)

Gibt es Hinweise dafür, hier eine politische Einflussnahme zu unterstellen oder nachzuweisen?

Ich habe zwei Fragekomplexe. Sie haben am Anfang Herrn Dr. Günther aus dem Ministerium zitiert, der geschrieben hat: Wir sind aktiv an der Aufklärung usw. beteiligt. Das hatten Sie in Ihren Ausführungen in Zusammenhang gebracht und hinterher den

Ausdruck benutzt: Das wird etwas befeuert. – § 12 Antikorruptionsgesetz zielt ja darauf ab, dass hier eine Verpflichtung besteht, sich aktiv an der Aufklärung zu beteiligen. Sehe ich das falsch? Oder wie sehen Sie das?

Zeuge Roland Wille: Das sehe ich ganz genauso.

Holger Ellerbrock (FDP): Gut.

Zeuge Roland Wille: Aber unter Beachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze.

Holger Ellerbrock (FDP): Das ist völlig klar.

Die zweite Sache ist: Sie haben sehr interessante und dezidierte Ausführungen zum Abwasserabgabengesetz gemacht. Ist das Ihr Spezialgebiet, oder welche Rechtsgebiete sind Ihr Spezialgebiet?

Zeuge Roland Wille: Mein Spezialgebiet ist das Zivilrecht, das Vertragsrecht und das Arbeitsrecht. In meiner Kanzlei haben wir aber auch Verwaltungsrechtsspezialisten, Baurechtsspezialisten und Versicherungsrechtsspezialisten. Bei dieser Angelegenheit haben wir das tatsächlich ausnahmsweise einmal so gemacht, obwohl ich sonst immer sage: Es ist im Anwaltsleben nicht wie bei „L.A. Law“: sieben Anwälte, eine Woche, ein Fall. Aber hier war es einmal fast so. Wir haben uns natürlich die Fachspezialisten, auch meine Verwaltungsrechtsspezialisten, herangenommen und diese Stellungnahme und die Ausarbeitung gemeinsam erstellt.

Dabei muss man sagen – Sie sind wahrscheinlich Kollege, nehme ich nach Ihren Fragen an –: Die allgemeine Juristenausbildung ist natürlich durchaus eine Generalistenausbildung, die dazu angetan ist, dass man bei nicht allzu komplexen Sachverhalten, insbesondere im Verwaltungsrecht – das sich ohnehin dadurch auszeichnet, dass es extrem weit greifend ist, sodass selbst ein Verwaltungsrechtsspezialist, wenn er nicht ausschließlich Abwasserabgabenrecht macht und Köhler oder Meyer heißt, auch nicht alles zitieren kann –, ins Gesetz und in die Kommentierung schaut, sich Urteile anliest und dann eine eigene Meinung bilden kann. Das habe ich auch getan.

Holger Ellerbrock (FDP): Schönen Dank. Das war mir so ungefähr bewusst. Deswegen meine Frage: Zu § 13 Abwasserabgabengesetz führen doch Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp ausdrücklich aus, dass das Pilotanlagen zur Entwicklung von Abwasserbehandlungsanlagen sind. Das ist auch ein Beispiel; völlig klar.

Wir befinden uns im Jahr 2005. Damals war der Bestand, wenn ich die Akten richtig gelesen habe und die Kenntnisse richtig sind, die aus den Diskussionen erwachsen, weitestgehend erfasst. Das heißt, man musste sich fragen: Inwieweit ist diese Softwaresache ... Darauf begründet sich das.

Meine Frage lautet: Wie beurteilen Sie denn im Zusammenhang mit Bestandserfassung, Softwareentwicklung und der beispielhaften Zielsetzung, dass konkrete Pilotanlagen zur Entwicklung von Abwasserbehandlungsanlagen für den Forschungsbereich im Hintergrund stehen?

Zeuge Roland Wille: Meines Erachtens ist das eine Frage, die man vielleicht sogar noch mehr an den Wissenschaftler als an den Juristen stellen müsste. Für mich als Juristen ist einleuchtend – ich hatte versucht, das in meinem Eingangsstatement anzusprechen; ich will versuchen, es zu präzisieren oder zu wiederholen –, dass mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie alle Mitgliedstaaten und damit auch die Bundesländer die Verpflichtung auferlegt bekommen haben, dass wir präventive Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte vornehmen müssen.

Jetzt kann man sich unter Wissenschaftlern mit Sicherheit auch noch über die eine oder andere Streitfrage unterhalten: Was ist dazu erforderlich? Für mich als Nichtwissenschaftler aus diesem Bereich ist zunächst einmal einleuchtend, dass ich eine Bestandsaufnahme benötige, die auch beinhaltet, dass ich Datenmaterial so aufbereitet visualisiert haben muss, dass ich darauf aufbauend konkrete Maßnahmen, die dann konkret unmittelbar zur Verbesserung der Gewässergüte führen können, ergreifen kann. Andernfalls leuchtet mir jedenfalls ein, dass man möglicherweise Flickschusterei betreibt. Überall dort, wo Schadstoffe hineingelangen, kann ich sicherlich sagen: Das messe ich mal und versuche, dort etwas zu unternehmen. – Ob und inwieweit sich das aber im weiteren Flussverlauf auswirkt, werde ich sicherlich mit einzelnen Proben der Gewässergüte nicht feststellen können.

Dementsprechend sind derartige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben jedenfalls nach der politischen Einschätzungsprärogative, die die Landesregierung bis dato seit zehn Jahren hatte, immer als förderungswürdig – auch hausintern im MUNLV völlig unzweifelhaft – angesehen worden. Mir leuchtet jedenfalls als Jurist ein unter Berücksichtigung der weiten Auslegung des Begriffes „Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte aus § 13 Abs. 2 Nr. 6“, dass dementsprechend jedenfalls per se EDV- und Software-Entwicklungen auch darunterfallen können und nicht ausgeschlossen sind, was letztlich die Ermittlungsbehörden angenommen haben.

Holger Ellerbrock (FDP): Zum besseren Verständnis: Die Frage wurde gestellt vor dem Hintergrund, dass diesem Parlament im Jahre 2005 ausführliche Unterlagen über die Bestandserfassung, die als de facto abgeschlossen bezeichnet wurde, dargestellt wurden, dass da also der Begriff zwischen Bestandserfassung und Software nicht jedem sofort ersichtlich ist. Man kann sicherlich darüber streiten, ob das abgeschlossen ist oder nicht. Das ist, glaube ich, völlig klar.

Haben Sie irgendwelche Anhaltspunkte – aus Ihrem Vortrag konnte ich das nicht ableiten –, dass man eine politische Einflussnahme von wem auch immer unterstellen kann? Sie haben Ausführungen gemacht, dass aus Ihrer Sicht rechtsstaatlich manches sehr zweifelhaft ist. Dass man den Betroffenen nicht informiert usw., ist ja mehr als bemerkenswert; dem stimme ich zu. Aber wo wäre aus Ihrer Sicht ein Anknüpfungspunkt, dass hier seitens des Ministeriums eine politische Einflussnahme erfolgt

ist? Das ist die Kernfrage, um die es sich dreht. Dazu hätte ich gerne Ihre Einschätzung.

Zeuge Roland Wille: Die Frage ist naturgemäß nicht mit einem Satz oder unter Bezugnahme auf ein Blatt der Ermittlungsakten zu beantworten, weil Sie wahrscheinlich sogar noch besser als ich wissen, dass die politische Einflussnahme in den seltensten Fällen, insbesondere dann, wenn es um Dinge geht, die sich in der Öffentlichkeit nicht gut darstellen lassen, einen ganz direkten und nachweisbaren Weg geht, sondern Lobbyarbeit, politische Einflussnahme laufen natürlich, wenn ich es etwas de-spektierlich sage, subversiv. Wenn man versucht, es neutraler zu sagen, dann würde man vielleicht sagen: läuft auf einem nicht sofort erkennbaren Weg ab.

Die Indizien, die mich dazu bringen, zu sagen, ich erkenne auf jeden Fall eine übernatürliche Motivation, die alleine durch die Verfolgung von Korruptionsstraftaten und der Verdachtsmomente dazu nicht zu erklären ist, daran und mache ich daran fest, dass man ein Arbeitsgerichtsverfahren durchführt, nachdem man sich zu der schärfsten möglichen Maßnahme entschlossen hat seitens des Landes NRW und des MUNLV, nämlich dem Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, dass man ein Arbeitsgerichtsverfahren durchführt, in dem zunächst einmal die späteren Vorwürfe der Zweckwidrigkeit überhaupt keine Rolle spielen – das hat man offensichtlich in dem Moment noch gar nicht erkannt –, dann dieses abschließt mit einer Ehrenerklärung, um dann aber unmittelbar nach der Ehrenerklärung auch im Widerspruch zu der Ehrenerklärung mitzuteilen, das haben wir aber für die Öffentlichkeit gemacht, damit wir die lästige Personalie Friedrich irgendwie erst einmal herausbekommen, aber ermittelt mal bitte schön weiter, wir halten es nach wie vor für gegeben, dass strafrechtliche Tatbestände vorhanden sind, und dann das Ganze mit der von mir so bezeichneten Aktenunterdrückung verbindet, indem dann ...

Wenn man jetzt noch sagen wollte, auch das betrachte ich noch, was mir schwerfällt, als eine nachvollziehbare Handlung der politisch Verantwortlichen im MUNLV, dann ist es meines Erachtens jedenfalls eine Einflussnahme durch Unterdrückung bzw. durch Unterlassung, wenn ich eine mir vorliegende und bekannte Einlassung des betroffenen Beschuldigten – bis dato eigentlich noch nicht einmal formal Beschuldigten, aber des späteren Beschuldigten Dr. Friedrich – zu dem Themenkomplex nicht mit einführe. Der Rest ergibt sich dann – das ist allerdings schwer an einzelnen Aktenstücken festzumachen – daraus, dass es eine widernatürliche engste Verbindung zwischen MUNLV und Ermittlungsbehörde gegeben hat, die ich bis dato aus Ermittlungsakten so auch noch nicht gekannt habe und die ich – auch wenn ich nicht Strafrecht im Schwerpunkt mache; wir haben aber in der Kanzlei schon ein bisschen Wirtschaftsstrafrecht – so auch noch nicht gelesen habe und auch ungewöhnlich sind, wo also ein reger Austausch hinsichtlich der Frage, wie weiter zu ermitteln ist, stattfindet, Fragen gestellt werden, Akten übermittelt werden, also letztendlich eine enge Verbindung da ist, die die normalerweise vorhandene Trennung zwischen einem Anzeigerstatter, auch einem Ministerium, und einer ermittelnden Behörde vermissen lässt.

Das ist aber zugegebenermaßen etwas, das sich entwickelt, wenn man Hunderte oder Tausende Blatt Akten liest und dann irgendwann ein Gefühl entwickelt. Ich will Ihnen gerne zugeben, dass es an dem Punkt eher eine gefühlte Einschätzung ist und es sich nicht in einem einzelnen Aktenstück findet. Was aber keine gefühlte Einschätzung ist – das betrachte ich als skandalös –, ist, dass man einseitig die Informationen der Ermittlungsbehörden übermittelt und so tut, als sei das der Stand der eigenen Ermittlungen, obwohl die eigenen Ermittlungen, die ja im Arbeitsgerichtsverfahren entsprechend stattgefunden haben, nicht vollständig an die Ermittlungsbehörden weitergegeben worden sind, sondern man vollkommen einseitig unterdrückt hat, dass es eine Stellungnahme von Dr. Friedrich dazu gab.

Noch ein Zusatz! Was auch überraschend ist: Das MUNLV verfügt ja eigentlich und sollte über den besten Fachverstand außerhalb von Universitäten und Juraprofessoren verfügen.

(Holger Ellerbrock [FDP] unterhält sich mit seinem Mitarbeiter.)

– Ich kann es auch lassen, wenn es gar nicht so interessant ist, aber ich würde es gerne anfügen wollen.

Das MUNLV hätte ja eigentlich in seiner eigenen Fachkompetenz mit einem Juristen und auch einem Wasserrechtler oder zumindest mit Wasserrecht Befassten die beste Möglichkeit gehabt, hausintern eine eigene belastbare, also beispielsweise mit Fundstellen versehene juristische Bewertung des gesamten Fragenkomplexes vorzunehmen. Eine solche Bewertung hat das MUNLV aber nicht vorgenommen. Es hat sich damit begnügt, selber insbesondere von Nichtjuristen wie Frau Delpino zugelassen, dass die sozusagen schwerpunktmäßig die Meinung des MUNLV – so musste es zumindest den Ermittlungsbehörden vorkommen – weitergibt. Da muss sich der Dienstherr natürlich fragen lassen – auf der Staatssekretärssebene allenfalls, auf der Ministerebene gegebenenfalls auch –: Kann ich das so zulassen oder muss ich da nicht gegebenenfalls sagen: Passt mal auf, jetzt machen wir eine Task Force Abwasserabgabenrecht. Wir setzen uns aus Referaten, diejenigen, die dafür infrage kommen, zusammen, und ihr macht das jetzt, bitte schön, damit das Ganze fundiert wird. Das ist immerhin ein Ministerialangestellter mit einer zehnjährigen Dienstzeit gewesen. Auch in der Außenwirkung: Wie will ich Spitzenkräfte noch ins Ministerium bekommen, wenn ich so etwas mit denen mache? Also: Einfach eine Task Force zu bilden, zu sagen, ich ziehe die Leute aus den Referaten zusammen, die dann eine juristisch belastbare Bewertung vornehmen, die man dann den Ermittlungsbehörden zuleiten lässt, das hat man nicht getan.

Stattdessen hat man schlaglichtartig zugelassen, dass einzelne Fragen an zum Teil auch meines Erachtens dafür nicht berufene nachgeordnete Mitarbeiter in den einzelnen Abteilungen gerichtet worden sind. Die haben dann als MUNLV-Stellungnahmen Eingang in die Ermittlungsakten gefunden. Das ist meines Erachtens eine Form des Unterlassens und in dem Fall der Einflussnahme durch Unterlassen.

Holger Ellerbrock (FDP): Wenn ich das jetzt zusammenfasse, haben Sie meine Frage dahin gehend beantwortet, ob eine politische Einflussnahme festzustellen ist, dass Sie – ich möchte noch einmal Ihre Bestätigung haben – das an konkreten Schriftstücken nicht festmachen können, sondern dass das eine gefühlte Spekulation Ihrerseits ist.

Zeuge Roland Wille: Nein, das ist zweierlei. Diese Zusammenfassung ist zu kurz. Die Bewertung der Gesamtermittlungsakte ist eine gefühlte; da haben Sie recht, und so wollte ich auch verstanden werden. Es gibt aber sehr wohl belastbare Fakten, die ich gerade genannt habe und deshalb nicht noch mal wiederholen will. An denen lässt es sich, weil man natürlich mutmaßen kann, dass man bei der Bedeutung einer solchen Personalie – wir haben es ja mit einem Abteilungsleiter zu tun, der immer als Kettenhund von Bärbel Höhn durch die „Süddeutsche“ gegeistert ist – mit mehr Fingerspitzengefühl, aber auch mit mehr Verantwortung herangeht, festmachen, sodass ich das nicht als Panne abtun kann, sondern dass ich bei den Gesamtvorgängen – bis hin dazu, dass man sich über eine Ehrenerklärung verständigt, zu sagen, das war gar kein Vergabeverstoß, um zwei Tage später den Ermittlungsbehörden zu sagen, es war aber doch einer – sage: Da wird offensichtlich Einfluss genommen. Deshalb mache ich es auch an Fakten fest.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Rechtsanwalt, da möchte ich doch bitten, dass Sie in diese Pressemitteilung hineingucken. Dort steht ja *expressis verbis*, wenn ich das noch richtig vor Augen habe: Es ist ein interner Vergabeverstoß. Darauf bezog sich ja die Pressemitteilung. Über die Vergabesache als solche ist da gar nicht gesprochen worden. Das sollte man der Redlichkeit halber dabei sagen.

Jetzt habe ich erst mal keine weiteren Fragen, gleich vielleicht mehr.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Als Nächster ist Herr Kollege Stüttgen dran.

Gerd Stüttgen (SPD): Herr Rechtsanwalt, Sie sprachen eben von Aktenunterdrückung. Ich bin kein Jurist, meine mich aber aus meinem früheren beruflichen Leben als Polizeibeamter daran erinnern zu können, dass es den Straftatbestand der Urkundenunterdrückung gibt § 274 StGB.

Zeuge Roland Wille: Das ist aber, glaube ich, ein Amtsdelikt. Oder kann das jeder begehen?

Gerd Stüttgen (SPD): Das kann jeder machen, aber damit natürlich auch eine Behörde. Ist es Ihres Erachtens möglich, dass sich hier das MUNLV bzw. die damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglicherweise dieser Straftat schuldig gemacht haben könnten?

(Wolfgang Schmitz [CDU]: Was ist das denn für eine Frage?)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Herr Stüttgen, das ist ein bisschen schwierig.

Zeuge Roland Wille: Ich könnte diese Frage schlussendlich auch nicht beantworten, weil das tatsächlich nicht mein Spezialgebiet ist. Ich habe im Vorfeld und auch meine Kanzlei bislang nicht – das mag vielleicht noch kommen – untersucht, inwieweit Straftatbestände durch Mitarbeiter des MUNLV hierbei erfüllt worden sind. Das kann ich also so nicht beantworten.

Gerd Stüttgen (SPD): Danke schön.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Als Nächstes ist Herr Kollege Schmitz dran.

Wolfgang Schmitz (CDU): Vorab: Herr Vorsitzender, ich habe mehrere Fragen. Ab 13 Uhr wird ja der Saal benötigt. Dann müssten wir mittendrin unterbrechen. Weil es jetzt fünf vor eins ist, wäre es mir lieber, dass wir jetzt die Pause machen. Aber ich würde auch mit den Fragen schon beginnen; damit habe ich kein Problem. Oder hat sich etwas geändert?

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Nein. Für den Zeugen erkläre ich es einmal, damit er es weiß: Wir müssen den Raum um spätestens zehn nach eins verlassen und in einen anderen Raum umziehen, der aber noch belegt ist und wahrscheinlich erst um 14 Uhr frei sein wird. Sie können die Zeit aber gut für eine Mittagspause nutzen; ich zeige Ihnen gerne unser Betriebsrestaurant. Die Frage ist jetzt, ob Herr Kollege Schmitz schon einmal anfangen soll. Ich denke schon. Eine Viertelstunde haben wir ja noch. Fangen Sie einfach mal an.

Wolfgang Schmitz (CDU): Okay, vielen Dank. – Herr Zeuge, die erste Frage, die ich habe, ist, ob Sie den Herrn Dr. Friedrich noch weiter vertreten, also derzeit noch ein Mandat ausüben.

Zeuge Roland Wille: Ja.

Wolfgang Schmitz (CDU): Und Sie sind auch von Herrn Dr. Friedrich von der Schweigepflicht entbunden worden?

Zeuge Roland Wille: Ja.

Wolfgang Schmitz (CDU): Haben Sie den Umstand geprüft, dass Herr Dr. Friedrich hier seine Aussage umfassend verweigert hat?

Zeuge Roland Wille: Nein, das hat meine Kanzlei nicht geprüft. Das fällt nach unserer internen Aufteilung in den Verantwortungsbereich des Kollegen Doelfs.

Wolfgang Schmitz (CDU): Ich wollte etwas anderes fragen. Sie haben gesagt, dass Sie den Umstand nicht geprüft haben. Ist Ihnen denn bekannt, dass Herr Dr. Friedrich die Aussage hier umfassend verweigert hat und deswegen auch mit einem Ordnungsgeld bestraft worden ist?

Zeuge Roland Wille: Das ist mir bekannt.

Wolfgang Schmitz (CDU): Sie sind gleichwohl der Auffassung, dass Sie als sein Anwalt hier umfassend aussagen können?

Zeuge Roland Wille: Ich wüsste nicht, warum, ungeachtet dessen, dass mir ein konkretes Beweisthema außerhalb des Auftrages des Untersuchungsausschusses im Vorfeld nicht zugeleitet worden ist, sondern mir die Antwort gegeben wurde, der Untersuchungsauftrag bestimmt das Beweisthema, das im Widerspruch dazu stehen soll, weil insbesondere – das scheint offensichtlich von besonderem Interesse zu sein – ich anwaltlich den Vorgang der Causa Friedrich oder Uhlenberg – je nachdem, wie man es nennen möchte – begleitet habe, schon bevor es zum Ausspruch der fristlosen Kündigung kam. Das schien ja offensichtlich nicht ganz uninteressant zu sein. Also ich sehe da deshalb erst einmal kein Problem. Sie können mir aber gerne konkreter sagen, warum Sie darin eines sehen.

Wolfgang Schmitz (CDU): Ich habe nur gefragt.

Sie sind in dem Verfahren hier spät als Zeuge benannt worden. Meine Frage zielt darauf ab, ob Sie die Aussage im Vorfeld mit Herrn Dr. Friedrich abgesprochen haben.

Zeuge Roland Wille: Nein, ich habe diese Aussage nicht im Vorfeld abgesprochen. Ich habe mich im Vorfeld sehr wohl mit Herrn Dr. Friedrich getroffen und mich in der Tat von ihm noch einmal darüber in Kenntnis setzen lassen, wie insbesondere Details der weiteren Einstellung abgelaufen sind, was schlichtweg damit zu tun hat, dass in dem Schwerpunkt der Rechtsverteidigung die Hilfe meiner Kanzlei in den letzten Monaten erfreulicherweise nicht erforderlich war und ich deswegen nicht den aktuellen Stand kannte. Ich habe deshalb Kontakt sowohl zu Herrn Kollegen Doelfs als auch mit Herrn Dr. Friedrich aufgenommen, aber ich habe mitnichten meine Aussage abgesprochen, und ich bin auch nicht das Mundwerk des Herrn Dr. Friedrich, falls die Frage darauf zielen sollte.

Wolfgang Schmitz (CDU): Meine weitere Frage: Haben Sie die Aussage mit anderen Personen im Vorfeld abgesprochen?

Zeuge Roland Wille: Lassen Sie mich einmal überlegen. Kanzleiinterne werden Sie ja wohl nicht gemeint haben.

Wolfgang Schmitz (CDU): Außenstehende.

Zeuge Roland Wille: Nein. Also mich hat einmal – das will ich nicht verschweigen – im Dezember der Herr Remmel angerufen und hat grundsätzlich gefragt, ob ich zu den arbeitsrechtlichen Vorgängen eine Stellungnahme abgeben könne. Da habe ich gesagt: Dazu kann ich zunächst gar nichts sagen. Ich habe in der „Süddeutschen“ am 30.10. gelesen, dass der Untersuchungsausschuss gebildet worden ist. Da habe ich zunächst einmal ihm mitgeteilt, dass ich zunächst mit meinem Mandanten sprechen muss, ob ich dazu überhaupt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Berufsverschwiegenheit bekäme. Für den Fall einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss hat mir die auch Herr Dr. Friedrich erteilt. Die liegt auch dem Ausschussvorsitzenden – die ist gestern angefordert worden – insoweit vor.

Wolfgang Schmitz (CDU): Vielen Dank. – Sie haben vorhin – der Kollege Ellerbrock hat ja auch danach gefragt – hier über das Abwasserabgabenrecht referiert und es als Justizskandal festgehalten, dass sich die Ermittlungsbehörden überhaupt nicht darum gekümmert hätten.

Wir haben hier – das ist Ihnen vielleicht nicht bekannt – die mit den Vorgängen befassten Staatsanwälte ausführlich zu diesem Sachverhalt gehört. Ist Ihnen in dem Zusammenhang das Urteil des Landgerichts Wuppertal bekannt? Das Landgericht Wuppertal hat über Beschwerden entschieden, die von anderen Beteiligten – also nicht Dr. Friedrich – nach den verschiedenen Arrest- und Durchsuchungsmaßnahmen eingeschaltet worden sind. Ist Ihnen das Urteil bekannt? Sonst müsste ich es hier zitieren und Ihnen vorlegen.

Zeuge Roland Wille: Dann wird es mir wohl nicht bekannt sein. Also, was ich gemacht habe: Ich habe mich auch übers Internet und über die WDR-Homepage noch einmal über den Stand der sozusagen leicht nachvollziehbaren Presseveröffentlichungen in der letzten Woche informiert. Es ist mir jetzt aber nicht bewusst, ob ich da einen Hinweis auf ein Urteil des LG Wuppertal bekommen habe.

Wolfgang Schmitz (CDU): Das Landgericht Wuppertal hat die Beschwerden – ich will es mal eben kurz referieren – zurückgewiesen und dabei eine etwas andere Auffassung zum Abwasserabgabengesetz vertreten, als Sie die hier vertreten haben.

Zeuge Roland Wille: Das ist unter Juristen ab und zu so, ja.

Wolfgang Schmitz (CDU): Gut. – Warum dann Ihr Urteil hier, dass es ein Skandal ist, wenn jemand das ...

(Gerd Stüttgen [SPD]: Welche Fundstelle?)

– Das ist JM 17, Blatt 8285 bis 8288, insbesondere Blatt 8287.

Meine Frage war jetzt aber: Warum bezeichnen Sie es als Skandal, wenn die ermittelnden Behörden das Wasserabgabengesetz anders beurteilen, als Sie das in Ihrer Stellungnahme beurteilt haben? Sie sagen jetzt: Unter Juristen ist es durchaus üblich, dass man mal verschiedener Rechtsauffassung sein kann.

Zeuge Roland Wille: Also zunächst mal kann ich konkret zu dem Urteil, das Sie da benannt haben, deshalb keine Stellung beziehen – ich kann nicht mal sagen, welcher Sachverhalt da zur Entscheidung stand –, weil es mir nicht in Volltext vorliegt und ich es auch nicht vor dieser Sitzung gelesen habe. Insofern möchte ich auch gar keine Spekulationen darüber anstellen, was denn konkreter Gegenstand dieses Urteils ist. Es scheint offensichtlich auch meinen Mandanten nicht unmittelbar zu betreffen. Ich kann Ihnen aber sehr wohl sagen, warum ich es als Skandal betrachte.

Das liegt daran, dass wir es erstens nicht mit der Frage einer Dienstpflichtverletzung im Ermittlungsverfahren zu tun haben, sondern mit der Frage eines strafrechtlich relevanten Verhaltens. Und bei einem strafrechtlich relevanten Verhalten, Sie werden mir sicherlich zustimmen, brauche ich für die hier in Rede stehenden Deliktstypen Vorsatz. Anders kann ich diese Straftaten und diese Deliktstypen nicht verwirklichen.

Das heißt: Ich muss, wie auch im Haftbefehl ausgeführt, wissentlich und willentlich bewusst – oder gar im Zusammenwirken mit anderen bewusst –, genau dieses Ziel verfolgt haben im Wissen, dass es Unrecht ist, was ich tue. Das kann man meines Erachtens schon nicht einmal dann, wenn die Fragen, die rechtlich zur Beurteilung anstehen, streitig sind, weil man dann zumindest nach der Unschuldsvermutung, die wir nun einmal als Rechtsstaatsgrundsatz bei uns haben, sagen muss: Dann kann ja auch derjenige, der die Vergabe mit zu entscheiden hat und mitgezeichnet hat, sich auch darauf berufen, dass er eben dabei der einen Seite der möglichen Meinungen angehangen ist. Möglicherweise hat er sie auch beide nicht gekannt. Das gereicht ihm dann zum Vorteil, weil es dann auch nicht strafbar ist. Er muss mit Wissen und Willen dagegen verstoßen haben. Das ist der erste Punkt. Das heißt also: Für die strafrechtliche Beurteilung müssten wir eine eindeutige rechtliche Einschätzung zu Lasten des Herrn Dr. Friedrich haben, dass wir evident und offenkundig – zumindest erkennbar für ihn – eine Zweckwidrigkeit nach dem Abwasserabgabengesetz haben. Das ist nicht ansatzweise erkennbar.

Der zweite Punkt, worauf ich das stütze, ist, dass sich ungeachtet des Umstandes, dass wir in einem Land leben, das die Wissenschaft fördert und das jeden Universitätsprofessor und auch jeden Doktoranden berechtigt, einen Aufsatz zu schreiben – und mit Mindermeinungen kann man manchmal auch mehr bewirken, als wenn man die Hauptmeinung vertritt, was die Öffentlichkeit und die Zitierfähigkeit angeht –, natürlich in verschiedenen Uni-Seminaren auch verschiedene Meinungen dazu herausbilden und wegen mir auch eine Literatur dazu veröffentlicht werden kann, dass es eine enge Auslegung geben müsse nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 Abwasserabgabengesetz.

Die Standardkommentierung – das ist aber meines Erachtens einhellig – ist die von Köhler/Meyer, und zwar in der Auflage von 2006, so wie ich sie hier auch zitiert habe. Die besagt ganz klar: Weite Auslegung.

Und dann betrachte ich es in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren für skandalös. Würden Sie mir die Frage in einem juristischen Kolloquium stellen, dann würde ich Ihnen selbstverständlich zugestehen, dass Sie eine andere Meinung dazu vertreten können und dafür vielleicht auch Argumente haben. Die würde ich unter Kollegen nie als skandalös bezeichnen. – Wenn Sie der Staatsanwalt sind, allerdings schon.

Wolfgang Schmitz (CDU): Herr Zeuge, ich will jetzt nicht in eine Debatte über diese Wertung eintreten, das steht mir hier auch nicht zu.

Ist Ihnen denn bekannt, dass ein Anfangsverdacht ausreicht – ich gebe ja zu, Sie haben mehrfach betont, kein Strafrechtler zu sein –, um Ermittlungen aufzunehmen bzw. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten?

Zeuge Roland Wille: Ich führte ja aus, dass ich Grundzüge des Strafrechts durchaus studiert habe und auch heute noch kenne. Dieser Grundsatz ist mir geläufig, ja.

Wolfgang Schmitz (CDU): Da Sie, wie Sie vorhin bewiesen haben, auch die Ermittlungsakten sehr gut kennen, frage ich: Ist Ihnen bekannt, dass es Umstände in den Akten – oder aus den Akten ersichtlich – gibt, die durchaus dafür sprechen könnten, dass hier Herr Dr. Friedrich vielleicht mit Vorsatz gehandelt haben könnte? Ich formuliere es ganz vorsichtig.

Wenn ich Ihnen auf die Sprünge helfen kann: Es geht darum, dass ein Vermerk aus der Akte bei Herrn Dr. Friedrich zu Hause gefunden worden ist. Noch zwei, drei andere Umstände sind merkwürdig, dass sich zum Beispiel – Sie haben es selber zitiert – bei einer handschriftlichen Bemerkung am Ende eines Vermerkes herausstellte, dass sie doch von Herrn Dr. Friedrich stammt und nicht – wie im Schriftsatz vorge tragen – von Frau Frotscher-Hoof.

Zeuge Roland Wille: Sie kennen meinen Schriftsatz. Das freut mich.

Wolfgang Schmitz (CDU): Sie können auch davon ausgehen, dass die, die hier sitzen, zumindest lesen und schreiben können, Herr Kollege. Davon müssen Sie ausgehen.

(Zuruf von der SPD: Da bin ich nicht so sicher!)

Meine Frage ist doch, ob Sie zugestehen, dass man da zu der Wertung kommen kann: „Ein Anfangsverdacht hat durchaus vorgelegen.“?

Zeuge Roland Wille: Nur bei sehr unsorgfältiger Beweiswürdigung der bis dato erhobenen Beweise! Wenn man sich eine Einzelaussage von Delpino nähme und die zur alleinigen Entscheidungsgrundlage machen wollte, dann könnte man zu einem solchen Schluss kommen. Das wäre dann allerdings eine sträflich vernachlässigte Ermittlungstätigkeit, die nicht annähernd den Grundsätzen des § 160 Abs. 2 StPO entspricht.

Meines Erachtens kann man es bei einer zutreffenden, die Gesamtumstände berücksichtigenden Beweiswürdigung der Verdachtsmomente nicht tun, andernfalls hätte im Übrigen auch die Generalstaatsanwaltschaft und in deren Vollzug offensichtlich auch der Leitende Oberstaatsanwalt nach § 170 Abs. 2 einstellen dürfen, was Sie mutmaßlich auch wissen; denn das setzt dann voraus, dass sich derartige Anfangsverdachtsmomente nicht erhärtet haben.

Wolfgang Schmitz (CDU): Da muss ich Sie korrigieren. Der Generalstaatsanwalt, den wir hier ja gehört haben, hat den Anfangsverdacht ausdrücklich bejaht.

Zeuge Roland Wille: Vermutlich aber dann aus der historischen Sicht.

Wolfgang Schmitz (CDU): Bitte?

Zeuge Roland Wille: Ich mutmaße, dann allerdings aus der Sichtweise, ob ...

Wolfgang Schmitz (CDU): Natürlich, wir gucken ja jetzt alle aus der historischen Sicht – Sie doch auch.

Zeuge Roland Wille: Jetzt verstehe ich die Frage. – Ich habe als Anwalt und als Jurist Verständnis dafür, dass in einem Rechtsstaat bei Verdachtsmomenten Ermittlungen aufgenommen werden – auch zulasten eines Mandanten, den ich vertrete, selbstverständlich. Das soll ja auch so sein, ich bin ja nebenbei auch Staatsbürger und nicht nur Anwalt und Interessenvertreter.

Aber natürlich erwarte ich, dass die Ermittlungsbehörden dann umfassend und ausgewogen in alle Richtungen ermitteln, und vor allem erwarte ich aber, dass – bevor Grundrechtseingriffe in Vollzug gesetzt werden – jedenfalls dann mit der dafür erforderlichen Gründlichkeit ermittelt worden ist.

Und das ist die Kritik, die ich an diesem Ermittlungsverfahren als skandalös und in der Tat als Justizskandal bezeichne: dass man bei massivsten und schärfsten Grundrechtseingriffen das bis dato – obwohl man eineinhalb Jahre lang Ermittlungstätigkeit entfaltet hat – nicht getan hat.

Dass man möglicherweise bei einem Anfangsverdacht ermitteln kann, das wissen Sie als Abgeordneter mutmaßlich auch. Wenn irgendjemand eine anonyme Anzeige macht: Der MdL Schmitz hat Steuern hinterzogen und in Liechtenstein Gelder liegen,

(Zuruf von der SPD: Stimmt das?)

dann ist natürlich – so unberechtigt das sein mag – so einem Anfangsverdacht, wenn er nicht vollkommen an den Haaren herbeigezogen ist, erst einmal nachzugehen. Allerdings würde ich erwarten, dass Sie, bis Sie erfahren, was gegen Sie ermittelt wird, dafür nicht in Haft genommen werden.

Wolfgang Schmitz (CDU): Vielen Dank, dass Sie mir zutrauen, in Liechtenstein ein Konto zu haben.

(Heiterkeit und Zurufe)

Die nächste Frage, Herr Zeuge: Gegen die Maßnahmen, die gegen Ihren Mandanten durchgeführt wurden, ist, soweit ich das in Erinnerung habe, keine Beschwerde beim Amtsgericht bzw. Landgericht Wuppertal eingelegt worden. Warum haben Sie keine Beschwerde eingelegt?

Zeuge Roland Wille: Das kann ich Ihnen deshalb nicht beantworten, weil das in der Kanzlei den Dezernats- oder Verantwortungsbereich von Rechtsanwalts Doelfs betrifft. Deshalb kann ich mehr, als mich mit ihm noch mal über den Ermittlungsstand, wie er sich sozusagen schlussendlich darstellt, kurzzuschließen, gar nicht sagen kann, was dann alles im Detail die Verteidigung des Kollegen Doelfs an Maßnahmen auf strafprozessualer und strafrechtlicher Ebene ergriffen hat. Für die Frage bin ich der falsche Adressat.

Wolfgang Schmitz (CDU): Dann noch eine weitere Frage: Ihnen ist sicherlich bekannt, dass der Haftbefehl ja nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern vom Amtsgericht Wuppertal erlassen worden ist?

Zeuge Roland Wille: Das ist so. Kraft Gesetzes muss das auch so sein, ja.

Wolfgang Schmitz (CDU): Unterstellen Sie dem Amtsgericht Wuppertal oder der Richterin, die am Amtsgericht Wuppertal gearbeitet hat, auch ein skandalöses Arbeiten, dass sie den Haftbefehl so erlassen hat? Denn nach Ihren Darstellungen muss man den Eindruck haben, dass hier – mit meinen Worten – äußerst schlampig gearbeitet worden ist.

Zeuge Roland Wille: Ich halte den Haftbefehl, auch unter den bis dato offensichtlich der Amtsrichterin am Amtsgericht Wuppertal vorgelegten, vermeintlich dringenden Verdachtsmomenten für rechtswidrig. Ich denke, er hätte nicht erlassen werden dürfen.

Ich behaupte, die Schwierigkeit besteht allerdings darin – das weiß ich bedauerlicherweise aus meiner anwaltlichen Praxis –, dass grundsätzlich – jedenfalls Durchsuchungsbeschlüsse – eine Fleißaufgabe sind, die, wenn man sie nur fleißig und schlüssig, gut klingend mit ein paar Belegstücken unterlegt, durchaus dazu führen können, dass ein Durchsuchungsbeschluss durch ein Amtsgericht ergeht.

Bei Haftanordnungen ist die Schwelle sicherlich noch etwas höher anzusiedeln. Offensichtlich hat sich allerdings die Amtsrichterin in Wuppertal – ich sage mal – davon beeindrucken lassen, dass das Ganze aus einem Ministerium kommt, in einem Ministerium stattfindet und möglicherweise dabei auch impliziert – wobei das ein Stück weit auch ein Blick in die Kristallkugel ist –, dass jedenfalls derart oberste Landesbe-

hörden in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft dann wohl auch nicht ohne entsprechende Haftgründe einen beantragen werden.

Ich könnte Ihnen aber durchaus Stellen aus dem Haftbefehl nennen, von denen ich behaupte, dass ich, wenn ich versuchen würde, mir den Haftbefehl noch mal objektiv durchzulesen und mein Wissen dazu auszublenden, als Amtsrichterin ehrlicher Weise nachgehakt und gesagt hätte: Das reicht mir noch nicht, bitte legt mir dazu noch was nach.

Das betrifft insbesondere im Übrigen die Verdunklungsgefahr, und die war vom Amtsgericht noch relativ leicht zu prüfen; denn die Verdunklungsgefahr wird im Haftbefehl damit begründet, dass Herr Dr. Friedrich zu seiner aktiven Amtszeit bis zu seinem Ausscheiden durch die Suspendierung am 18.06.2006 in verschiedenen Punkten – Sie haben einige wenige davon erwähnt, die zum Teil streitig sind – sozusagen einen Vermerk nicht richtig abgeheftet oder gegebenenfalls sogar unterdrückt haben möge.

Da muss man sich als natürlich als Amtsrichterin ernstlich fragen: Moment einmal, es geht doch nicht darum zu beantworten, ob es in 2006 einen Haftgrund der Verdunklungsgefahr gegeben hätte, als er noch in Amt und Würden war. Die Frage ist doch, ob ich im Mai 2008, als der Haftbefehl erlassen wird, noch Verdunklungsgefahr sehe, wenn ich darüber hinaus von den Ermittlungsbehörden weiß, dass beabsichtigt ist, im Rahmen einer groß angelegten Durchsuchungsmaßnahme überraschend all das an Beweismitteln, was man noch meint finden zu müssen, auch herauszufinden.

Deswegen meine ich in der Tat: Ob man das Justizskandal nennen möchte oder nicht, dazu will ich mich jetzt nicht versteigen. Aber ich meine, dass er rechtswidrig ist und dass er auf der Basis der im Haftbefehl angegebenen Gründe nicht hätte erlassen werden dürfen. Ich als Amtsrichterin hätte Nachfragen gestellt.

Wolfgang Schmitz (CDU): Ist Ihnen denn bekannt, dass die Amtsrichterin sieben andere Haftbefehlsanträge zurückgewiesen und nur gegen Herrn Dr. Friedrich den Haftbefehl erlassen hat?

Zeuge Roland Wille: Ob es genau sieben waren, das kann ich nicht sagen. Aber das will ich nicht in Abrede stellen. Also ich wusste, dass andere Haftbefehle wohl nicht erlassen worden sind, aber ich habe es nicht genau nachgeprüft, weil ich auch nicht Einsicht in die Ermittlungsakten gegenüber den anderen Beteiligten hatte.

Wolfgang Schmitz (CDU): Spricht das nicht dafür, dass die amtierende Amtsrichterin nicht, wie Sie das hier ...

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Die Rechtmäßigkeit von Haftbefehlen war doch ein Thema, das wir eigentlich nicht überprüfen wollten in diesem Ausschuss. Das haben Sie immer angeführt.

Wolfgang Schmitz (CDU): Hier ist ja unterstellt worden, dass der Richter da nicht sorgfältig gearbeitet hat. Und meine Frage ist, ob nicht, wenn sechs oder sieben Haftbefehle nicht erlassen werden, nicht doch etwas dafür spricht, dass sich der Richter die Akte möglicherweise ...

(Zuruf: Das ist eine Vermutung!)

Ich nehme die Frage zurück, wenn es da Bedenken gibt. Ich wollte es nur klargestellt haben, dass man hier nicht so salopp über die Richter reden kann.

Zeuge Roland Wille: Also, wenn Sie die Frage zulassen: Ich schätze auch die Richterschaft und ziehe auch mit Sicherheit ... und hab auch grundsätzlich hohes Rechtsstaatsvertrauen. Das hat durch diesen Fall ein wenig gelitten; das will ich nicht verhehlen, weil ich es bis dato nicht für möglich gehalten habe, dass das Ganze in unserem Land bis zu einer staatlichen Freiheitsberaubung durch eine Inhaftierung ohne eine belastbare Rechtsgrundlage geht.

Aber die Frage kann ich dahin gehend beantworten: Er ist ja offensichtlich als Kopf der Bande bezeichnet worden. Es ist natürlich die Frage, mit welchen Gründen die anderen Haftbefehle beantragt waren. Ich kenne die Beantragungen, die Antragschriften zu den anderen Haftbefehlen nicht. Deswegen kann ich es nicht sagen. Aber offensichtlich hat man als Kopf ja nun nur den Herrn Dr. Friedrich bezeichnet. Im Übrigen ist er auch der Einzige, der im Ministerium gearbeitet hat, von denen, die zur Inhaftierung – sage ich mal – anstanden. Das heißt, also auch von daher ist es durchaus so, dass sozusagen schon nach äußerlichen Kriterien es jedenfalls hier eine andere Positionierung gab, die die Ermittlungsbehörden angenommen haben. Aber der Rest ist letztendlich der Blick in die Kristallkugel: Wir können der Richterin nicht in den Kopf schauen.

Wolfgang Schmitz (CDU): Ich habe im Moment keine Fragen mehr. Danke.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Vielen Dank, Herr Kollege Schmitz. – Das gibt auch jetzt die Gelegenheit, eine Unterbrechung der Sitzung vorzunehmen. Wie gesagt: Wir müssen jetzt umziehen. Wir setzen die Sitzung um 14 Uhr in Raum E3D 01 fort. Das ist der SPD-Fraktionssaal genau eine Etage hierüber. – Aber Herr Remmel hat sich noch kurz gemeldet.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich frage nur zum Ablauf, wie viele Fragen es noch sind. Sollen wir das tatsächlich dann noch mal aufnehmen, oder könnten wir es nicht jetzt abschließen? Ich will die Befragung nicht beenden.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ich habe noch Wortmeldungen von Ihnen, Herr Remmel, Herrn Ellerbrock und Herrn Gatter.

Johannes Remmel (GRÜNE): Okay, alles klar.

(Unterbrechung der Sitzung von 13:20 Uhr bis 14:05 Uhr)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Meine Damen und Herren, wir setzen unsere öffentliche Beweisaufnahme mit der Vernehmung des Zeugen Wille fort.

Herr Wille, ich darf Sie noch einmal an Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge erinnern. Die eingangs gemachten Belehrungen gelten natürlich auch nach der Unterbrechung weiter. Wir sind in der Befragung jetzt an der Stelle angelangt, wo Herr Kollege Remmel Gelegenheit hat, an Sie weitere Fragen zu stellen. – Bitte sehr, Herr Remmel.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Wille, Sie hatten in Ihrem Eingangsstatement geschildert, dass Herr Dr. Friedrich Sie bereits in 2005 aufgesucht hat, Mitte 2005, und dann intensiver – ich habe jetzt die Daten nicht im Kopf – im November und im Frühjahr 2006. Wann aus Ihrer Erinnerung heraus würden Sie sagen, dass der Eindruck vorhanden war, dass das Umweltministerium Herrn Dr. Friedrich loswerden wollte, oder ab wann gab es Anzeichen dazu, dass Herr Dr. Friedrich nicht mehr gewollt war?

Zeuge Roland Wille: Ich gucke gerade mal, ob ich dazu noch das Schreiben finde, um das nochmals genauer zu verifizieren, aber ich muss es jetzt wohl doch noch einmal so schildern. Ich müsste ansonsten, wenn das gewünscht wäre, nach einem bestimmten Schreiben suchen, das ich in meinem Eingangsstatement auch schon kurz erwähnt habe.

Das erste Gespräch am 17.06.2005 war vollkommen, ohne dass es einen konkreten Belastungsanlass dafür gegeben hätte, sondern schlicht dem Umstand offensichtlich geschuldet, dass der Herr Dr. Friedrich in seinen eigenen Dingen auch sehr sorgfältig umgeht und nicht nur in seinen fachlichen Angelegenheiten.

Es gab dann das nächste telefonische Gespräch im November 2005, wo man aber eigentlich nicht sagen kann, dass es eine konkrete Belastungsprobe gegeben hätte, sondern sozusagen die Einschläge hinsichtlich der Aufforderung zur Stellungnahme wurden dichter im Frühjahr 2006, allen voran im März 2006. Da gibt es zahlreiche Schreiben des Staatsanwaltes Schink zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise

(Holger Ellerbrock [FDP]: Staatsanwalt oder Staatssekretär?)

– des Staatssekretärs Schink; das ist ja zu dem Zeitpunkt, als noch keine Ermittlungen und noch nichts sonst passiert war –, die zwar grundsätzlich natürlich einen fachbezogenen Kontext besaßen, die aber hinsichtlich der Diktion der entsprechenden Schreiben das Gefühl entstehen lassen konnten, dass man also irgendwie jetzt einem ein wenig das Leben schwer machen möchte. Zumindest, was auch Fristen angeht, wurde beispielsweise mal vom Staatssekretär Schink dann mit einer sehr kurzen Fristsetzung von acht, neun Tagen vor Ostern 2006 eine Stellungnahme abgefordert. Die hat dann sicher Herr Dr. Friedrich verlängern lassen, weil er auch noch einen Familienfall in der Familie hatte. Die hat er auch verlängert bekommen.

Ein relativ deutliches Zeichen aus meiner Sicht, als ich das zur Bewertung vorgelegt bekommen habe, war dann insbesondere ein Schreiben von Herrn Dr. Günther, von dem ich jetzt gerade eben noch dachte, ich würde es vielleicht mit einem Fingergriff aus den Akten ziehen können, müsste aber dafür doch eine Unterbrechung haben, wenn es darauf ankäme, das auch aus dem Frühjahr, ich meine, März oder April 2006, datiert, noch vor dem Vieraugengespräch, in dem er zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Es ging darin um die Teilnahme an einem Workshop im Jahr 2001 bei der BEW, glaube ich, mit einer Aufwandsentschädigung wohl in Höhe von 300 € oder Ähnlichem unter dem Gesichtspunkt Nebentätigkeitsgenehmigung, ist das eine Nebentätigkeit, usw. Das waren eben Dinge, die kannte er bisher so nicht. Die vermittelten – insbesondere, wenn man so weit zurückgreift – den Eindruck, dass man da das Leben schwer machen will.

Nicht anders war es mit der Frage der unentgeltlichen Lehrtätigkeit bei der RWTH Aachen. Da war es so, dass es keine schriftliche Nebentätigkeitsgenehmigung gab, sondern dass das seinerzeit von Herrn Dr. Friedrich nach seinen Angaben mit der Hausspitze, das heißt, mit der damaligen Ministerin Höhn und der Staatssekretärin Friedrich, kommuniziert worden sei. Da ist er dann hinsichtlich auch dieser Tätigkeit im März durch den Staatssekretär, zum März 2006, aufgefordert worden, eine Nebentätigkeitsgenehmigung vorzulegen, wozu er dann eine Stellungnahme innerhalb der ihm gesetzten Frist abgegeben hat.

Das waren einfach äußere Umstände, wo man aus Sicht des Herrn Dr. Friedrich, aber auch aus meiner Sicht – wenn ich es so vorgelegt bekomme und geschildert bekomme, dass das bis dato nicht üblich war, auch nicht direkt nach Regierungsübernahme – den Eindruck hatte: Jetzt will man ihm so ein bisschen auf den Zahn fühlen, sage ich mal. Man könnte es auch anders sagen: Wir werden jetzt mal formal.

Johannes Remmel (GRÜNE): Gab es denn aus Ihrer Sicht irgendwelche Hinweise darauf, dass auch arbeitsrechtliche Schritte diskutiert, angedroht worden sind, auf solche Maßnahmen hingewiesen worden ist?

Zeuge Roland Wille: Nein, in keiner Weise, weit unterhalb der Schwelle einer arbeitsrechtlichen Maßnahme im Sinne eines Verweises, einer Ermahnung, gar einer Abmahnung, weit unterhalb. Man kann das eben ... Man kann ja auch nicht sagen, dass Fragen nach einer Nebentätigkeitsgenehmigung per se ungerechtfertigt sind; sie waren halt in dem Sinne ungewöhnlich, weil es natürlich grundsätzlich so ist: Eine Hausspitze, ganz egal, ob sie hinsichtlich der politischen Couleur wechselt, ist eine Hausspitze, und wenn eine Genehmigung einer Vorgängerhausspitze vorliegt, dann ist sie, bis sie widerrufen wird, natürlich auch gültig für die Nachgängerhausspitze im Falle eines Regierungswechsels. Das sind eben dann Dinge, wo man natürlich formal sagen kann, danach darf ein Dienstherr fragen. Es hat aber Herrn Friedrich überrascht, weil er das eben bislang nicht gewohnt war, auch noch nicht unmittelbar nach dem Regierungswechsel.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie haben in Ihrer Zeugenvernehmung auch geschildert, dass Herr Dr. Friedrich dann im April ein Gespräch – März, April; ich weiß nicht mehr genau – ...

Zeuge Roland Wille: 20.04.

Johannes Remmel (GRÜNE): ... mit Herrn Minister Uhlenberg gehabt hat. Was hat Herr Dr. Friedrich Ihnen darüber berichtet, was Gegenstand dieses Gespräches ist, und was war das Gesprächsergebnis?

Zeuge Roland Wille: Der Gesprächsinhalt – das ist auch schriftlich niedergelegt und müsste auch in den Ministeriumsakten zu finden sein – ist in einem Schreiben vom 9. April 2006 zu finden, mit dem Herrn Dr. Friedrich schriftlich um ein persönliches Gespräch mit dem Hinweis bat: Sie brauchen sich fachlich nicht vorzubereiten; einziges Thema, das ich mit Ihnen erörtern möchte, ist meine persönliche Situation.

Genau mit diesem Inhalt ist dann das Gespräch am 20.04. auch geführt worden. Es war auch so vorbesprochen, und es war auch tatsächlich die innere Überzeugung von Herrn Dr. Friedrich, so wie er sie mir geschildert hat, zum damaligen Zeitpunkt, dass er überhaupt kein Problem persönlich damit gehabt hätte, wenn die Hausspitze sagt: Ihre fachliche Arbeit mag in der Vorgängerregierung wertgeschätzt gewesen sein oder auch Ihre Person; wir sehen das anders. Ob es so richtig Sinn macht, weiter zu arbeiten, wissen wir nicht. Lasst uns doch über einen einvernehmlichen Weg der Beendigung nachdenken. – Das wäre auf offene Ohren gestoßen, bzw. Herr Dr. Friedrich hat ausdrücklich einen solchen Weg dem Minister aufzeigen wollen, wobei er sich umgekehrt allerdings natürlich auch – das war dann der umgekehrte Effekt – für den Fall, dass man ihm dann, wie es geschehen ist, versichert: „Nein, Herr Dr. Friedrich, wir möchten Sie nicht loswerden, wir schätzen Ihre Tätigkeit im Ministerium, wir möchten Ihre Fachkompetenz im Ministerium halten“, Rückendeckung verspricht.

Herr Dr. Friedrich hat nach dem, was er mir berichtet hat, auch mit dem Staatssekretär Schink schon die eine oder andere Frage in diesem Zusammenhang erörtert. Er hat auch gemerkt, dass ein gewisser Druck aus bestimmten Kreisen, denen er möglicherweise mit seiner bisherigen Tätigkeit auf die Füße getreten sein könnte, spürbar war, auch über die Öffentlichkeit spürbar war. Sie wissen wahrscheinlich, dass über den Vorstand der Gelsenwasser AG beispielsweise mal auch öffentlich kund geworden ist, dass man mehr oder weniger seine Ablösung vom Ministerium forderte.

(Lothar Hegemann [CDU]: Da sind doch alles Sozis drin!)

Er wollte damit natürlich auch wissen: Gibt es für mich im Ministerium Rückdeckung oder nicht? Für den Fall, dass nein, dann hätte sich aus seiner Sicht angeboten, über eine einvernehmliche Beendigung und die Modalitäten zu reden; für den Fall, dass man an ihm festhalten will, wollte er damit natürlich auch Rückhalt bei der Hausspitze einfordern.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich habe einfach eine technische Frage: Haben Sie die Schreiben, von denen Sie gesprochen haben, oder die Aktenstücke im Zusammenhang mit dem Gespräch Minister Uhlenberg dabei?

Zeuge Roland Wille: Ich habe das Anschreiben vom 09.04. in meinen Akten. Das habe ich in der Vorbereitung jedenfalls in den Fingern gehabt. Ich habe es hier auch irgendwo in den Akten.

Ansonsten gibt es noch eine kurze persönliche ... Es ist aber, glaube ich, unstrittig, dass das Gespräch stattgefunden hat. Das ist jedenfalls in dem Schriftsatz RA Bogati nicht bestritten worden. Im Arbeitsgerichtsverfahren haben wir das auch vorgetragen. Es ist ausdrücklich nicht bestritten worden, dass die Gespräche stattgefunden haben. Möglicherweise sieht man das heute anders. Im Arbeitsgerichtsprozess war es aber unstrittig.

Es gibt natürlich keine konkrete Inhaltszusammenfassung. Es gibt einen persönlichen Vermerk von Herrn Dr. Friedrich dazu. Den habe ich aber hier in den Akten auch nicht dabei.

Was ich habe, ist das Anschreiben, mit dem er um das Gespräch gebeten hat. Außerdem habe ich meine eigenen Unterlagen, weil wir am 25.04.2006, also sechs Tage danach, einen längeren Besprechungstermin in Kassel in meiner Kanzlei hatten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Können wir diese Unterlagen vielleicht im Nachgang zur Verfügung gestellt bekommen? Denn mir sind sie jedenfalls nicht präsent. Zumindest das Datum 20.04. und auch ein Anschreiben zu diesem Termin an den Minister sind mir nicht präsent.

(Karl Kress [CDU]: Das gibt es auch nicht! Das Schreiben ist an den Staatssekretär gerichtet! – Stephan Gatter [SPD]: Das gibt es schon! Es ist nur nicht in den Akten!)

– Noch einmal, bitte. Ich habe es nicht verstanden.

(Zuruf von Referent Prof. Dr. Andreas Jurgeleit [CDU-Fraktion])

Der Zeuge hat eben gesagt, dass es einen Termin mit Herrn Minister Uhlenberg am 20.04.2006 gegeben hat. Zu diesem Termin liegen mir jedenfalls keine Unterlagen im Untersuchungsausschuss vor. Deshalb frage ich den Zeugen, ob er dem Ausschuss die bei ihm in diesem Zusammenhang vorhandenen Unterlagen zur Verfügung stellen kann, damit wir gegebenenfalls das MUNLV bitten können, uns die Unterlagen dann nachzureichen. Schließlich hat das MUNLV eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Es wäre schon ein entscheidender Punkt, zu fragen, warum die Unterlagen an diesem Punkt nicht vollständig sind.

Das kann der Zeuge aber nicht beantworten. Ich kann nur fragen, ob wir als Ausschuss die Unterlagen, die der Zeuge hat, gegebenenfalls bekommen können.

Zeuge Roland Wille: Die schriftliche Bitte an Minister Eckhard Uhlenberg vom 09.04.2006 habe ich hier. Ich kann sie verlesen – es sind drei Absätze –, kann sie aber auch in Kopie zur Akte reichen, wenn das gewünscht ist.

Johannes Remmel (GRÜNE): Es wäre einmal schön, dass Sie es verlesen ...

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Jetzt hat sich Herr Kress zu einer Verfahrensfrage gemeldet. Lassen Sie uns das einmal ganz kurz machen. Wir kommen gleich auf Sie und Ihr Schriftstück zurück. – Herr Kress.

Karl Kress (CDU): Ich beantrage eine kurze Unterbrechung. Auch wir haben noch einmal in die Unterlagen geguckt und sehen Differenzen. Wir würden gerne im Rahmen einer Diskussion auch klären, ob man die Art von Fragen stellen soll und kann, die jetzt gestellt werden, und auf Unterlagen hinweisen soll und kann, die nicht da sind und die wir zu sehen glauben. Wir würden das gerne in einem nichtöffentlichen Teil gemeinsam mit Ihnen erörtern und bitten, die Sitzung für fünf Minuten zu unterbrechen.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Gut. Diesem Wunsch kommen wir nach. – Herr Wille, dann darf ich Sie bitten, noch einmal draußen, vielleicht in der Sitzgruppe, Platz zu nehmen. Die Öffentlichkeit darf ich ebenso bitten, kurz den Saal zu verlassen. Wir rufen Sie gleich wieder herein.

(Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil – siehe nöAPr 14/227 – an.)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Meine Damen und Herren, wir setzen die öffentliche Beweisaufnahme fort. – Herr Kollege Remmel hat das Wort.

Johannes Remmel (GRÜNE): Wir haben etwas diskutiert. Deshalb frage ich Sie an dieser Stelle, ob Sie sich vielleicht einmal MUNLV, Band 22, Blatt 133 anschauen mögen. Die konkrete Frage dazu lautet, ob dieses Schriftstück mit dem Schriftstück identisch ist, das Sie uns gegebenenfalls zur Verfügung stellen könnten.

(Der Zeuge nimmt beim Vorsitzenden Einblick in die Unterlagen.)

Zeuge Roland Wille: Genau, das ist es.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ist denn das Schriftstück, das Ihnen vorliegt, unterschrieben?

Zeuge Roland Wille: Nein. Das hätte mich aber überrascht, weil man üblicherweise für seinen Anwalt oder für seine eigenen Unterlagen ja ein nicht unterschriebenes Schriftstück fertigt.

Ich habe dazu – falls ernstlich streitig sein sollte, dass am 20.04. dieses Vieraugengespräch stattgefunden hat – aber eben gerade auch noch eine Faxmitteilung des Herrn Dr. Friedrich an mich gefunden, in der er mir ein oder zwei Tage vorher mitteilt, dass er für den 20. einen Termin bekommen habe.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ist denn das Schriftstück, das Sie gerade gesehen haben – MUNLV, Band 22 ...

Zeuge Roland Wille: Nein, es trägt auch keine Unterschrift.

Johannes Remmel (GRÜNE): Es trägt auch keine Unterschrift. Okay. – Dann würde ich gerne noch ein paar Fragen zu der Situation „arbeitsgerichtliche Einigung“ stellen. Sie haben eben geschildert, dass Sie während Ihrer Zugfahrt mit der Gegenseite ständig in telefonischem Kontakt und in Abstimmung jeweils mit der Mandantschaft waren. Deshalb erfolgte dieser ständige Austausch. Hat denn während dieser Zeit und während dieser Diskussion die Frage eines laufenden Ermittlungsverfahrens eine Rolle gespielt? – Sie haben eben geschildert: Während des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sei da schon die eine oder andere Diskussion geführt worden.

Zeuge Roland Wille: Das hat keine Rolle dabei gespielt, weil es zum einen bisher tatsächlich nur – ich sage einmal – Buschfunk gab, den Herr Dr. Friedrich darüber kannte, dass das LKA vereinzelt Befragungen durchgeführt haben soll, und weil man zum Zweiten schlichtweg sagen muss, dass sowohl Herr Dr. Friedrich als auch ich, nachdem wir dann zu diesem Zeitpunkt am 25.10.2006 alle Vorwürfe des Landes NRW und des MUNLV aus dem Klageerwiderungsschriftsatz RA Bogati vom 08.09.2006 kannten, völlig entspannt waren hinsichtlich a) der arbeitsrechtlichen Bewertung des Vorgangs und erst recht einer etwaigen strafrechtlichen ... Ich habe nicht den Ansatz einer strafbaren Handlung hinsichtlich der Vorwürfe, die bis dato bekannt waren, gesehen, sodass ich vollkommen entspannt war. Ich kenne es durchaus, dass man als Arbeitgeber – ob es sportlich ist oder nicht, sei einmal dahingestellt – auch mal versucht, mit einer Strafanzeige während eines Arbeitsgerichtsverfahrens den vermeintlichen Verdachtsmomenten einer Straftat Nachdruck zu verleihen und damit ...

(Lothar Hegemann [CDU]: Haben Sie hier das Gefühl, dass das so war? – Gegenruf von Gerd Stüttgen [SPD]: Sie sind doch gar nicht dran!)

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Herr Hegemann, Sie sind jetzt nicht dran. Sie können sich gleich melden.

Zeuge Roland Wille: Das ist sozusagen nicht vollkommen unüblich, obwohl ich persönlich nicht so viel davon halte, wenn nicht wirklich gravierende erdrückende Beweise vorliegen. Aber im Regelfall ist es dann auch so, dass in dem Moment, wo

man sich arbeitsrechtlich und dienstrechtlich geeinigt hat – erst recht mit einer Ehrenerklärung –, die ganze Luft raus ist.

Also, der einzige Vorwurf, der aus meiner Sicht potenziell eine strafrechtliche Relevanz hätte haben können – wenn man ihn ungeprüft erst einmal so liest –, wäre die vergaberechtliche Frage gewesen, ob da also irgendetwas rechtswidrig ist. Den haben wir nicht nur entkräftet, sondern darüber haben wir eine Ehrenerklärung bekommen, und zwar nicht nur eine via Presse, sondern auch eine zu Protokoll des Arbeitsgerichtes. Ich bin deshalb davon ausgegangen, dass strafrechtliche Fragen keine Rolle mehr spielen, und habe dem auch kein Gewicht beigemessen, ganz abgesehen davon, dass es im Übrigen auch so ist: Es wäre auch albern gewesen, weil man sich über eine strafrechtliche Bewertung schlichtweg nicht vor Gericht und den Parteien einigen kann. Wenn ich eine Strafanzeige erhebe und ein öffentliches Interesse für die Strafverfolgung da ist, dann müssen die Ermittlungsbehörden der Sache grundsätzlich nachgehen. Ich kann als Anzeigeerstatter nicht sagen: Ich habe mich geeinigt mit dem potenziellen Täter. – In Amerika ist das offensichtlich üblich, aber in unserem Rechtssystem ist das glücklicherweise nicht möglich.

Das heißt, es wäre auch witzlos gewesen, da aufzunehmen: Die Parteien verpflichten sich, keinerlei strafrechtliche Schritte mehr zu unternehmen. – Ich habe es aber – das will ich ganz offen zugeben – für nicht möglich gehalten, dass man diesen Vorgang, der arbeitsrechtlich, wie man auch an der Höhe der Abfindungssumme sieht, keine echte ernsthafte Kündigungsrelevanz hatte, zum Anlass nehmen würde, obwohl nicht einmal Verdachtsmomente arbeitsrechtlich für eine Kündigung ausreichen, da nachzufassen, indem man ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu befeuern versucht bzw. noch aktiv vorantreibt. Das habe ich nicht für möglich gehalten. Darüber hat sich das Land uns gegenüber auch nicht offenbart.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Entschuldigung, Herr Rimmel. – Herr Ellerbrock hat sich noch einmal zu einer verfahrensrechtlichen Frage gemeldet.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Vorsitzender, ich bitte, darauf zu achten, dass der Zeuge sorgfältig zitiert. Er spricht immer von einer Vergabeverordnung. Es handelt sich hier ausweislich der Ehrenerklärung um eine hausinterne Vergaberichtlinie, die mit dem Vergabeverfahren ansonsten nichts zu tun hat. Sonst könnte eventuell ein unzulässiger Eindruck entstehen, der hier der Sachaufklärung nicht dienlich ist. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dafür Sorge tragen würden.

Vorsitzender Thomas Kutschaty: Ja, aber ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam, dass der Zeuge und nicht der Vorsitzende die Aussage macht. Man kann anschließend noch einmal nachfragen, wenn man Unstimmigkeiten feststellt. Sie stehen ja auch als Nächster auf der Rednerliste und können diesen Punkt vertiefen, wenn Sie möchten. Aber jetzt ist der Kollege Rimmel dran und darf weitere Fragen an den Zeugen Herrn Wille stellen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Es ist ein guter Anknüpfungspunkt, den Herr Eilerbrock als Stichwort genannt hat. In der öffentlichen Stellungnahme und wohl auch in der Stellungnahme vor Gericht ist in der Tat die Begrifflichkeit enthalten, dass nicht gegen hausinterne Vergaberichtlinien verstoßen worden sei. Hat es darüber eine Diskussion mit der Gegenseite von Ihnen gegeben? Also die Frage: Warum nicht allgemeine Vergaberichtlinien, sondern hausinterne Vergaberichtlinien? War Ihnen irgendetwas unklar an dieser Formulierung?

Zeuge Roland Wille: Nein, ich meine, mich sogar zu erinnern, dass der Herr Dr. Günther darauf Wert gelegt hat – auch mit dem gleichen Argument –, es stünde den Parteien auch nicht zu, über andere Fragen zu disponieren, die letztendlich sozusagen schlussendlich der Parteiwertung entzogen sind. Also, wir können ja einen Tatsachenvergleich über Dinge nur insoweit schließen, wie es auch tatsächlich in die Regelungskompetenz der jeweiligen Partei fällt.

Ich habe darüber naturgemäß keine Aufzeichnungen mehr, weil wir zum einen die Verhandlungen auf der Zugfahrt telefonisch geführt hatten und weil ich dann hinterher bei der Ehrenerklärung eineinhalb Stunden mit Herrn Dr. Günther und RA Bogati zusammensaß, um diese zu verhandeln bzw. im Detail abzusprechen. Ich meine, mich zu erinnern, dass das der Grund war, dass Herr Dr. Günther Wert darauf legte, dass er auch nur über etwas disponiert, was aus seiner Sicht auch in die Dispositionsmacht des Ministeriums fällt.

Für mich und für Herrn Dr. Friedrich war der Punkt damit aus den schon zuvor genannten Gründen von untergeordneter Bedeutung. Zum einen muss ich ehrlicherweise sagen – ich mache das in meiner anwaltlichen Praxis auch nicht –, ich kenne den Grundkonsens: Wenn man sich einigt, wird nicht nachgetreten, außer man hat etwas ganz Neues, aber jedenfalls nicht hinsichtlich der alten Dinge, die man gerade zivilrechtlich miteinander einvernehmlich geregelt hat. Ich halte das für eine grobe Unsportlichkeit, in dem Bereich nachzutreten. Es gibt da einen gewissen Anwaltskodex. Den wahre ich in diesen Fällen. Offensichtlich hat das RA Bogati bzw. die Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW weniger sportlich betrachtet oder sie haben – zumindest dann aber für mich auch nicht in irgendeiner Form erkennbar – eingewirkt, dass man das Nachtreten unterlässt. Aber als nichts anderes kann man es natürlich bezeichnen, oder man könnte es auch als Doppelbödigkeit im Vorgehen bezeichnen: Wenn ich mich einerseits am 25.10.2006 vor Gericht mit einer auch zu Protokoll niedergelegten Erklärung gütlich darauf verständige, dass die Vorwürfe gegenstandslos sind und nicht aufrechterhalten werden, dann halte ich es für eine relative Spitzfindigkeit – auch hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmung, die damit von beiden Seiten bezweckt war –, dass man nun versucht, sich an der Formalie „hausintern“ oder „hausertern“ festzubeißen.

Also, wenn uns das Ministerium erklärt hätte: „Im Übrigen haben wir vor“ – was dann auch tatsächlich geschehen ist –, „zu sehen, dass Sie strafrechtlich für all das, was Sie verbrochen haben, belangt werden“, dann hätte ich mich natürlich zurückgelehnt und gesagt: Dann gibt es hier auch keine Einigung. Dann fechten wir das gleich vor

dem Arbeitsgericht aus. – Das ist strafrechtlich zwar nicht bindend, aber dann haben wir schon einmal ein Zivilurteil.

Denn dass wir dieses Verfahren nicht verlieren, war mir vollkommen klar. Das war offensichtlich auch den Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW klar, weil anders – ich hatte es eingangs ausgeführt – überhaupt nicht zu erklären ist, dass man eine Abfindungssumme von 75.000 € errechnet, obwohl man nach den arbeitsrechtlichen Regularien, wenn man von Beschäftigungsdauern redet, tatsächlich aufgrund eines zwischenzeitlichen Ausscheidens von Herrn Dr. Friedrich aus dem Ministerium für eine Spanne von ein paar Monaten durchaus der Auffassung sein konnte, dass das Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt lediglich drei oder vier Jahre Bestand hatte.

In dem Sinne ist es, gemessen an einem formal nur drei- bis vierjährigen Beschäftigungsverhältnis, eine exorbitante Abfindungssumme, die auch – das habe ich ganz bewusst in den Verhandlungen deutlich gemacht – mit ein Stück Schmerzensgeld ist. Ich glaube, ich habe es wörtlich zu RA Bogati gesagt: Wer so etwas tut und so vorgeht, der zahlt bei mir Schmerzensgeld. Deswegen kommt ihr hier nicht mit irgendwelchen Regelabfindungssätzen durch. Dafür habt ihr meinen Mandanten zu sehr durch den Kakao gezogen. – Insofern ist auch an der Abfindungssumme – so ist es nämlich auch in der Öffentlichkeit geschehen – ablesbar, wer hier recht und wer hier unrecht hat.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie haben eben diese Begrifflichkeit „hausinterne Vergaberichtlinien“ geschildert. An dieser Formulierung war nach Ihrer Schilderung Herr Dr. Günther beteiligt.

Zeuge Roland Wille: Ja, ich meine ja.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie haben eben gesagt, es wurde im Zug immer hin- und hertelefoniert. Zu welchem Zeitpunkt ist dann Herr Dr. Günther zu der Abschlussformulierung oder zu dem Abschlussdokument dazugekommen?

Zeuge Roland Wille: Für mich wahrnehmbar einerseits unmittelbar vor dem Termin – ich meine, da hatten wir den Text schon stehen – und ansonsten erst, als wir die Ehrenerklärung formuliert haben, weil es natürlich so ist – das gebietet auch das Standesrecht –, dass man in dem Moment, wo anwaltliche Vertreter vorhanden sind, nicht unter Umgehung des anwaltlichen Vertreters direkte Verhandlungen aufnehmen darf. Das halte ich natürlich strikt ein – die Gegenseite auch. Das heißt, die Verhandlungen haben jeweils RA Bogati und ich während der Zugfahrt geführt. Wir haben dann jeweils unterbrochen, um Zwischenergebnisse und mögliche Lösungsalternativen ... Meistens spielt man verschiedene Dinge durch. Man variiert ein bisschen, zum Beispiel die Beschäftigungsdauer. Also: Bis wann endet man? Abfindungssumme? Das sind so verschiedene Bausteine, mit denen man in arbeitsrechtlichen oder überhaupt in zivilrechtlichen Verhandlungen arbeitet. Dann haben wir immer unterbrochen, um uns rückzukoppeln mit unserer jeweiligen Mandantschaft. Er hat mir auch ausdrücklich gesagt, dass er es mit Dr. Günther besprechen müsse; ich meine

jedenfalls, mich daran erinnern zu können. Und dann haben wir uns wieder mitgeteilt, ob wir dafür eine Zustimmung oder nicht haben, und haben die letzten Details ausgehandelt.

Ich habe dann Dr. Günther persönlich – er war bei der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht mit anwesend – kennengelernt. Ich meine aber aus der Erinnerung heraus, dass wir schon dafür Sorge getragen haben – das war natürlich ganz erkennbar auch das Ziel des Landes NRW –, dass wir nicht mit einer streitigen Verhandlung eröffnen, sondern dass wir zur großen Enttäuschung der Pressevertreter rausgehen und – bevor sich auch nur ein großes Streitgespräch entspinnt – sagen: Wir haben uns geeinigt.

Mir war taktisch natürlich klar, dass es ein öffentlichkeitswirksames politisches Interesse des Landes NRW war, und deswegen hat man sich auch so verständigt. Und mit Dr. Günther direkt verhandelt bzw. am Tisch mit Dr. Günther und RA Bogati erfolgte die Ehrenerklärung im Nachgang zu dem Kammertermin.

Johannes Remmel (GRÜNE): Haben Sie denn noch in Erinnerung, zu welchem Zeitpunkt diese Fragestellung „hausinterne Vergaberichtlinien“ eingeführt wurde? Ist das erst kurz vor der Einigung passiert, also während der Gerichtsverhandlung? Oder hat diese Begrifflichkeit schon während der Zugfahrt eine Rolle gespielt? Und wer hat sie aus Ihrer Erinnerung heraus eingeführt?

Zeuge Roland Wille: Ich muss hier erst einmal sagen: Meine Erinnerung wird hier kräftig strapaziert. Nichtsdestoweniger kann man rückschließen, dass ich einfach aus meiner Rolle heraus derartige Differenzierungen sicherlich nicht vorgeschlagen habe. Wenn ich Abgeltungsklauseln – und solche sollten es zumindest moralisch sein – vereinbare, versuche ich natürlich immer, sie umfassend zu machen, während es dann naturgemäß derjenige, der sich noch gegebenenfalls irgendetwas vorbehalten möchte, andersherum macht.

Es finden sich auf jeden Fall ... Diese Differenzierung findet sich sowohl in der Erklärung, die zu Protokoll des Arbeitsgerichts gegangen ist, und die ist vorher bis auf jedes Wort ausverhandelt gewesen, das heißt, offensichtlich schon auf dem Telefonat. Ich meine mich aber zu erinnern, dass ich ursprünglich die Presseerklärung durchaus noch etwas umfassender gewünscht habe im Hinblick auf die Rehabilitierung, die damit beabsichtigt war, und dass wir dann da hart gerungen haben.

Insbesondere zur Frage eben mit hausintern meine ich noch sehr gut zu erinnern, dass Herr Dr. Günther mit der Begründung darauf Wert legte, über etwas anderes könne er ...; er würde sich selber dienstrechtlich möglicherweise belangbar machen, wenn er da jetzt mitwirken würde und würde selber über etwas disponieren, was sozusagen nicht Sache des Ministeriums ist.

Das war für mich aber aus den vorgenannten Gründen auch unproblematisch, weil ich es nicht für möglich gehalten habe, dass dann nachgetreten würde.

Johannes Remmel (GRÜNE): Jetzt habe ich noch zwei Fragen, eine allgemeine und eine konkrete. Gibt aus Ihrer Sicht die Ermittlungsakte, so wie Sie sie kennen, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt der Verhaftung von Dr. Friedrich die Sachverhalte, so wie Sie sie kennen, objektiv wieder?

Zeuge Roland Wille: Bis zur Verhaftung von Herrn Dr. Friedrich?

Johannes Remmel (GRÜNE): Ja.

(Lothar Hegemann [CDU]: Das ist Wertung!)

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Das ist eine Wertung, die jetzt in der Frage enthalten ist.

Johannes Remmel (GRÜNE): Herr Vorsitzender, das müssen Sie mir erklären, worin bei der Frage da ...

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Sagen Sie mir bitte, auf welchen konkreten Hinweis ... Sonst müssen wir in der Tat unterbrechen. Wir sind uns einig, dass es eine Wertung ist.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie haben gesagt ... Dann müssen Sie mir erklären, was an der Frage eine Wertung ist.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: In der Frage ist doch schon die Aussage enthalten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Nein, ich habe gefragt, ...

(Lothar Hegemann [CDU]: Sollen wir nicht eine Unterbrechung beantragen?)

– Dann beantragen Sie die doch!

(Lothar Hegemann [CDU]: Ich schreie doch die ganze Zeit!)

– Dann haben Sie sich nicht gemeldet.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Dann unterbreche ich die Sitzung noch einmal für fünf Minuten.

(Es schließt sich ein nichtöffentlicher Sitzungsteil – siehe nöAPr 14/227 – an.)

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Herr Wille, dann setzen wir den für Sie sicherlich sehr spannenden heutigen langen Tag fort. Ich darf Herrn Remmel bitten, die Frage zu wiederholen.

Johannes Remmel (GRÜNE): Ich möchte Sie fragen, ob die Ermittlungsakte aus Ihrer Sicht bis zum Zeitpunkt der Verhaftung nach Ihrer Kenntnis die Sachverhalte vollständig – ich wollte ursprünglich fragen: objektiv; das darf ich nicht – wiedergibt.

Zeuge Roland Wille: Nicht annähernd. Ich meine, ich hätte in meinem Eingangsstatement schon einmal zum Ausdruck gebracht, dass sie meines Erachtens nicht annähernd vollständig waren. Das auch ist das, was ich den Skandal oder die Abenteuerlichkeit in der Ermittlungstätigkeit nenne, was offensichtlich – wie man später anhand der Akteneinsicht gesehen hat – auch die Generalstaatsanwaltschaft, nachdem sie sich eingeschaltet hat, so gesehen hat. Denn natürlich hätte man sich als Erstes auch mit dem arbeitsrechtlichen Verfahren befassen müssen und hätte schauen müssen, ob man daraus nicht Erkenntnisse, insbesondere gegebenenfalls auch Einlassungen oder Rechtfertigungen oder Stellungnahmen des Herrn Dr. Friedrich als Beschuldigten, findet.

Das hätte man wunderbar und vollkommen entspannt auch verdeckt tun können, weil man sich natürlich über das Ministerium den kompletten Aktenauszug der Gerichtsakte hätte geben lassen können. So, wie ich als Anwalt, als Parteivertreter einen kompletten Aktenauszug habe, hat das natürlich der Verfahrensbevollmächtigte des Landes NRW genauso. Man hätte auch über die entsprechende Amtshilfe an das Arbeitsgericht gehen und dort Akteneinsicht nehmen können. Dann hätte man darauf aufbauend möglicherweise ganz andere Fragen, die zu stellen dann unterblieben sind, klären können. Man hätte möglicherweise daran erkannt, dass der vergaberechtliche und insbesondere der abwasserabgabenrechtliche Komplex eben doch einer vertieften Beurteilung bedürfen.

Was den abwasserabgabenrechtlichen Teil angeht, ist – das hatte ich eingangs auch schon einmal ausgeführt – der Staatsanwaltschaft vorzuwerfen, dass eine belastbare, von einem Juristen stammende rechtliche Bewertung der Frage der Zweckbindung oder Zweckwidrigkeit, gemessen am Abwasserabgabenrecht – hier § 13 –, schlichtweg in den Ermittlungsakten nicht bis zum Inhaftierungszeitpunkt aufzufinden war.

Es waren dort Stellungnahmen und Einschätzungen von Zeugen, insbesondere von Frau Delpino, aber auch von anderen aus dem MUNLV vorhanden, dabei im Übrigen – siehe Aussage Dr. Mertsch – auch entlastende Aussagen für Herrn Dr. Friedrich. Das waren aber letztendlich in dem Sinne nur Zeugenaussagen. Eigene Bewertungen seitens der Ermittlungsbehörden waren vorhanden, einmal seitens des LKA bzw. der entsprechenden Kriminalhauptkommissare. Ich hatte daraus eingangs insbesondere den KHK Lech in seiner 65-seitigen Stellungnahme vom 17.06.2008 zitiert.

Es befand sich darin auch eine, aber bedauerlicherweise nicht weiter verwertete Stellungnahme der besagten Diplom-Juristin Andrea Ohlig – dazu kann ich Ihnen sogar die Blattzahl der Hauptakte sagen –, die etwas ausgeführt hat über die Frage, ob weit oder eng auszulegen ist, und die beispielsweise durchaus auf Köhler/Meyer als Standardkommentar gekommen ist. Die ist aber nicht weiter als Grundlage für rechtliche Bewertungen der Ermittlungsbehörden genommen worden, das heißt, sie hat offensichtlich keine Rolle gespielt.

In Blatt 2100 bis 2103 der Hauptakten ist eine rechtliche Stellungnahme von drei oder vier Seiten einer Ausbildungsreferendarin beim LKA in Neuss mit Datum vom 20.02.2008. Das ist immerhin von einer Diplom-Juristin. Sie ist keine Volljuristin, aber immerhin kann man das als juristische Stellungnahme betrachten. Sie hat aber nicht Eingang gefunden in die Bewertungen der Staatsanwaltschaft, des Leitenden Staatsanwaltes und auch nicht in die ansonsten rechtlichen Stellungnahmen zur Frage der Zweckwidrigkeit oder der Zweckgebundenheit, die das LKA bzw. die Ermittlungsbehörden selbst gemacht haben.

Das ist meines Erachtens deshalb sträflich bzw. kann man nicht einmal mehr als Ermittlungsspanne qualifizieren, sondern muss man schärfer als Justizskandal oder Ermittlungsskandal skizzieren und qualifizieren, weil der Kern dessen, was vorgeworfen wird – daran ist am Ende auch die Einstellung nach § 170 Abs. 2 auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt –, doch ist: Ich muss einen objektiven Tatbestand erfüllen. Bevor ich zu Fragen des Vorsatzes komme, also zum subjektiven Tatbestand, ob jemand mit Wissen und Wollen Unrecht tut, muss ich doch erst einmal einen objektiven Unrechtstatbestand haben. Habe ich keine Zweckwidrigkeit bei der Vergabe MAPRO, KARO, dann kommt es auf subjektive Elemente überhaupt nicht mehr an. Das ist das Einmaleins der Juristerei. Das wird im ersten Semester in Strafrechtsvorlesungen gelehrt. Das sollte auch im Übrigen Ausbildungsstand bei den Kriminalhauptkommissaren sein, die entsprechende Vermerke fertigen, oder man muss die Finger davon lassen.

Die beiden Umstände waren für mich schockierend, wofür ich auch keine Erklärung habe, dass einerseits nicht die Arbeitsgerichtsakte beigezogen wurde, nicht die 35-seitige Stellungnahme in irgendeiner Form – weder inhaltlich noch tatsächlich – Gegenstand der Ermittlungsakte geworden ist und darüber hinaus es keine juristische, als Grundlage für einen Haftbefehl genommene Bewertung der Frage der Zweckbindung oder Zweckwidrigkeit der streitgegenständlichen Förderprogramme MAPRO, KARO und dieser weiteren kleineren Förderprogramme anhand § 13 Abwassergabengesetz gab.

Johannes Remmel (GRÜNE): Sie haben im Prinzip die Antwort auf meine nächste Frage schon vorweggenommen, indem Sie ausgeführt haben, dass Sie keine Erklärung dafür hatten. Ich wollte Sie danach fragen, ob Sie eine Erklärung haben, warum diese Sachverhalte nicht Eingang in die Ermittlungsakten gefunden haben.

Zeuge Roland Wille: Wäre das ein Vorgang, in dem ein Einzelner innerhalb weniger Wochen ermittelt, dann würde man es vielleicht noch als Ermittlungsspanne oder als Versehen oder als Unsauberkeit qualifizieren können.

(Lothar Hegemann [CDU]: Das ist eine Mutmaßung!)

Bei einem anderthalbjährigen Ermittlungsverfahren, an dem das LKA beteiligt war, in dem die Staatsanwaltschaft personell mit hohem Einsatz, wie man sieht, vertreten war – selbst Diplomjuristen zur Ausbildung wurden zu rechtlichen Stellungnahmen am 20.02.2008 gebeten –, ist das für mich vollkommen unerklärlich. Das ist eine klare Verletzung des Objektivitätsgrundsatzes aus § 160 Abs. 2 StPO seitens der Er-

mittlungsbahörden. Das kann man entweder nur mit einem Nicht-Kennen der maßgeblichen Verfahrensvorschriften, an die man gebunden ist, oder mit einem Nicht-beachten-Wollen versuchen zu erklären.

Stellvertretender Vorsitzender Karl Kress: Recht schönen Dank. – Herr Ellerbrock, bitte.

Holger Ellerbrock (FDP): Herr Rechtsanwalt, Sie haben heute Morgen dargestellt, dass Sie aus den Ermittlungsakten für sich den Schluss gezogen haben, dass da Übereifer am ... Sie nennen manche Sachen Ermittlungsskandal. Sie sehen viele Rechtsprinzipien verletzt.

Ihre Einschätzungen stehen für mich im Raum. Heute Morgen haben Sie auf die Nachfrage meines Kollegen Schmitz dargestellt, dass Sie Herrn Dr. Friedrich noch in anderen Verfahren vertreten, aber hier von der Schweigepflicht befreit sind. Lässt Ihr Auftreten hier als Parteivertreter die Schlussfolgerung zu, dass Sie Partikularinteressen vertreten, so wie eben an den einzelnen wertenden Ausführungen auch dargestellt?

Zeuge Roland Wille: Die Aussage, die in der Frage steckt, muss ich von mir weisen. Zum Einen ist es so, dass Ihnen das vollkommen bewusst ist: Grundsätzlich, in meiner normalen anwaltlichen Tätigkeit bin ich Interessenvertreter. Hier im Untersuchungsausschuss unterliege ich der Wahrheitspflicht. Die gilt natürlich dann, wenn ich hier Aussagen mache, auch für den Anwalt. Sie wollten vermutlich auch nicht in Abrede stellen, dass ich die beachte. Das tue ich natürlich, wenn ich hier Aussagen treffe. Ich habe mich auch deswegen umfassend von der Schweigepflicht entbinden lassen.

Nichtsdestoweniger sind die Fragen, die Sie gerade angesprochen haben, welche nach meiner persönlichen Einschätzung gewesen. Da kann ich nicht mehr und nicht weniger tun, als meine persönliche Einschätzung dazu abzugeben. Naturgemäß gibt es dazu andere Einschätzungen. Ich erlaube mir aber noch den Hinweis, dass nach der Akteneinsichtnahme in die Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft die Generalstaatsanwaltschaft es offensichtlich nicht so überspitzt formuliert, wie ich das vielleicht tue. Es geht auch um die eigene Behörde, innerhalb derer man Weisungen erteilt. Wenn ich mir allerdings eine Aussage wie Tunnelblick vor Augen führe, dann muss ich sagen: Das habe ich sonst noch nicht gelesen, dass ein Generalstaatsanwalt dem Leitenden Oberstaatsanwalt einen Tunnelblick attestiert und sich darüber auslässt.

Von daher scheine ich mich mit der Bewertung jedenfalls auch auf die Grundauffassung der Generalstaatsanwaltschaft berufen zu können bzw. scheinen die deckungsgleich zu sein, auch wenn ich natürlich meine persönliche Einschätzung abgebe.

Von daher sehe ich mich hier im Untersuchungsausschuss der Wahrheit verpflichtet und gebe deswegen die Auskünfte in meiner Funktion als Zeuge, ja.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich habe noch sechs weitere Fragen. Ihre jetzigen Ausführungen – ich bemühe mich immer, genau zuzuhören. Der Wahrheitspflicht unterliegen Sie doch als Rechtsanwalt auch in Zivilprozessen. Oder ist das bei mir falsch verankert?

Zeuge Roland Wille: Das ist bei Ihnen grundsätzlich richtig verankert, dass die Wahrheitspflicht auch in Zivilprozessen ...

(Holger Ellerbrock [FDP]: Ah ha!)

– Ja, das ist vollkommen richtig. Wir haben hier offensichtlich einen Berufskollegen. Dieser Berufsstand kommt bei den Abgeordneten ja nicht selten vor. Dann werden Sie allerdings auch wissen, vorausgesetzt, Sie haben den Beruf genauso wie ich einmal ausgeübt, dass es sehr wohl – das Verfassungsgericht differenziert da auch ganz genau – zum Beispiel keine Verpflichtung gibt, etwas Schädliches, was der Interessenvertretung meines Mandanten schaden könnte, ungefragt und unaufgefordert vorzutragen. Von daher ist es schon ein Unterschied, ob ich reine Interessenvertretung bin oder ob ich als Zeuge – im Übrigen auch als Zeuge im Zivilverfahren – einvernommen werde.

Holger Ellerbrock (FDP): Gut. Ich wollte das nur noch einmal klarstellen. – Eine Frage: Haben Sie Herrn Dr. Friedrich auch schon in anderen Verfahren zur Trennung von Arbeitgebern vertreten, oder war das das einzige Verfahren?

Zeuge Roland Wille: Ausschließlich hier.

Holger Ellerbrock (FDP): Ausschließlich da. Also nicht im Fall Main-Kinzig-Kreis früher?

Zeuge Roland Wille: Herr Dr. Friedrich kannte mich persönlich nur deshalb, weil ich einen Familienangehörigen

(Holger Ellerbrock [FDP]: Sie sagten, aus Thüringen!)

– ich sagte das eingangs – schon einmal vertreten habe. Es gibt das arbeitsrechtliche Verfahren und entsprechend, weil ich naturgemäß sein erster Ansprechpartner in dem Vorgang war, auch das strafrechtliche Verfahren mit der beschriebenen Aufgabenteilung.

Holger Ellerbrock (FDP): Sie haben auf Nachfrage des Abgeordneten Remmel ganz am Anfang gesagt, Herr Dr. Friedrich würde mit seinen persönlichen und amtlichen Unterlagen sehr sorgfältig umgehen. Ist Ihnen bekannt, dass es einen Vorfall gibt, dass der Landesrechnungshof in Zusammenhang mit der Verwendung der Mittel aus der Abwasserabgabe das Umweltministerium um Stellungnahme gebeten hat und Herr Dr. Friedrich, abweichend von üblichen Usancen, ohne Mitzeichnung beteiligter Dezernate oder Referate, ohne Einhaltung des Dienstweges

(Thomas Stotko [SPD]: Es geht nicht, wenn Herr Ellerbrock eine Frage formuliert, ohne die Fundstelle zu nennen!)

als Betroffener völlig alleine, ohne die Information der Zuständigen die Frage beantwortet hat, an der Hausspitze völlig vorbei? Ist Ihnen das bekannt?

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Herr Stotko, bitte.

Thomas Stotko (SPD): Der Kollege hält dem Zeugen doch bitte eine Fundstelle vor.

Holger Ellerbrock (FDP): JM 72, Blatt 84 bis 87, völlig klar.

(Thomas Stotko [SPD]: Dann soll sich der Zeuge diese Fundstelle anschauen!)

– Gut, in Ordnung. Entschuldigung, das habe ich vergessen, die Fundstelle hätte ich sofort nennen sollen.

(Zuruf von Thomas Stotko [SPD])

– Das ist die Fundstelle, JM 72, Blatt 84 bis 87. Daraus ableitend sind die dargestellten Fragestellungen. Denn dort wird deutlich, dass Herr Dr. Friedrich, abweichend von sämtlichen Usancen, ohne Mitzeichnung beteiligter Referate völlig alleine an der Hausspitze vorbei unter Umgehung des Dienstweges hier geantwortet hat.

(Thomas Stotko [SPD]: Das ist eine unzulässige Bewertung!)

Zeuge Roland Wille: Diesen Vorhalt kenne ich. Er ist auch Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gewesen, wenn auch aus damaliger Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen offensichtlich nicht mit maßgeblicher Kündigungsrelevanz, jedenfalls dort, wo im Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW Wertungen dahin gehend vorgenommen wurden, worauf sich hauptsächlich die Kündigung stützt und worauf sie sich eher weniger stützt, oder was nicht hervorgehoben war, dass keiner der hervorgehobenen Vorwürfe, meines Erachtens auch zu Recht keiner der hervorgehobenen Vorwürfe ...

Das mag eine Nichteinhaltung des ansonsten dafür vorgesehenen Dienstweges gewesen sein. Das kann ich nicht ausschließen. Jetzt hat meiner Kenntnis nach – das habe ich auch hier vorgetragen, das ist, glaube ich, unstrittig – der BGH gebeten, dass er den Vorgang zur Kenntnis bekommt. Das hat Herr Dr. Friedrich seinerzeit so ausgelegt, dass es ausreichend sei, ihn dementsprechend auch zeitgleich mit einer Abschrift zur Kenntnis zu versorgen, was auch meines Erachtens unstrittig geschehen ist. Ich habe das jedenfalls auch so vorgetragen im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Wenn dabei möglicherweise eine hausinterne Vorgabe oder Vorschrift verletzt worden sein sollte, indem er einmal möglicherweise den Dienstweg dabei nicht eingehalten hat, dann mag das möglicherweise so sein. Wenn ich zehn Jahre lang in einer Funktion, die sehr formalisiert durch hausinterne Vorschriften ist, tätig bin, dann halte

ich es für durchaus menschlich nachvollziehbar, dass einem Ministerialbeschäftigten das passieren mag. Eine Kündigungsrelevanz vermag ich als Arbeitsrechtler nicht annähernd darin zu sehen, einen Straftatvorwurf, falls er darauf hätte gestützt werden sollen, erst Recht nicht. Von daher vermag ich nicht ganz nachzuvollziehen, auch wenn der Vorgang mir bekannt ist, welche Relevanz er haben soll.

Holger Ellerbrock (FDP): Na ja, ich versuche sorgfältig zuzuhören. Sie hatten betont, dass Sie den Umgang von Herrn Dr. Friedrich mit Unterlagen usw. als sehr sorgfältigen einschätzen. Das steht nun im krassen Widerspruch dazu.

Zweite Frage: Sie haben eben gesagt, dass es unüblich sei, Nebentätigkeitsgenehmigungen einzuholen. Das widerspricht meiner Verwaltungserfahrung. Worauf stützen Sie das, dass es unüblich ist, dass ein Bediensteter einer Ministerialbürokratie Nebentätigkeitsgenehmigungen einholen muss? Worauf stützt sich das, dass das unüblich sein soll? Das wäre mir völlig neu. Das wäre ein Erkenntniszugewinn.

Zeuge Roland Wille: Dann haben Sie mir nicht richtig zugehört oder ich habe mich missverständlich ausgedrückt.

Holger Ellerbrock (FDP): Ja.

Zeuge Roland Wille: Ich bin mir aber sehr sicher, dass Sie feststellen werden, wenn Sie sich meine protokollierte Aussage anschauen, dass ich das ausdrücklich nur für das Verhältnis des Herrn Dr. Friedrich und diesen Fall der unentgeltlichen Lehrbeauftragtentätigkeit bei der RWTH im Verhältnis zu seiner damaligen Staatssekretärin, die namensgleich auch Friedrich hieß, bzw. zur Ministerin Bärbel Höhn so geschildert habe. Wenn ich mich unglücklicherweise so missverständlich ausgedrückt haben sollte, korrigiere ich mich hiermit: Ich habe mitnichten gesagt, dass es einen allgemeinen oder einen mir bekannten Verwaltungsgrundsatz gibt, der lauten könnte: Nebentätigkeiten macht man grundsätzlich, bis es Ärger gibt. Eine Genehmigung braucht man vorher nicht.

Holger Ellerbrock (FDP): Das war eine Missinterpretation der Verfahrensbeschleunigung. Da stimme ich Ihnen zu.

Sie haben im Nachgang zu einem Gespräch des Ministers, als es beim Kollegen Rimmel eben darum ging nachzufragen, was das für ein Gespräch war, gesagt, dass der Minister Herrn Dr. Friedrich gegenüber eine Wertschätzung hinsichtlich seiner Person geäußert hat. Woher wissen Sie das?

Zeuge Roland Wille: Der erste Punkt ist: Ich habe meines Erachtens gesagt, dass sich Herr Dr. Friedrich seiner Wertschätzung versichern wollte als Zweck des Gesprächs, so er denn eine entsprechende Reaktion erhält und nicht die Reaktion: Es ist schön, dass Sie es selber ansprechen; ich hätte es sonst auch gern angesprochen: Wollen wir uns nicht trennen?

Ansonsten ist es aber so, dass ich zu dem Gespräch selbst und seinem Inhalt keinen schriftlichen inhaltlichen Vermerk in meinen Akten habe, auch nicht von Herrn Dr. Friedrich, sodass es mir auch nicht zusteht, Wortlaute wiederzugeben. Ich kann nur wiedergeben, was am 25. April 2006, also fünf Tage danach, als Gespräch in meinen Kanzleiräumen stattgefunden hat, in dem wir das vorher besprochene Ansinnen des Suchens nach einem Vieraugengespräch und das Ergebnis miteinander erörtert haben. Danach war eben das Ergebnis der Erörterung, ohne dass ich Details des Gesprächs wiedergeben könnte und auch gar nicht möchte, dass man sich seiner fachlichen Qualifikation und auch seiner Person gegenüber seitens des Ministers Uhlenberg dahin gehend geäußert hat, dass man ihn festhalten möchte und weiterhin seine Arbeit schätzt.

Holger Ellerbrock (FDP): Okay. – Die nächste Frage zielt auf die Ehrenerklärung ab. Sie haben eben noch einmal dargestellt, dass Sie nicht nachvollziehen können, dass nach dieser gemeinsamen Presseerklärung noch weiter ermittelt wurde und dass das Ministerium der Polizei, dem Landeskriminalamt, weiter zugearbeitet hat. Sehen Sie eine Verbindung zum Antikorruptionsgesetz, dass die Behörde dazu verpflichtet ist, auf Anforderung der Polizei Ermittlungshilfe, Mitarbeit, zu leisten?

Zeuge Roland Wille: Zunächst einmal ist es so, dass die Staatsanwaltschaft selbst – darüber gibt es auch einen Vermerk in den Ermittlungsakten – im Juli 2006 hinsichtlich dessen, was damals auch von der Presse an Vorwürfen übermittelt worden ist, keinen Anfangsverdacht begründet sah.

Offensichtlich muss dann – das Datum habe ich jetzt nicht im Kopf – zwischen Juli und September eine Strafanzeige des MUNLV eingegangen sein, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht zur Aufnahme von Ermittlungen begründet hat.

Holger Ellerbrock (FDP): Das wollen wir jetzt nicht vertiefen. Es hat sich in der Zeugenvernehmung der Staatsanwaltschaft geklärt, dass die aus Eigeninteresse und Eigeninitiative gehandelt haben. Das brauchen wir nicht zu vertiefen. Dazu können Sie ja auch keinen Beitrag leisten.

Es geht um das Schmerzensgeld, die 75.000 €. Sie setzen diese 75.000 € in Relation zu einem Beschäftigungszeitraum von Herrn Dr. Friedrich nach seinem kurzfristigen Praktikum, nein, nach seinem kurzfristigen Ausflug in die Wirtschaft. Insgesamt war er wesentlich länger beschäftigt, sodass man, wenn man den gesamten Zeitraum betrachtet, auch zu einer anderen Einschätzung kommen kann.

Sie haben eben immer beklagt, dass man manches sehr formal sieht. Wenn ich den gesamten Beschäftigungszeitraum sehe, komme ich zu einem völlig anderen Ergebnis. Wie sehen Sie ein Schmerzensgeld in Bezug auf den längeren tatsächlichen Beschäftigungszeitraum, der hier im Raum steht?

Zeuge Roland Wille: Das kann ich Ihnen glücklicherweise sehr genau sagen, weil das mein absolutes Fachgebiet, nämlich das Arbeitsrecht und das Dienstrecht im Besonderen, betrifft. Das Land NRW hat mit seiner Klageerwiderung, in der dann die Kündigungsbegründung erfolgt ist, richtigerweise und in rechtlich zutreffender Weise darauf abgestellt, dass am 1. April 2002 Herr Dr. Friedrich auf sein Betreiben hin eine Aufhebung seines Arbeitsverhältnisses erbeten hat und sodann erst am 17. Januar 2003 wieder die Tätigkeit im Ministerium aufgenommen hat. Das heißt also, für einen Zeitraum von neuneinhalb Monaten gab es eine Unterbrechung.

Dazu gibt es schlicht BAG-Rechtsprechung, die im Kern besagt: Wenn ein Beschäftigungsverhältnis weniger als sechs Monate unterbrochen wird, dann ist im Zweifel – das ist eine Auslegungsregel – von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen. Zwischen sechs und zwölf Monaten ist es eine Frage der Einzelfallwertung. Bei über zwölf Monaten ist in der Regel davon auszugehen, dass das nicht der Fall ist.

Allerdings besagt das BAG: Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer oder Beschäftigte selbst die Kündigung ausspricht, das heißt, der Antrieb auf Lösung des Arbeitsverhältnisses von ihm kommt, und er darüber hinaus bei einem anderen ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, weil man dann nicht mehr von einer Fortsetzung, von einem Kontinuum im Arbeitsverhältnis ausgeht.

Das ist gefestigte BAG-Rechtsprechung, die mir damals wie heute geläufig ist wie auch dem Kollegen Bogati, weshalb er richtigerweise diesen Einwand gemacht hat. In Kenntnis dessen, dass das tatsächlich auch meiner Überzeugung und meiner Kenntnis nach die zutreffende Auffassung ist, haben wir für die Frage der Bemessung der Abfindungssumme tatsächlich einen Beschäftigungszeitraum vom 17. Januar 2003 bis zum 30. September 2006, von also rund dreieinhalb Jahren zu berücksichtigen gehabt.

Ungeachtet dessen will ich aber gleich dazu sagen: Wir haben insbesondere nicht auf einer Zugfahrt mit Faustformeln und Taschenrechnern gerechnet, sondern uns schlichtweg Summen um die Ohren gehauen. Ich weiß aus der Erinnerung noch sehr wohl, dass RA Bogati, wenn man sich schon einigen muss, natürlich gerne auf das zurück wollte, was die Arbeitsrichterin im Gütetermin vorgeschlagen hatte, nämlich aus der hohlen Hand geschossen 25.000 €. Ich habe lange Zeit gesagt: Der Betrag muss sechsstellig sein. – Wir haben uns dann aber nicht bemüht, uns vorzurechnen, ob wir 3,725 Beschäftigungsmonate hätten.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich bitte jetzt einfach einmal um eine Hilfestellung durch Sie.

(Referent Prof. Dr. Andreas Jurgeleit [CDU-Fraktion] bringt Holger Ellerbrock Unterlagen.)

Der Kollege hat das gerade herausgesucht: JM, Seite 183.

(Gerd Stüttgen [SPD]: Ist Herr Jurgeleit jetzt Referent der FDP-Fraktion?)

– Wir haben eine Nachfrage gestellt. Ich wusste nicht die Fundstelle, bei der es war. Ich habe die Akte gelesen, Herr Kollege. Die Seitenzahlen merke ich mir dabei nicht. Ich achte auf die Inhalte. Das mag vielleicht für Sie neu sein, aber das ist so.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Herr Ellerbrock, würden Sie bitte noch einmal die Fundstelle wiederholen?

Holger Ellerbrock (FDP): JM 72, 193. – Sie haben eben eine Auffassung hinsichtlich der Berechnung des Schmerzensgeldes vertreten; so nenne ich das jetzt einmal. Ich habe aus der Akte in Erinnerung, dass Sie dieser Auffassung aber im Verfahren nicht beigetreten sind. Was ist denn jetzt nun Ihre Meinung: was Sie im Verfahren geäußert haben, dass also der gesamte Zeitraum zu beurteilen ist, oder der kürzere Zeitraum? Da müssen Sie mir jetzt einmal helfen.

Zeuge Roland Wille: Da helfe ich Ihnen gerne. Sie müssen die Rolle des Parteivertreters im Zivilprozess berücksichtigen. Es ist natürlich so, dass jede Rechtsauffassung, die für meinen Mandanten günstig ist, sofern sie nicht geradewegs abwegig ist, in einem solchen Fall zunächst einmal wiederholt wird. Das haben im Übrigen RA Bogati und das Land NRW pausenlos gemacht, indem beispielsweise bei der völlig offenkundigen Frage, ob bei dem Verfahren Delpino/Büther ein Assessment-Center-Verfahren vorgelegen habe, konsequent im gesamten Prozess vorgetragen worden ist, es sei ein Assessment-Center-Verfahren gewesen, obwohl im Übrigen evident ist – mit Sicherheit auch für RA Bogati, wenn Sie ihn fragen würden –, dass es ein freies Auswahlverfahren und kein Assessment-Center-Verfahren war. Nichtsdestotrotz ist dieser Vortrag stringent von der ersten bis zur letzten Minute durchgehalten worden.

Das heißt, es entspricht schlichtweg – ich glaube, damit erkläre ich Ihnen nichts Neues – einer zivilprozessualen Gepflogenheit, dass man der Gegenseite nicht einfach ohne Not eine nachteilige rechtliche Auffassung zugesteht. Solange es noch Argumente gibt dagegenzuhalten, tut man das.

Unter Anwaltskollegen ist es aber üblich – insbesondere, wenn wir unter uns sind, das heißt am Telefon oder am Verhandlungstisch ohne Mandanten –, dass wir sehr wohl in der Lage sind, außerhalb des Protokolls diesen Schnickschnack wegzulassen. Ansonsten würden wir nie zu einer Einigung kommen, wenn wir uns jeweils 30 Seiten Schriftsatz vortragen und die Rechtsauffassung wiederholen. Außerhalb des Protokolls reden wir miteinander, wie wir es sehen, wenn wir nicht Vortrag vor Gericht halten. Dann kommen wir unter fachkundigen Kollegen, die etwas von ihrem jeweiligen Spezialgebiet verstehen, meistens schnell zu einheitlichen rechtlichen Beurteilungsgrundlagen. Wenn man diesen Weg geschafft hat, schafft man in der Regel auch in der Sache eine Einigung.

Holger Ellerbrock (FDP): Das ist mir geläufig. Da ich in verschiedenen Moderationsverfahren tätig war, weiß ich, wie man das macht.

Sie sollten mir aber zu Folgendem helfen: Sie haben eben gesagt, dass unter Auslegung einer Rechtsauffassung 75.000 € sehr hoch anzusehen sind. Es gibt aber auch die andere Rechtsauffassung, die den wesentlich längeren Zeitraum berücksichtigt, nach der das ausgesprochen sparsam ist. Das muss man so festhalten. – Schönen Dank. Ich habe keine weiteren Fragen an den Zeugen.

Zeuge Roland Wille: Entschuldigung, das ist mir ja fast in den Mund gelegt worden. Das habe ich erstens nicht gesagt, und es ist zweitens auch nicht richtig.

Da Sie offensichtlich vom Arbeitsrecht und den sogenannten Regelabfindungsbeträgen etwas verstehen, werden Sie wissen, dass der sogenannte Regelabfindungsbetrag, der sich seit 2004 in § 1 a Kündigungsschutzgesetz wiederfindet und damit überhaupt eine gesetzliche Grundlage hat, vorher schon gefestigte Instanzgerichtsrechtsprechung war und teilweise auch über § 12 Kündigungsschutzgesetz Anwendung gefunden hat bis hin zum Nachteilsausgleichsanspruch nach § 112 a und 113 BetrAVG. Er lautet: 0,5 Bruttomonatsgehälter pro Beschäftigungsjahr. Selbst, wenn Sie die Maximal ...

Holger Ellerbrock (FDP): Das war außerhalb des Vortrags. Es handelt sich um do ut des, also um ein Konsensfindungsverfahren. Das brauchen wir jetzt nicht zu erläutern.

Zeuge Roland Wille: Dann sage ich nur noch einen Satz dazu.

(Thomas Stotko [SPD]: Auch mehrere!)

Es ist so, dass selbst gemessen an einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren die Abfindung immer noch nicht gering ist, sondern deutlich über dem Regelabfindungssatz von 0,5 Bruttomonatsgehältern pro Beschäftigungsjahr liegt.

Holger Ellerbrock (FDP): Keine weiteren Fragen.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Recht schönen Dank. – Herr Gatter bitte.

Stephan Gatter (SPD): Vielen Dank. – Ich möchte noch einmal auf die 35 Seiten aus dem Arbeitsgerichtsprozess zurückkommen. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist das am 18. Oktober 2006 von Ihnen an das Ministerium gegangen.

Zeuge Roland Wille: Jein, nicht ganz. Es ist zunächst an das Arbeitsgericht Düsseldorf gegangen. Weil es unmittelbar vor dem Termin war, ist es aber auch direkt an den Verfahrensbevollmächtigten des Landes NRW, an RA Bogati, Rechtsanwälte Hölters & Elsing, gegangen, und damit an das Land NRW und zwar am 18. Oktober 2006. Denn wir, sowohl der Kollege Bogati als auch ich, hatten uns auf jeweilige Fristverlängerung verständigt. Wir wussten, dass der Termin am 25. Oktober nur eine Woche später ist. Dann gehört es zu den anwaltlichen Gepflogenheiten, dass

man es nicht erst dem Gericht schickt, damit es noch drei Tage braucht, bis es der Gegner hat. Das ist unsportlich. Das tun wir nicht, jedenfalls nicht seriöse Anwälte. Deswegen habe ich das sowohl dem Arbeitsgericht zugeleitet als auch unmittelbar per Fax sozusagen in der gleichen Stunde RA Bogati und damit dem Land NRW.

Stephan Gatter (SPD): Ist denn in Ihrer Replik von 35 Seiten von Ihnen auch die Frage bewertet worden, ob nun nach der Abwasserabgabe eine Zweckbindung vorhanden war, also die Frage von § 13 Abs. 1 Nr. 6? War das ein Bestandteil Ihrer Replik?

Zeuge Roland Wille: Nein, das ist nicht Bestandteil der Replik gewesen, weil es ja gerade das Faszinierende ist, dass dieser strafrechtlich später zum Kernvorwurf erhobene Vorwurf in der gesamten Ermittlungstätigkeit des MUNLV für das Arbeitsgerichtsverfahren überhaupt keine Rolle gespielt hat. Es ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren und hinsichtlich der Kündigungsbegründung ausschließlich auf die Verletzung von Vergaberichtlinien – sowohl hausinterner als auch hausernter – verwiesen worden. Die Frage der Zweckbindung ist überhaupt nicht thematisiert worden. Es ist also als Kündigungsgrund überhaupt nicht erwähnt worden.

Folgerichtig habe ich naturgemäß zu etwas, was nicht als Kündigungsgrund oder dienstrechtliche Verfehlung überhaupt nur erwähnt wird, kein Obiter Dictum wie der BGH geschrieben und gesagt: Im Übrigen, was noch keiner wissen will, ich aber trotzdem sage: Im Abwasserrecht sieht es so aus. – Dazu habe ich natürlich nicht Stellung genommen, weil es gar keine Veranlassung dafür gab.

Sehr wohl ist allerdings ganz konkret auf insgesamt ca. neun Seiten zu dem Vorgang MAPRO und der Bewertung hinsichtlich der Vergabevorschriften – hausintern und hausernter – Stellung genommen worden.

Stephan Gatter (SPD): Welche neun Seiten sind das?

Zeuge Roland Wille: Das beginnt auf ...

Stephan Gatter (SPD): Innerhalb der 35 Seiten?

Zeuge Roland Wille: Innerhalb der 35 Seiten Schriftsatz natürlich, weil ja der Vorgang MAPRO und die Frage der Verletzung von vornehmlich hausinterner und möglicherweise – das ist aus meiner Sicht unsubstanziert geblieben – auch allgemeiner vergaberechtlicher Vorschriften, ohne dass das im Arbeitsgerichtsverfahren näher spezifiziert worden ist, als Vorwurf erhoben worden ist.

Stephan Gatter (SPD): Sie hatten heute Vormittag ausgesagt, dass es nach Ihrer Kenntnis eigentlich nur ein – sagen wir mal – juristisches Gutachten überhaupt zu der Zweckbindung gab. Das war das besagte Gutachten von der Juristin in der Ausbildung über vier Seiten. Sonst hat es bis zur Verhaftung keine weiteren ...

Zeuge Roland Wille: Jetzt muss man erst mal sagen, was ein Gutachten ist. Ich hätte jetzt nicht erwartet, dass da eine dreiköpfige Professorenkommission berufen wird, die im Rahmen einer monatelangen Ausarbeitung eine gebundene Form eines Gutachtens präsentiert. Sondern das, was man hier üblicherweise erwartet, wenn es um komplexere Sachverhalte mit einer entsprechenden Bedeutung geht, ist, dass es eine von einem Juristen stammende rechtliche Bewertung gibt, die wiedergibt, wie die eigene Bewertung ist, die aber natürlich auch deshalb belastbar ist, weil sie nicht einfach nur schreibt, was man selber denkt, wie das KHK Lech getan hat, nachdem er „Forschung und Entwicklung“ über Wikipedia definiert hat, sondern wo man beispielsweise auf den Standardkommentar von Köhler und Meyer rekurriert.

Die Diplom-Juristin Ohlig (?) hat – Blatt 1000 oder 2000 der Hauptakten – ihre rechtliche Stellungnahme auf dreieinhalb Seiten gemacht. Das wäre grundsätzlich, ungeachtet der Frage, ob der Ausbildungsstand einer Diplomjuristin der einer Volljuristin ist – darüber kann man lange lamentieren – und ob eine Ausbildungsreferendarin letztendlich die entscheidende Stellungnahme abgeben sollte, etwas gewesen, womit man arbeiten konnte. In dieser Stellungnahme sind Fundstellen belegt worden. Da ist als Fundstelle unter anderem auch Köhler/Meyer als Standardkommentar zitiert worden. Es sind im Übrigen auch Fundstellen, wie man es als Ausbildungsreferendare kennenlernt ... Am Ende waren sogar, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, noch die Fundstellen angegeben. Man hätte das also auch vertiefen können. Man hätte es selber nachlesen können. Da hätte man erwarten dürfen und aus meiner Sicht jedenfalls müssen, dass ein Jurist seitens der Staatsanwaltschaft, sei es intern oder extern, oder des LKA – die haben ja auch Juristen – sich die Mühe macht, diese Fundstellen und auch die rechtliche Stellungnahme der Diplom-Juristin Ohlig (?) zu Gemüte zu führen, um zu einer eigenen abschließenden rechtlichen Bewertung zu kommen, die dann die Grundlage dafür bilden muss, dass ich im Haftbefehl beantragt habe, dass der objektive Tatbestand einer Haushaltsuntreue, eines Submissionsbetruges verletzt ist, was zur Voraussetzung hat, dass ich Zweckwidrigkeit des streitgegenständlichen Förderprogramms habe. Das ist die erste objektive Tatbestandsvoraussetzung.

Kleine Nebenbemerkung am Rande: Man kann sich im Übrigen noch weidlich juristisch darüber streiten, ob eine Haushaltsuntreue überhaupt mit Mitteln aus einer zweckgebundenen Abgabe möglich ist, weil die nämlich gar nicht allgemein im Haushalt zur Verfügung steht. Man muss also bei der Frage, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist, nicht, weil man schon an der ersten Stelle das Ganze kippt und nicht mehr zum Straftatvorwurf kommt und nicht mehr zum objektiven Tatbestand, der erfüllt ist ... Würde man das weiter prüfen, zumindest unter dem Gesichtspunkt der Haushaltsuntreue – auch das habe ich in meiner rechtlichen Stellungnahme vom 18.06. nach Inhaftierung 2008 der Staatsanwaltschaft mitgeteilt –, dann wäre sogar noch höchst fraglich, ob eine Haushaltsuntreue bei der Verwendung von Mitteln, die im allgemeinen Haushalt nicht zur Verfügung stehen, überhaupt tatbestandlich möglich ist. Meines Erachtens nein. Aber darüber kann man sich weidlich streiten.

Lange Rede, kurzer Sinn: Entscheidend ist dabei, dass es eine von einem Juristen der Ermittlungsbehörde stammende abschließende rechtliche Stellungnahme, die in irgendeiner Form verarbeitet, was es an Literatur, Fundstellen oder anderen Dingen

dazu gibt, die man juristisch verwerten kann, bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht gab.

Stephan Gatter (SPD): Sie hatten gerade das Stichwort Wikipedia genannt. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Kriminalhauptkommissar Lech eine juristische Definition, die einen großen Einfluss auf das Ermittlungsverfahren hat, aus Wikipedia übernommen hat und das als Begründung völlig ausreichend war?

Zeuge Roland Wille: Ich kann das nicht in Gänze bejahen. Richtig ist, dass der Begriff „Forschung und Entwicklung“ in der 65-seitigen Stellungnahme, was unter Forschung und Entwicklung wohl gefasst werden könne, von KHK Lech in seinem 65-seitigen Ermittlungsbericht vom 18.06.2007 – das müsste dieses Datum sein; ich kann es Ihnen gleich genau sagen ...

(Der Zeuge nimmt Einblick in seine Unterlagen.)

– Vom 17.06.2008 stammt die. Ich habe leider deshalb die Blattzahlen der Hauptakten nicht und müsste das jetzt über die CD im Laptop nachschauen, weil ich das unmittelbar aufgrund der Haft, die noch fortbestand am 17.06., vom Amtsgericht Wuppertal so übermittelt bekommen habe, nicht über eine Akteneinsicht, sondern über eine Direktübermittlung der Ermittlungsergebnisse, die zusammengetragen worden sind auf 65 Seiten von KHK Lech am 17.06.2008. Er hat daraus unter anderem – das finden Sie in Blatt 353 und Blatt 354 der Fallakten Band III – die Definition, die einen Teilbereich der Gesamtbeurteilung darstellt, was Forschung und Entwicklung ist und was unter Forschung und Entwicklung subsumiert werden kann, entnommen. Er hat dann dazu etwas gefunden von Anlagen zur Verbesserung von sonst irgendwas und es dann nicht geschafft, das juristisch unter § 13 Abs. 2 Nr. 6 Abwasserabgabengesetz zu subsumieren.

Stephan Gatter (SPD): Verstehe ich es richtig: Da ist jemand am 29.05.2008 verhaftet worden, und im Nachgang bekommen Sie Ermittlungsakten übermittelt von dem Hauptkommissar Lech, der mal so ganz einfach sagte, das habe ich bei Wikipedia herausgefunden?

Zeuge Roland Wille: Im Kern: Ja. Die Ermittlungsakten waren natürlich umfangreich. Die Ermittlungsakten haben zu diesem Zeitpunkt auch schon mehrere Tausend Blatt gehabt. Wir haben die gesamten Ermittlungsakten seitens der Verteidigung von Dr. Friedrich durchgearbeitet, sowohl im Büro RA Doelfs als auch in unserem Büro, nur unter verschiedenen Schwerpunkten, wer sich was heraussucht dabei, um damit entsprechend zu arbeiten. Wir haben zunächst einmal – das ist die erste und die schockierendste Feststellung gewesen, die ich deswegen auch gerne wiederhole – keine juristisch belastbare Stellungnahme, Bewertung oder etwas Rechtsgutachtliches von einem Juristen stammend in den Ermittlungsakten gefunden, der unter Angabe von Fundstellen, die es mit Köhler/Meyer als Standardkommentar in der Auflage 2006 gab und gibt, das Ganze in irgendeiner Form aufbereitet, um erst einmal

festzustellen: Haben wir es bei MAPRO und KARO und den weiteren vier Projekten, die im Haftbefehl genannt worden sind, mit einer Zweckwidrigkeit der Verwendung zu tun oder nicht?

Da das Nachschlagen in der Infothek Wikipedia zeitlich nach der Inhaftierung lag, war das womöglich nicht die Grundlage für die Beantragung der Haftbefehle. Da würde ich noch weiter gehen und sagen: Es gab gar keine oder zumindest keine erkennbare. Es ist jedenfalls offensichtlich so, dass sich dabei nicht auf die einzig erkennbare rechtliche Stellungnahme gestützt wurde, nämlich die der Diplom-Juristin Ohlig (?), Blatt 1000 bis 1003 der Hauptakte, denn die hat immerhin das – wenn auch als Ausbildungsreferendarin – geleistet, was an einer solchen Stelle zu leisten ist. Sie hat auch herausgearbeitet, wenn auch meines Erachtens ohne sich festzulegen, dass es unterschiedliche Auffassungen dazu gebe und es deswegen schwer zu sagen sei, ob der nun weiter oder enger auszulegen ist. Sie hat aber richtigerweise auch die Fundstellen belegt, die in der Standardkommentierung dafür sprechen, dass es weiter auszulegen ist.

Stephan Gatter (SPD): Ist in den Ermittlungsakten, die Ihnen als Anwalt übergeben worden sind, auch die Kritik des Vorgesetzten von Hauptkommissar Lech, nämlich von Herrn Hermanns, Bestandteil gewesen, der ja sehr deutlich sagt, dass sehr schlampig recherchiert worden ist?

Zeuge Roland Wille: Kann ich nicht erinnern.

Stephan Gatter (SPD): Sie hatten sich vorhin in einem Disput mit dem Sprecher der CDU-Fraktion, Herrn Schmitz, etwas auseinandergesetzt über die Frage des Vorsatzes.

Zeuge Roland Wille: Vielleicht noch eines dazu: Kann ich nicht erinnern, ohne mich festlegen zu können hinsichtlich der Vorfrage, weil ich in der Tat dafür nicht mehr die Detailkenntnis der über 10.000 Blatt Ermittlungsakten aufbringe. Ich kann es persönlich nicht erinnern, was nicht ausschließt, dass möglicherweise bei der Akteneinsicht diese Seiten mit dabei waren.

Stephan Gatter (SPD): Sie hatten das argumentativ so begründet, dass Sie sagten, es wäre schon schwer, nur auf die Aussage einer Zeugin hin so einen Vorsatz zu sehen. Ist in den Akten, die Ihnen übermittelt worden sind, auch diese Kritik des Vorgesetzten von Herrn Hauptkommissar Lech, der sagte: „Es kann ja wohl nicht wahr sein“ – ich gebe es in meinen Worten wieder –, „dass sich die gesamten Ermittlungen nur auf die Aussage einer einzigen Frau stützen“?

Zeuge Roland Wille: Darauf kann ich nur die gleiche Antwort geben: Ich kann es nicht erinnern, dass ich diesen Vermerk gelesen habe bzw. mein Büro ihn gelesen hat. Wir haben zu dem Zeitpunkt die Akten für das Durcharbeiten aufgeteilt, weil es sonst innerhalb der drei Wochen und der Stellungnahmefrist von der faktischen Be-

arbeitsdauer her gar nicht möglich gewesen wäre, Herrn Friedrich überhaupt innerhalb von drei Wochen aus der Haft herauszubekommen. Ich kann das nicht ausschließen. Wahrscheinlich wäre es einem aufgefallen, weil man natürlich als Verteidigung über so was jubiliert und sagt: Guck mal an! Wenn die Ermittlungsbehörden schon selber mit sich im Streit darüber liegen, ob das reicht oder nicht, dann verwerte ich das.

Aber man muss dazu sagen, das wäre auch ein Schwerpunktargument gewesen, das in den Verantwortungsbereich RA Doelfs gehört hätte, was nicht heißt, dass die Ermittlungsakten ... Die sind in beiden Büros durchgearbeitet worden, sowohl bei RA Doelfs in Wuppertal als auch in meinem Büro. Aber der Schwerpunkt, nach dem wir sozusagen Bewertungen gesucht haben, war der von mir beschriebene dienstrechtliche, arbeitsrechtliche, abwasserabgabenrechtliche, vergaberechtliche Komplex, weil das schlichtweg die rechtliche Baustelle war, die meine Kanzlei zu erledigen hatte und die dann auch entsprechenden Niederschlag in der Stellungnahme vom 18.06.2008 – Blattzahl der Hauptakten kann ich Ihnen jetzt aus dem Kopf nicht nennen – gegenüber Staatsanwaltschaft/AG Wuppertal gefunden hat.

Stephan Gatter (SPD): Sie hatten heute Vormittag in Ihrem Eingangsstatement auch den Aspekt betrachtet, dass Sie sich gewundert hätten – so habe ich Sie verstanden –, dass es in dem Ministerium, wo ja auch hochrangige Juristen sind, keine Prüfung über § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes gegeben hätte. Der Vorgesetzte des Oberstaatsanwaltes Meyer hat auch dies thematisiert – deswegen meine Frage, ob Ihnen das auch aus den Ermittlungsakten bekannt ist –, dass zum Beispiel die Staatsanwaltschaft Wuppertal diese Frage an das Ministerium gestellt und über ein Jahr keine Antwort bekommen hat. Danach hat der Oberstaatsanwalt Meyer ausgesagt, das wäre auch egal gewesen, sie hätten die Antwort gar nicht mehr gebraucht, weil der Fakt völlig klar gewesen wäre. Ist Ihnen das auch bekannt gewesen?

Zeuge Roland Wille: Nein, der Umstand ist mir nicht bekannt gewesen. Ich habe es in dem Zusammenhang als verwunderlich angemerkt, weil man natürlich die Fachkompetenz zur Beurteilung dieser Frage im MUNLV noch eher ansiedeln würde als bei einer Staatsanwaltschaft, außer es handelt sich um eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die tatsächlich über Experten für diese Fragen verfügt.

Nichtsdestoweniger – das muss ich immer wieder dazusagen –: Es bedarf meines Erachtens keiner besonderen spezifischen abwasserabgabenrechtlichen Kenntnis, um sich die Systematik des § 13 in konkreter Anwendung auf den vorliegenden Fall zu verdeutlichen, die nämlich – um es kurz zu wiederholen – darin liegt, dass es zunächst einmal einen § 13 Abs. 1 gibt, auf dessen Grundlage Förderrichtlinien errichtet worden sind, an denen sich dann natürlich auch Förderprogramme, die nach § 13 Abs. 1 zu vergeben sind, zu orientieren haben. |

In Ermittlungsakten – das war für mich das Schockierende, weil das ein denklogischer Fehler ist – findet sich aber immer wieder der Satz – auch als Aussage im Übrigen von Frau Delpino und von anderen Zeugen aus dem MUNLV –: Ja, das ist ja

mit den Förderrichtlinien nicht in Einklang zu bringen. – Da muss man immer wieder in der richtigen, zutreffenden rechtlichen Bewertung sagen: Richtig! Kann auch gar nicht, weil es gar nicht auf § 13 Abs. 1 gestützt ist. Es gab – ich hatte es eingangs geschildert – den ersten Topf der nicht streitbefangenen, rechtsbehelfsbehafteten Abwasserabgabenerlöse und des Aufkommens, das man dann unmittelbar in solche richtlinienkonformen Förderprogramme wieder hineingesteckt hat, weil man ja nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, zweckentsprechend die Abwasserabgabe zu verwenden. Und es gab den zweiten Topf dieser 10 bis 15 % Streit- und Rechtsbehelfsbefangenen, die man deshalb zurückhalten musste, die aber in dem Moment, wo die Streitbefangene aufhörte, natürlich auch wiederum zweckgebunden auszugeben waren.

Aus diesem Topf hat man in einer entsprechenden tradierten Anwendung, die das MUNLV jedenfalls unter der Ägide der rot-grünen Landesregierung entwickelt hatte, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Abwasserabgaben und Gewässerschutz gestützt auf § 13 Abs. 2 Nr. 6 des Abwasserabgabengesetzes finanziert, der ausdrücklich Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte *expressis verbis* benennt.

Jetzt muss man als letzten denklogischen Gedankenschritt nur noch die gedankliche Leistung oder die intellektuelle Leistung schaffen, dass man sich sagt: Der Erhaltung und Verbesserung von Gewässerschutz dienen nicht nur unmittelbare Maßnahmen im Sinne des Einbaus eines Filters, die unmittelbar an der Stelle, wo ich diese Anlage einsetze, zur Verbesserung führen, sondern dienen auch solche Maßnahmen des präventiven Gewässerschutzes, mit denen ich überhaupt erst mal eine Bestandsaufnahme mache. Das ist aber genau das, was die EU-Wasserrahmenrichtlinie von 2000 allen Mitgliedsländern und damit auch dem Land NRW als Gewässerschutzverantwortliche in diesem Bereich auferlegt.

Das sind letztendlich denklogische Schlüsse, bei denen man nur die innere Systematik eines solchen Gesetzes oder eines solchen Paragraphen begriffen haben muss, im Übrigen unabhängig davon, ob er im Abwasserabgabengesetz spielt oder ob er sich in einem anderen Verwaltungsgesetz befinden würde, weil die systematische, logische Denkfolge ansonsten von der Denklogik her gleich ist.

Stephan Gatter (SPD): Okay. Danke schön.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Nach den vorhandenen Wortmeldungen bin ich jetzt dran.

Ich habe zwei Fragen. Eigentlich setze ich das fort, was diskutiert worden ist, ganz konkret zu MAPRO. Sie haben mit Recht auf den Sachverstand des MUNLV hingewiesen, auf die Sachkompetenz des Hauses, und Sie haben die Frage in den Raum gestellt, warum das Projekt MAPRO fachlich nicht so begleitet worden ist, wie man es hätte begleiten müssen. Sie haben dies hinterfragt.

Meine Frage: Sind Ihnen die gutachterlichen Stellungnahmen der erfahrenen Fachreferatsleiter Spillecke und Odenkirchen bekannt, die sich 2005 schriftlich eindeutig

gegen die Form der Vergabe ausgesprochen haben und vor allen Dingen nicht die Vorlagen mit gezeichnet haben? Ich verweise auf JM 72 ...

(Zuruf von der SPD: Das ist vor dem Untersuchungszeitraum!)

– Nein, das war sogar Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Diese Unterlagen haben dem Arbeitsgericht vorgelegen. Das ist vom 10.10.2005.

Ich verweise auf JM 72, Blatt 98 ff., das ist vom 07.10.2005. Das ist von dem Juristen Odenkirchen, der die Ausschreibung für erforderlich und die Kostenkalkulation für nicht plausibel hielt. Er hat ganz konkret gesagt: Die Punkte sind nicht sauber formuliert.

Ich verweise auf JM 72, Blatt 103 ff. vom 10.10.2005. Das ist die Darstellung von Herrn Spillecke, der rechtliche Bedenken hinsichtlich der Verwendung der Abwasserabgabe formuliert hat. Sie haben den § 13 Abs. 2 Abwassergesetz erläutert. Er geht eindeutig darauf ein, kommt aber zu einer ganz anderen Schlussfolgerung als zu der, die Sie jetzt getroffen haben.

Sie haben eben mit Recht darauf hingewiesen, dass Sie Verteidiger von Herrn Friedrich sind und sicherlich nicht diese Positionen hier vortragen werden. Aber sind Ihnen diese Positionen, so wie sie von diesen beiden Fachjuristen vorgelegt worden sind, bekannt?

Zeuge Roland Wille: Die sind mir bekannt; denn die sind in der Tat – wie Sie richtig wiedergegeben haben – im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Schriftsatz Hölters & Elsing auf Seite 10 der Klageerwiderung vom 08.09.2006 in Bezug genommen worden als abweichende Auffassungen gegenüber derjenigen Auffassung, die Herr Dr. Friedrich dazu vertreten hat.

Wir haben hierzu vorgetragen, dass diese Bedenken auch in den Vieraugengesprächen am 15.10.2005 und 19.10.2005 zwischen Dr. Friedrich und Staatssekretär Dr. Schink eingegangen und erörtert worden sind und hieraufhin Herr Staatssekretär Schink auch meines Wissens die Auftragsvergabe MAPRO mitgezeichnet hat. Das heißt, bekannt sind die sehr wohl. Ich sagte ja auch schon einmal zu ...

(Lothar Hegemann [CDU]: Haben Sie das schriftlich, wo mitgezeichnet wurde?)

– Ich habe jetzt gesagt: Meines Wissens hat er mitgezeichnet. – Auf jeden Fall hat er nach dem diesseitigen Vortrag, den er auch arbeitsgerichtlich gehalten hat, seine Zustimmung dazu erklärt. Ob er auf der Zeichnungsliste mit draufsteht, das kann ich Ihnen jetzt nicht sagen. Das werden Sie mir auch nachsehen, dass ich das nicht mit Sicherheit sagen kann.

Aber es hat die Vieraugengespräche – die sind im Arbeitsgerichtsverfahren auch nicht bestritten worden – am 15.10.2005 und am 19.10.2005 gegeben und auch eine inhaltliche Erörterung. Ich weiß allerdings sehr wohl, dass dann das Land NRW schriftsätzlich eingewandt hat, der Staatssekretär sei aus seiner Sicht nicht vollständig und vollumfänglich informiert worden. Das ist der Vortrag, der dazu gehalten wurde.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Schönen Dank. – Herr Hegemann.

Zeuge Roland Wille: Vielleicht noch einen Zusatz, Herr Vorsitzender. – Die drehen sich allerdings auch um das Vergaberecht. Also insofern ... Die behandeln zwar auch am Rande ...

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: F+E?

Zeuge Roland Wille: Ja, aber unter einem anderem Blickwinkel. Wir haben ja zwei Blickwinkel. Ansonsten müssten wir uns sogar die B 9 und B 10 noch mal angucken, ob da überhaupt was zum Abwasserabgabengesetz drinsteht oder das überhaupt einen Schwerpunkt bildet.

Ich habe hier schon mal die Anlage B 9 und die B 8 habe ich hier auch. Das sind Stellungnahmen, die zunächst einmal die Frage des Inhouse-Geschäftes, also den vergaberechtlichen Komplex, und zwar einmal hausintern und einmal hausextern, im Schwerpunkt beleuchten.

In dem Vermerk B 9 – das ist von Odenkirchen gezeichnet – vom 07.10.2005 sehe ich beim Überfliegen eine Benennung von § 13 Abwasserabgabengesetz nicht, sondern sehe nur vergaberechtliche Ausführungen. Bei dem Vermerk B 10 – das ist derjenige von Spillecke – findet der Schwerpunkt der Überlegungen auch in der Vergabe – also freihändig oder nicht freihändig – statt. Dann wird in der Tat mit zwei Absätzen auch noch auf § 13 Abwasserabgabengesetz Bezug genommen und von Spillecke die Auffassung vertreten, dass das jedenfalls nicht den Kernanliegen des Abwasserabgabengesetzes entspreche. Ich kann allerdings auch nicht nachlesen, dass er sich ausdrücklich erklärt, dass es unter keinen Umständen darunter fallen könne. So lese ich diese Anlage und den Vermerk nicht.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Okay. Sicherlich ist vieles abstrakt. Ich will Ihnen das jetzt auch nicht Punkt für Punkt vorhalten. Ich persönlich komme auch zu einem anderen Ergebnis, aber ich soll ja hier nicht zu einer Wertung kommen. – Ich habe Ihren Blick gesehen und darf dann jetzt Herrn Hegemann um seine Frage bitten.

Lothar Hegemann (CDU): Herr Zeuge, im Zusammenhang mit einer Bewertung einer Diplom-Juristin – das dürfen Sie auch, aber ich hatte so das Gefühl, als wäre da unterschwellig drin, dass das keine Volljuristin nach westdeutschem Recht ist,

(Gerd Stüttgen [SPD]: Staatsexamen! Die dürfen sich Juristen nennen!)

sondern so ein Titel, der, glaube ich, aus der DDR stammt – haben Sie eben erklärt, dass das nicht geteilt würde, was die Dame geschrieben hätte.

Nun haben ja dieser Rechtsauffassung Richter und Staatsanwälte in verschiedenen Ebenen nicht widersprochen. Unterstellen Sie denen, die hätten eine Urteilsfindung

gemacht, ohne sich inhaltlich damit zu beschäftigen? Es gibt ja, glaube ich, keinen Gerichtssatz, wo drinsteht: Das stimmt so nicht, was die Dame geschrieben hat.

Zeuge Roland Wille: Vielleicht haben Sie mich missverstanden. Wenn es von Interesse ist, dann müssten wir die Hauptakten nehmen, Blatt 1000 bis 1003 – die habe ich hier nur EDV-mäßig auf dem Laptop; das dauert jetzt wahrscheinlich zu lang, die aufzurufen –, dann können wir uns das gerne mal im Detail vornehmen.

Zunächst einmal will ich nicht generell Diplom-Juristen despektierlich als minderqualifiziert bezeichnen. Nichtsdestoweniger ist es schlichtweg nicht der gleiche Ausbildungsstand, den ein Volljurist hat, der insbesondere beide Staatsexamina durchlaufen hat.

Naturgemäß macht sich eine rechtliche Unerfahrenheit in praktischer Arbeit dadurch bemerkbar, dass man nämlich genau dann – zu diesem Ausbildungszweck war sie nämlich als Referendarin zur Ausbildung dem LKA zugewiesen – praktische Arbeit erlernen soll. Ich halte es im Übrigen auch für zweckdienlich, dass man solche Fundstellenarbeiten Ausbildungsreferendaren übergibt, die auch grundsätzlich zu so was geeignet sind. Das ist nämlich wissenschaftliches Arbeiten, was auf der Uni gelernt wird.

Es ist aber so, dass eben mitnichten ... Das wäre ja noch schön gewesen, wenn man dem Vermerk bzw. der rechtlichen Stellungnahme der Diplom-Juristin Ohlig (?) in Blatt 1000 bis 1003 der Hauptakten gefolgt wäre. Als rechtliche Bewertung hätte man nämlich da rausziehen müssen, dass die Standardkommentierung aus Köhler/Meyer eher für eine weite Auslegung des Begriffes – was ist unter Nr. 6 in § 13 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz, Erhaltung/Verbesserung der Gewässergüte, zu fassen? – spricht, dass es allerdings auch Argumente gibt, die sie gefunden hat, die dagegen sprechen, wobei sie in ihrem Schreiben auch ausdrücklich erklärt, dass der Auftrag war, das auch herauszufinden und das eigentlich auch das Ergebnis sein sollte. Es ist aber mitnichten durch die Stellungnahme der Diplom-Juristin Ohlig (?), die nach meiner Kenntnis die einzige von einer zumindest Diplom-Juristin stammende Stellungnahme zu dem Komplex Abwasserabgabenrecht ist und die auch die Fragestellung zu beantworten hatte, erklärt worden, dass das die Auffassung stützt: Es ist eng auszulegen und fällt nicht drunter. – Sie hat diese Frage am Ende ihres Vermerks als Antwort offen gelassen.

Lothar Hegemann (CDU): Ist Ihnen denn bekannt, dass das Landgericht Wuppertal eine Urteilsfindung gefunden hat, wo sie sich dieser Rechtsauffassung anschließt? Und stimmen Sie mit mir überein, dass nordrhein-westfälische Richter und Staatsanwälte keine Diplom-Juristen sind?

Zeuge Roland Wille: Mit dem letzten Teil Ihrer Frage stimme ich voll und ganz überein. Es ist nämlich Eingangsvoraussetzung für den Staatsdienst – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern –, für die Befähigung zum Staatsanwalt oder zum Richteramt, das ist auch ganz gut so, im Übrigen auch die Eingangsvoraussetzung für die Befähigung zum Rechtsanwalt.

Was den ersten Teil angeht, muss ich Ihnen sagen: Ich kenne das Urteil des LG Wuppertal nicht. Deswegen kann ich dazu keine Stellung nehmen.

Lothar Hegemann (CDU): Das könnten wir gleich noch nachliefern. Aber ich möchte auf weitere Ausführungen von Ihnen zu sprechen kommen.

Sie haben – als es eben den kleinen Disput gab – im Zusammenhang mit dem Brief vom 20. April gesagt: Ja, es gab ja auch Interventionen des Vorstandes von Gelsenwasser in Richtung Dr. Friedrich. – Können Sie das mal konkretisieren, wer da wann interveniert hat?

Zeuge Roland Wille: Da müsste ich wahrscheinlich fünf Minuten unterbrechen. Kann das sein, dass der Hörsgen hieß, wenn ich meine Erinnerung bemühe? Kann das sein, dass der Gelsenwasser-AG-Vorstand seinerzeit Hörsgen hieß?

Er findet sich ja im Übrigen, glaube ich, sogar im Untersuchungsauftrag wieder, wenn ich das richtig erinnere. Dort wird darauf Bezug genommen, dass entsprechend aus der Wasserwirtschaft auch Aufforderungen da waren. Ansonsten habe ich den Teil bislang sogar als unstrittig betrachtet. Wenn wir fünf Minuten unterbrechen, würde ich es wahrscheinlich auch finden können.

Lothar Hegemann (CDU): Können wir gerne machen. Sie können das meinerwegen auch nachliefern. Aber mir wäre schon sehr daran gelegen, wer von Gelsenwasser wann so was gesagt hat. Wir müssen nachher entscheiden, ob wir unterbrechen.

Das Zweite, was ich ansprechen will, ist ein Punkt, der bei Ihren Ausführungen auch eine Rolle gespielt hat. Sie sagten: Nach der Einigung vor dem Arbeitsgericht – das haben sie wörtlich gesagt – war die ganze Luft aus dem Prozess raus. – Nun haben Sie hier eine Formulierung gefunden – MUNLV, Band 4, Blatt 620; wir kennen die, die gemeinsame Erklärung nach dem Arbeitsgerichtsprozess –, da steht drin: Inhouse-Geschäfte im für das Projekt MAPRO maßgeblichen Vergabezeitraum Oktober 2005 haben im Umweltministerium noch nicht bestanden, und deshalb hat Dr. Friedrich auch gegen keine ministeriumsinterne Vergaberichtlinie verstoßen.

(Stephan Gatter [SPD]: Dann würde ich mal wörtlich zitieren und nicht einfach frei! Das ist immer euer Argument! Dann bitte jetzt den Satz komplett, so, wie er in der Pressemitteilung steht, nicht veröffentlicht worden ist! 73 JM, Presseordner Blatt 41! So viel Zeit muss sein, Herr Hegemann! Das ist immer euer Argument!)

– Was soll ich denn jetzt vorlesen? Sie haben die doch.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Herr Hegemann, noch mal ganz kurz die Fundstelle!

Lothar Hegemann (CDU): Ja, was denn jetzt: lang oder kurz?

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Die Fundstelle.

Lothar Hegemann (CDU): Die hat er doch. Die ist MUNLV 4, Blatt 26.

Zeuge Roland Wille: Ich hab sie auch wörtlich, davon ab.

Lothar Hegemann (CDU): Also, da steht drin:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, Dr. Harald Friedrich eine Abfindung in Höhe von 75.000 € zu zahlen. In diesem Zusammenhang hat das Land NRW festgestellt, dass eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter „Inhouse-Geschäfte“ im für das Projekt MAPRO maßgeblichen Vergabezeitraum Oktober 2005 im Umweltministerium noch nicht bestand und deshalb Dr. Harald – klein geschrieben! – Friedrich ein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberichtlinien nicht vorzuwerfen ist.

Stimmen Sie mit mir überein, dass man nicht gegen Regelungen verstoßen kann, die nicht bestehen? Insofern: Können Sie mir mal erklären, was dieser Satz bedeutet? Ich bin kein Jurist, ich weiß es nicht.

Zeuge Roland Wille: Ich muss kurz deshalb schmunzeln, weil ich es einem Berufspolitiker erklären muss, was mich stutzig macht.

Der Sinn und Zweck einer Presseerklärung ist nach meinem persönlichen Verständnis – und so war es auch die Empfindung der Beteiligten damals – nicht, eine juristische, abschließende Bewertung abzugeben, sondern der Sinn und Zweck besteht darin, dass mit dieser Ehrenerklärung in der Öffentlichkeit der Versuch unternommen wird, die Rufschädigung, die mein Mandant Dr. Friedrich durch die fristlose Entlassung und die hierüber stattgefundene Presseberichterstattung erfahren hat, wieder – wenigstens teilweise – ungeschehen zu machen bzw. zu rehabilitieren.

In der Presse ist im Übrigen, wie Sie mutmaßlich bestens wissen, auch genau dieser Kern so aufgenommen worden, wie er von den Beteiligten beabsichtigt war, nämlich, dass sich diese Vorwürfe als haltlos, bezogen auf die Verletzung von Vergabevorschriften, was Inhouse-Geschäfte angeht, erwiesen haben und dass man dementsprechend eine Ehrenerklärung für ihn abgibt, und das war der Sinn und Zweck ...

Lothar Hegemann (CDU): Können Sie einmal sagen, wo das steht, dass da haltlose Vorwürfe erhoben worden sind?

Zeuge Roland Wille: Das ergibt sich, glaube ich, aus der parallelen ... vom Arbeitsgericht: kein Verstoß. Das ergibt sich aus der Formulierung, die beiden klar ist: ... kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegulungen im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe des Projektes MAPRO anzulasten.

Beide Erklärungen, sowohl die zu Protokoll im Kammertermin des Arbeitsgerichts Düsseldorf als auch die insoweit weitestgehend inhaltsgleiche Presseerklärung, ha-

ben einzig und allein dem Zweck dienen sollen, dass erstens nach außen – damals nach unserem Empfinden und, wie es mir Dr. Günther geschildert hat, auch im beiderseitigen Interesse – ein Strich darunter gezogen wird und der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, wir haben unser Kriegsbeil begraben, und dass darüber hinaus – das war der Punkt, warum ich es verlangt habe als zwingende Notwendigkeit für eine gütliche Einigung – überhaupt eine solche Erklärung ...

Das, so werden Sie mir zugestehen, ist sehr ungewöhnlich. Im Normalfall verpflichtet sich der Arbeitgeber nicht, bei einer gütlichen Einigung in einem Arbeitsgerichtsstreit zusätzlich eine Ehrenerklärung via Presse abzugeben. Es ist teilweise schon schwierig, solche Formulierungen in das Protokoll des Gerichtes hineinzubekommen. Aber dass man das via Presse als gemeinsame Erklärung mit dem Ministerium verbreitet, das war eine Forderung, die von unserer, von meiner Seite erhoben worden ist, weil mir klar war, dass ansonsten die Rufrehabilitation, soweit sie in einem solchen Fall überhaupt möglich ist, anders nicht funktioniert.

Von daher macht es meines Erachtens überhaupt keinen Sinn, jetzt mit juristischer Spitzfindigkeit die Presseerklärung auslegen zu wollen, sondern ...

Lothar Hegemann (CDU): Das müssen Sie schon mir überlassen. Ob ich Berufspolitiker bin oder ob es im Parlament Juristen mit Erfahrung gibt, das sind Wertungen von Ihnen; die stehen Ihnen nicht zu. Die würden Sie vor Gericht auch nicht abgeben.

(Stephan Gatter [SPD]: Aber nicht, ob der Zeuge ausreden darf!)

Zeuge Roland Wille: Also, letzter Satz dazu: Die Presseerklärung hatte den Sinn und Zweck, dass sie in der Öffentlichkeit a) Einigkeit demonstrieren sollte. Das war zumindest das mir gegenüber bekundete Interesse auch des Ministeriums; so ist es mir von RA Bogati und Dr. Günther seinerzeit auch als Eigeninteresse mitgeteilt worden.

Deswegen hat man im Übrigen auch wiederum vonseiten des Landes NRW darauf bestanden, dass das als gemeinsame und nicht einseitige ... Man hätte ja auch sagen können, man nimmt eine einseitige Presseerklärung, in der sich nur das Land NRW erklärt. Vielmehr war es dann wiederum, nachdem ich gesagt habe, ich will so eine Ehrenerklärung haben, und das Land NRW gesagt hat, okay, wir schlucken diese Pille, dass es dann auch eine gemeinsame wird, um damit genau das zu dokumentieren, und die Presse hat es im Übrigen in der Kommentierung und Berichterstattung genauso aufgenommen, wie es beabsichtigt war. Sie sind offensichtlich der Einzige, der es anders betrachtet hat.

Lothar Hegemann (CDU): Da kann ich Ihnen gleich das Zitat von Dr. Günther geben; kommt gleich.

Hat Ihr Mandant darauf Wert gelegt, dass es diese Ehrenerklärung gibt, oder hat das Ministerium Wert darauf gelegt? Sie haben gesagt, es sei ungewöhnlich, dass ein Ministerium darauf drängt. Wer wollte diese Erklärung haben?

Zeuge Roland Wille: Ich.

Lothar Hegemann (CDU): Aha, doch nicht das Ministerium, Sie als Parteivertreter.

Zeuge Roland Wille: Ich habe ... Moment!

Lothar Hegemann (CDU): Entschuldigung ...

Zeuge Roland Wille: Nein, nein; Entschuldigung. So lasse ich mir das Wort nicht ...

Lothar Hegemann (CDU): Sind Sie Parteivertreter oder nicht?

Zeuge Roland Wille: So lasse ich mir doch nicht das Wort im Munde verdrehen.

(Stephan Gatter [SPD]: Das macht der immer!)

Ich habe gesagt: Nachdem ich durchgesetzt hatte und es akzeptiert worden war, dass es überhaupt eine Presseerklärung zu diesem Komplex gibt, hat dann das Land NRW seinerseits darauf bestanden, dass es eine gemeinsame wird, in der zum Ausdruck kommt, dass auch die Befriedung, die hier auch mit zum Ausdruck kommt – Herr Dr. Harald Friedrich begrüßte diese Einigung – ..., dass dieser Satz da mit hineinkommt. Deswegen steht auch oben darüber in der Überschrift: Gemeinsame Pressemitteilung von Umweltministerium und Dr. Harald Friedrich. So habe ich es gesagt. Also, bitte, geben Sie mich dann auch nur so wieder.

Lothar Hegemann (CDU): Haben Sie denn das Ministerium ... Entschuldigen Sie, Sie haben sich gerade widersprochen. Haben Sie das Ministerium gebeten, eine gemeinsame Formulierung zu finden? Sie können doch jederzeit eine Presseerklärung abgeben. Das ist doch keine Leistung.

Zeuge Roland Wille: Noch einmal; ich versuche es noch einmal zu erläutern:

(Stephan Gatter [SPD]: Das nützt bei ihm nichts!)

Ich habe gesagt, eine gütliche Einigung gibt es in diesem Fall nur dann, wenn wir zusätzlich zu der Protokollerklärung eine öffentliche Erklärung bekommen, in der im Sinne der Protokollerklärung auch via Öffentlichkeit und an die Öffentlichkeit gerichtet – als solche ist sie als Pressemitteilung zu verstehen – dieser Erklärungsinhalt nach außen dokumentiert wird, mit dem von mir gerade erwähnten Zweck, der sich aus der Erklärung selbst ergibt. Und nach meiner Erinnerung war es dann das Land NRW, das, sei es durch RA Bogati oder sei es durch Dr. Günther – das kann ich heute nicht mehr genau erinnern –, Wert darauf legte, dass dann aber zum Ausdruck kommt, dass es eine gemeinsame Erklärung wird und nicht eine einseitige nur des Ministeriums.

Naturgemäß hätte natürlich auch jeder allein eine Erklärung abgeben können. Das ist aber nach meiner Erinnerung gerade vom Land nicht gewünscht gewesen, und ich habe auch mein Einverständnis dazu erklärt, weil ich darin auch Sinn gesehen habe, nämlich unter dem Befriedigungsgesichtspunkt.

Lothar Hegemann (CDU): Ist es richtig, dass Herr Dr. Friedrich gewünscht hat, dass in diese Formulierung hineinkommt, dass er gegen keine Vergaberegeln verstoßen habe, und das Ministerium nicht bereit war, diese Formulierung zu übernehmen, sondern nur die Formulierung „nicht gegen ministeriumsinterne Vergaberegeln“, von der Sie vorher schon gesagt haben, dass es sie gar nicht gibt?

Zeuge Roland Wille: Auch dazu habe ich schon gesagt, an anderer Stelle im Verlaufe des heutigen Tages, dass nach meiner Erinnerung das in der Tat Herr Dr. Günther so wollte, mit der Erklärung, dass er nur über solche Dinge in seiner eigenen Verantwortung, weil er sonst selber Probleme kriegen könne oder befürchte, entscheiden kann, wenn es auf die Dinge beschränkt wird, die der Disposition des Ministeriums selbst unterliegen, und das sind die ministeriumsinternen Angelegenheiten.

Lothar Hegemann (CDU): Sie wissen aber, dass es in Nordrhein-Westfalen auch ministeriumsexterne Ausschreibungsregelungen gibt?

Zeuge Roland Wille: Die gibt es in ganz Deutschland.

Lothar Hegemann (CDU): Wir sind ja nur für einen Teil zuständig. – Würden Sie denn dann die Aussage wiederholen, damit ist aus der ganzen Sache die Luft heraus, wenn Sie nur eine Formulierung haben, die einen Verstoß testiert, der nicht stattgefunden hat, gegen eine nicht existierende Regelung?

Zeuge Roland Wille: Sie geben mich auch hier nur unvollständig und fragmentarisch wieder. Ich habe gesagt, aus Sicht dieser Seite im Zivilprozess. Ich habe gesagt, aus Sicht meiner Person und aus Sicht des Dr. Friedrich, also in diesem Fall der Klägerseite, war damit die Luft raus, weil es uns, wie gesagt, erstens darum ging, dass eine Ehrenerklärung an die Öffentlichkeit unter Einschluss oder vom Ministerium abgegeben wird, die wiederum versucht, einen Teil der Rufschädigung wieder gutzumachen, die er zuvor erfahren hatte, und der zweite Punkt ... Ich brauche einmal einen kurzen Moment.

(Der Zeuge trinkt einen Schluck Wasser.)

Jetzt müssen Sie doch Ihre Frage bitte wiederholen.

Lothar Hegemann (CDU): Also, ich habe Sie gefragt, dass dies ja nur eine Teilerklärung war, dass das ...

(Stephan Gatter [SPD]: Nein, Sie haben etwas von der Luft gefragt!)

– Dann stellen Sie doch die Frage. – Also, Entschuldigung ...

(Thomas Stotko [SPD]: Sie haben gefragt, ob er wiederholt, dass damit die Luft raus ist!)

Sie können nicht sagen, ich habe Sie falsch verstanden. Da war ich da, und ich habe Sie wörtlich zitiert: Damit ist aus der ganzen Sache die Luft raus.

Zeuge Roland Wille: Ja, und zuvor hatte ich gesagt: Das war mein Eindruck bzw. ... (akustisch unverständlich)

Lothar Hegemann (CDU): Das ist eine nassforsche Formulierung, und jetzt sagen Sie, na, das ist aber in dem Kontext zu sehen.

Zeuge Roland Wille: Nein, ich sage dazu: Da ist auch aus meiner Sicht die Luft raus, und ...

Lothar Hegemann (CDU): Da ist es ja gut.

(Stephan Gatter [SPD]: Arbeitsgerichtlich!)

Zeuge Roland Wille: Es ist auch das erste Mal, dass ich erlebe, nachdem man sich – ich mache Arbeitsrecht im Schwerpunkt; das heißt, das mache ich tagtäglich, wenn auch nicht immer mit dem Land auf der Beklagtenseite, aber sowohl mit öffentlichen als auch mit nichtöffentlichen Arbeitgebern auf der Arbeitgeberseite – ..., dass man sich verständigt über die finanziellen Konditionen, dass man sich verständigt, wie man bei den Kernvorwürfen miteinander umgeht, die erhoben worden sind, und dass dann danach die Luft raus ist. Das war die Empfindung, die auf dieser Seite vorherrschte, und wir hatten auch keinen Anlass, zu glauben, dass das Land das ganz anders machen würde.

Lothar Hegemann (CDU): Warum haben Sie denn nicht gegen diese Formulierung interveniert? „Ministeriumsinterne Vergaberegulung“ ist ja nun kein Freispruch erster Klasse, wenn ich das mal so sagen darf; es geht nicht um Freispruch.

Aber warum haben Sie Ihrem Mandanten nicht geraten, zu sagen, er hätte gegen überhaupt keine Vergaberichtlinien verstoßen?

Zeuge Roland Wille: Herr Hegemann, Sie müssten ja das Wesen der Verhandlungen und des Kompromisses gerade im Politischen auch besonders kennen.

Lothar Hegemann (CDU): Ja.

Zeuge Roland Wille: Das ist im anwaltlichen Bereich manchmal nicht anders, in der Wirtschaft auch nicht anders. Das Wesen des Kompromisses ist es, dass man einen finden muss; sonst hat man keinen und hat gar nichts.

Hier war die Frage sowohl für das Land NRW als auch für Herrn Dr. Friedrich, ob man sich das als streitige Auseinandersetzung mit all den Punkten, die wir jetzt hier zwangsweise mit erörtern müssen, antut, mit einer entsprechenden Öffentlichkeitswirkung für alle Beteiligten, oder ob man das zum letzten möglichen Zeitpunkt, wo man noch, ohne den Streit via Öffentlichkeit im Detail auszutragen, auf eine aus meiner Sicht elegante Weise versucht zu erledigen.

Wir haben uns aufseiten des Herrn Dr. Friedrich und ich habe mich dafür entschieden, ihm zu raten, hier, wenn es einen akzeptablen Vorschlag für eine elegante Lösung gibt, den eleganten Weg zu beschreiten. Das Gleiche war offensichtlich auch vorzufinden aufseiten des Landes NRW, weil anders – ich habe es eingangs ausgeführt – kaum zu erklären ist, dass man dann eine solche Einigung mitmacht.

Natürlich war mir vollkommen bewusst, dass die Forderung meinerseits nach einer Ehrenerklärung eine dicke Kröte ist, die das Land NRW schlucken muss. Folgerichtig kann ich mich nicht hinstellen, da ich überhaupt keinen Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Ehrenerklärung nach meinem Gusto habe, und vom Land NRW apodiktisch verlangen: Die Bedingungen der Ehrenerklärung diktiere ich auch noch.

Sie haben wir im Detail besprochen, und wir haben einen Kompromiss gefunden, damit erstens eine Gesamtlösung, die in Abhängigkeit von der Ehrenerklärung stand, überhaupt zustande kam, und wir haben uns zweitens dann noch anderthalb Stunden in der Kanzlei Hölters & Elsing – Herr Dr. Günther, Herr Dr. Friedrich, Herr Rechtsanwalt Bogati und ich – um diese paar Zeilen Formulierung bemüht, bis wir dann einen solchen Kompromiss gefunden haben. Als solcher ist er zu betrachten. Er hat aber den Effekt, den ich damit für meinen Mandanten erzielen wollte, voll und ganz erreicht; da brauchen Sie nur in den Pressespiegel hineinzugucken, der danach, am nächsten Tag, gekommen ist.

Lothar Hegemann (CDU): Das will ich gar nicht bestreiten, dass Journalisten den Zusammenhang hier falsch interpretiert haben, insbesondere, da es hier in dieser Presseerklärung ja heißt, aus der Sicht von Herrn Dr. Friedrich gibt es damit keinen Spielraum für Spekulationen mehr. Das ist seine Meinung; das darf er immer sagen. Aber ob das für andere so zutrifft? – Okay.

Ich komme zu einem anderen Bereich, nein, auch noch in diesem Zusammenhang: Sie haben erklärt, sinngemäß, dass Sie es als grobe Unsportlichkeit ansehen, wenn während eines Arbeitsgerichtsprozesses auch noch eine Strafanzeige erstattet wird, mit dem Hinweis, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, das sei vielleicht in Amerika so üblich, aber hier hätten Sie das in der Form noch nicht erlebt, und Sie sagten, um dann zu versuchen, einen Anfangsverdacht zu begründen.

Wussten Sie nicht, dass es zu dem Zeitpunkt den Anfangsverdacht schon längst gab, dass die Staatsanwaltschaft oder das LKA das Ministerium aufgefordert hat, aufgrund dieses Anfangsverdachts eine Strafanzeige zu erstellen, sondern dass ...

Wie kommen Sie dazu, zu sagen, die haben während des Prozesses hier auf einmal eine Strafanzeige gestellt, so nach dem Motto, aus dem Nichts? Sie mussten doch wissen, dass da Ermittlungen schon längst gelaufen waren.

Zeuge Roland Wille: Erster Punkt: Sie geben mich wieder verkürzt wieder.

Lothar Hegemann (CDU): Nein.

Zeuge Roland Wille: Doch.

Lothar Hegemann (CDU): Dann sagen Sie es richtig.

Zeuge Roland Wille: Nein, langsam muss ich Ihnen Absicht unterstellen dabei.

Lothar Hegemann (CDU): Das ist eine Wertung; die können Sie von morgens bis abends machen.

Zeuge Roland Wille: Sie dürfen ja auch bewerten, was ich sage.

Lothar Hegemann (CDU): Nein, heute nicht, aber in ein paar Wochen.

Zeuge Roland Wille: Dann können Sie es an anderer Stelle tun.

Ich habe nicht gesagt, dass ich es generell und immer als grobe Unsportlichkeit betrachte. Ich habe auch nicht gesagt, dass ich es noch nie erlebt hätte, dass so etwas passiert.

Lothar Hegemann (CDU): Doch.

Zeuge Roland Wille: Ich habe aus meiner eigenen anwaltlichen Praxis berichtet und habe gesagt, dass ich es im Regelfall – genau so habe ich es gesagt, jedenfalls sinngemäß – als Unsportlichkeit betrachte, wenn nicht besonders schwerwiegende Fälle vorliegen, dass parallel zu einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung schon strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Das hat auch einen ganz praktischen Hintergrund, und das werden Ihnen mutmaßlich auch die meisten Arbeitsrechtler aus der Praxis bestätigen, dass eben, wenn man einmal eine Strafanzeige stellt, sie auch nicht mehr rückholbar ist, und dass es, wenn man sich gerade geräuschlos einigen will, was auch in der Privatwirtschaft im Arbeitsrecht häufig der Fall ist, auch eher untunlich ist, wenn man dann sich geeinigt hat, aber feststellt: Die Staatsanwaltschaft macht jetzt aber weiter, und das war gar nicht mehr in unserem Sinne. Aus diesem Grunde ist es mein persönliches berufliches Vorgehen, dass ich nur in sehr gravierenden Fällen parallel zu einer solchen Auseinandersetzung zum Strafrecht greife.

Als grobe Unsportlichkeit habe ich aber vor allem bezeichnet, dass man, nachdem man eine gütliche Einigung, die man auch nach außen dokumentiert, macht, sich dann – ich sage jetzt mal – nicht nach dem Geiste dessen, was man da vereinbart hat, verhält. Formal mögen Sie recht haben; aber nach dem Geiste hat sich meines Erachtens das Land NRW nicht verhalten, und das war auch nicht der Eindruck, der damit bezweckt werden sollte, weil der Eindruck, den wir aus den Verhandlungen hatten, war, dass wir damit tatsächlich – so, wie es hier zum Ausdruck kommt – eine Einigung herbeiführen, die das Ganze befrieden soll.

Lothar Hegemann (CDU): Gut, das ist eine ziemlich lyrische Bewertung.

Sie haben heute Morgen – da bitte ich mich zu korrigieren, wenn ich Sie da falsch zitiere – auf die Frage eines Kollegen, ob Sie irgendwo politische Einflussnahme erlebt hätten, gesagt: Ja, die war gefühlt da, und es gibt Anhaltspunkte. Können Sie das noch einmal erklären? Wenn Sie nach dem Alter in vollen Jahren gefragt werden, sagen Sie auch nicht, gefühlt 28. – Gab es politischen Einfluss? Wenn ja, wo? Und wenn es Anhaltspunkte gab, welche?

Zeuge Roland Wille: Fangen wir einmal mit den Indizien an, die dafür sprechen, dass hier eine politische Einflussnahme sehr gut denkbar ist. Das sind diejenigen ...

(Lothar Hegemann [CDU] signalisiert Widerspruch.)

– Ja, da müssen Sie dem Herrn Minister oder seinem Staatssekretär in den Kopf schauen oder ihn dazu befragen, was ja wohl auch noch stattfindet.

(Stephan Gatter [SPD]: Das werden wir auch tun!)

– Dann werden Sie auch erfahren, was er denkt.

Lothar Hegemann (CDU): Ja, das tun wir ja auch.

Zeuge Roland Wille: Ich ... (akustisch unverständlich)

Lothar Hegemann (CDU): Sie brauchen mir jetzt nicht zu sagen, was der denken könnte.

Zeuge Roland Wille: Ich habe auch keine hellseherischen Fähigkeiten.

Lothar Hegemann (CDU): ... (akustisch unverständlich)

Zeuge Roland Wille: Nein, Sie haben mich gefragt, ganz konkret danach, aus welchen tatbestandlichen Merkmalen oder Indizien ich das ableite, und dazu kann ich Ihnen sagen: Ich leite es daraus ab, dass die entlastenden Tatsachen, die dem Land NRW aufgrund des Arbeitsgerichtsverfahrens bekannt waren, schlichtweg im Rah-

men der Übergabe von Unterlagen für die Personalakte oder Personalie Dr. Friedrich ...

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Können Sie bitte ins Mikro sprechen?

Zeuge Roland Wille: Ja.

(Stephan Gatter [SPD]: Darauf drücken, dass der rote Ring erscheint!)

– Ach so; ist gut. – Nein, es ist an; ich muss hier nur näher heran.

Also, ich leite es daraus ab, dass diese Akten nicht mit übergeben worden sind, was meines Erachtens das Naheliegendste gewesen wäre, daraus, dass man darüber hinaus den abwasserabgabenrechtlichen Komplex im strafgerichtlichen Verfahren überhaupt nicht zum Vorwurf gemacht hat, aber offensichtlich später schon, und dass ansonsten eine sehr enge Verbindung zwischen Ermittlungstätigkeit der Ermittlungsbehörden und dem Umweltministerium erkennbar war, was sich eben jetzt allerdings mit einer maximalen Vielzahl von einzelnen Blättern indiziell nachweisen ließe. Das würde aber dann in der Tat eine solche Befragung hier überfrachten.

Vielmehr habe ich dazu deshalb zu dem Herrn Kollegen Ellerbrock gesagt, dass es ein Eindruck ist, der sich mir beim Lesen der Ermittlungsakten aufgedrängt hat, und der sich, wenn ich im Übrigen richtig sehe, was von der Generalstaatsanwaltschaft und ansonsten teilweise ausgeführt ist, offensichtlich auch anderen aufgedrängt hat, denn anderenfalls kann man manche Wertung nicht verstehen.

Lothar Hegemann (CDU): Würden Sie dann bitte noch einmal versuchen, die Namen von Gelsenwasser zu eruieren, Herr Vorsitzender?

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Wir müssen unterbrechen; wir finden sie so schnell nicht. Da müssten Sie uns noch einmal die Fundstelle sagen.

Lothar Hegemann (CDU): Ich nicht; der Zeuge hat gesagt, er habe die Namen und könnte sie nach einer Unterbrechung nennen.

Zeuge Roland Wille: Ich habe gesagt: Ich kann gucken, ob ich das mit einer Unterbrechung von fünf Minuten ...

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Ihr Angebot war, fünf Minuten Unterbrechung, und dann haben Sie die Fundstelle für uns gefunden.

(Stephan Gatter [SPD]: Er versucht, sie zu finden!)

– Wir versuchen es. Okay, dann unterbrechen wir noch einmal für fünf Minuten.

Zeuge Roland Wille: Kann ich hier sitzen bleiben, damit ich nicht wieder alle Akten hinausschleppen muss? – Danke.

(Unterbrechung der Sitzung von 16.30 bis 16.45 Uhr)

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Können wir jetzt weitermachen? – Dann setzen wir die Sitzung fort. Das Wort hat der Kollege Hegemann.

Lothar Hegemann (CDU): Ich hatte die Frage gestellt, ob er die Namen von Gelsenwasser heraussuchen kann.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Dann bitte ich den Zeugen, auf die Frage des Kollegen Hegemann einzugehen.

Zeuge Roland Wille: Zunächst einmal verweise ich auf die Begründung des Antrags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. In ihm findet sich auf Seite 2 unten wörtlich:

So hatten bereits im Februar 2006 Vertreter der Wasserwirtschaft in einem Schreiben Staatssekretär Dr. Schink indirekt aufgefordert, sich von dem Abteilungsleiter zu trennen.

Hierauf habe ich Bezug genommen. Das deckt sich auch mit den Besprechungsvermerken, die ich aus den Besprechungen mit Dr. Friedrich habe, weil ich hierzu einerseits die festgehaltene Bemerkung finde, dass unter Verantwortung von Dr. Friedrich wasserrechtliche Bescheide für den Neubau der Wasserwerke in Dinslaken am Niederrhein infolge der Auswirkungen des Steinkohlebergbaus ... Wo geht der Satz weiter? Ich will die Klammer einmal streichen. ... haben mehrere Schreiben des Vorstandes der Gelsenwasser AG (zweitgrößter Wasserversorger der BRD, Anteilseigner Stadtwerke Dortmund und Stadtwerke Bochum) und der Wasserwerke an der Ruhr (AWWR) ausgelöst. Der Inhalt der Schreiben ging jedes Mal mit der Zielrichtung, den Bau des modernen Wasserwerkes in Dinslaken aufzugeben oder politisch zu untersagen. Diesbezüglich hat Herr Dr. Friedrich den Staatssekretär in puncto Dinslaken argumentativ überzeugen können, dass dies aus rechtlichen und gesundheitlichen Gründen nicht geht. Der Staatssekretär hat Dr. Friedrich in mehreren Gesprächen vorgetragen, dass er ständig von den angeführten Wasserversorgern gebeten würde, „Dr. Friedrich aus dem Dienst zu entfernen, weil der ihnen zu teuer wird“. Das ist sinngemäß zu verstehen. Die Schreiben an Minister Uhlenberg, den Staatssekretär Schink usw ...

Lothar Hegemann (CDU): Können Sie nochmal sagen, was das für ein Schreiben ist?

Zeuge Roland Wille: Das ist ein eigener Vermerk.

Lothar Hegemann (CDU): Können Sie uns den zur Verfügung stellen?

Zeuge Roland Wille: Das weiß ich nicht, ob ich das ...

Lothar Hegemann (CDU): Zumindest diesen Teil; das andere können Sie schwärzen, was da sonst noch drin ist.

Zeuge Roland Wille: ... tun will.

Dann habe ich noch etwas dazu. Dann soll es ein Schreiben gegeben haben – das habe ich auch als Vermerk hier, allerdings nicht das Schreiben selbst – vom 20. Februar 2006: Schreiben des Vorstandes der Gelsenwasser AG, Herrn Dr. Hörsgen, an Abteilungsleiter IV – das ist Herr Dr. Friedrich – und Staatssekretär Dr. Schink. Darin soll in der Zusammenfassung sinngemäß von Herrn Dr. Hörsgen gestanden haben: ... eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen – gemeint sein soll Herr Dr. Friedrich – als Verfasser des Schreibens kaum mehr möglich erscheinen lassen. Das ist nach meinen Aufzeichnungen sowohl an Abteilungsleiter IV, also Herrn Dr. Friedrich, als auch an Staatssekretär Dr. Schink gegangen und ist offensichtlich so verstanden worden, wie es sich auch hier mit der Zeitangabe Februar 2006 aus dem Antrag für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wiedergibt.

Lothar Hegemann (CDU): Darf ich jetzt noch einmal nachfragen? – Sie sagen, es soll da drin gestanden haben. Solange wir Ihr Schreiben oder das Originalschreiben nicht haben, können wir das natürlich nicht verwerten.

Zeuge Roland Wille: Sie dürfen ja nicht verkennen, wen Sie hier befragen. Sie befragen nicht Gott, sondern Sie befragen schlichtweg den damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Herrn Dr. Friedrich im arbeitsgerichtlichen Verfahren, und Sie haben mich gefragt, was ich in meiner Kenntnis habe. Dann kann ich Ihnen sagen, was ich in meiner Kenntnis habe aus den Besprechungsvermerken und dem, was ich zum Teil auch an Unterlagen da habe, insbesondere wenn sie Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens waren. Naturgemäß habe ich allerdings hier nicht Originalschreiben in meiner Akte. Deswegen habe ich auch die Einschränkung gemacht, ich kann alles, was ich dazu referiere, wenn ich mich nicht ausdrücklich auf eine Urkunde beziehe, nur aus meinem eigenen Kenntnisstand, nach meiner eigenen Handakte berichten. Das muss nicht stimmen; das können Sie dann selber beurteilen. Es ist ja auch eine Aufgabe, die der Untersuchungsausschuss offensichtlich hat, dies aufzuklären.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Herr Dr. Friedrich hat Sie ja von der Schweigepflicht befreit. Sie sind Verteidiger. Das sind Verteidigerunterlagen. Das nehmen wir so zur Kenntnis – wobei Sie natürlich jederzeit sagen können: Ich stelle die dem Ausschuss zur Verfügung. – Es gibt sicherlich im abgestuften Verfahren noch andere Möglichkeiten. Allerdings ist ja die Frage gestellt worden: Sind Sie bereit, diese Unterlagen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen?

Zeuge Roland Wille: Das muss ich in Ruhe prüfen. Da das meine eigenen Handakten sind, muss ich mir das in Ruhe überlegen.

Lothar Hegemann (CDU): Das ist ja okay. Das ist Ihr gutes Recht – obwohl ich sagen muss: Den Unterschied zu Gott festzustellen, fällt mir manchmal schwer.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Als letzter Fragender – ich betone das: letzter Fragender – der Kollege Ellerbrock.

Holger Ellerbrock (FDP): Danke. – Herr Wille, JM 72, Blatt 192 bzw. Blatt 216: Das ist Ihr Schriftsatz mit den 35 Seiten. Er ist von Ihnen geschrieben und gefertigt. Er trägt Ihre Unterschrift. Also gehe ich davon aus, dass das so ist. – Das brauchen Sie jetzt nicht nachzuschauen; das ist selbstverständlich.

Haben Sie in diesem Schriftsatz, den Sie geschrieben haben, Informationen von Dr. Friedrich aufgearbeitet?

Zeuge Roland Wille: Naturgemäß, ja.

Holger Ellerbrock (FDP): Dr. Friedrich hat Ihnen also die Details geschildert, und Sie haben das so dargestellt. – Haben Sie selbst irgendetwas hinzugefügt oder eigene Schlussfolgerungen hereingebracht? Oder sind das ausschließlich die Argumentationsstränge von Dr. Friedrich?

Zeuge Roland Wille: Es sind ausschließlich meine Argumentationsstränge, weil mein anwaltliches Prinzip ganz einfach ist: Der Mandant gibt das Ziel vor, und ich sage, wie der Weg dazu geht. Ich bin nicht ein mietbares Briefpapier, sodass ich grundsätzlich meine Mandanten nicht für mich Vorformulierungen machen lasse. Das wird immer wieder versucht. Das weise ich zurück. Wenn ein klärendes Gespräch nicht ausreicht, ist das Mandatsverhältnis beendet. Alle Formulierungen, die Sie in meinen Schriftsätzen finden, sind solche, die, wenn ich sie als Unterfertiger unterzeichnet habe, auch meine eigenen Formulierungen und meine eigenen Argumente sind, weil ich mir naturgemäß vorbehalte oder sogar vorbehalten muss, die Frage der Gewichtung und der Darstellung mit eigenen Worten zu machen.

Holger Ellerbrock (FDP): Tatsache ist aber, dass das die Informationen sind, die Ihnen von Dr. Friedrich vorgelegt worden sind, der das dann ja auch gelesen und gebilligt hat.

Zeuge Roland Wille: Das ist eine Suggestivfrage. – Es ist aber naturgemäß so, dass ich bei den Dingen, die ich schriftsätzlich mit meinen Worten niederlege, insbesondere auch auf die Informationserteilung meiner Mandanten, hier des Dr. Friedrich, angewiesen bin. Das heißt: Soweit ich es für erheblich halte, trage ich es auch vor – was nicht ausschließt, was auch bisweilen mal vorkommt, dass ich auch einmal tat-

sächlich meinen eigenen Mandanten missverstehe oder auch missinterpretiere. Das will ich ehrlicherweise einräumen. Je länger die Schriftsätze sind, umso eher kann es auch durchaus einmal sein, dass eine Missinterpretation, die, auf Deutsch gesagt, auf dem anwaltlichen Mist gewachsen ist, in einen Schriftsatz kommt.

Holger Ellerbrock (FDP): Okay; dann haben wir die gleiche Grundlage. – Auf Seite 27 ... Haben Sie den Schriftsatz da?

Zeuge Roland Wille: Jetzt muss ich einmal die Arbeitsgerichtsakte nehmen; denn dort sind sie durchnummeriert. In der Kopie habe ich die Nummern nicht. Moment. – Ja, habe ich.

Holger Ellerbrock (FDP): Letzter Absatz! Er endet mit: abgestimmt mit Herrn Staatssekretär Schink.

Zeuge Roland Wille: Ja.

Holger Ellerbrock (FDP): Darüber steht: ... der Vermerk am Ende aus der offenkundigen Feder von Frau Frotscher-Hoof ergibt, der da lautet: abgestimmt mit Herrn Staatssekretär Schink.

Zwischenzeitlich ist in der Zeugenbefragung hier deutlich geworden, dass die Zeugen Spillecke – JM 21, Blatt 10297 –, Odenkirchen – JM 21, Blatt 10303 –, und Kolf – JM 21, Blatt 10311 – bekundet haben, dass dieses Kürzel nicht von Frau Frotscher-Hoof, sondern vom Abteilungsleiter Friedrich stammt. Was sagen Sie dazu?

Zeuge Roland Wille: Ich muss gerade einmal nachschlagen, woher das ursprünglich kommt.

Holger Ellerbrock (FDP): Kurz gefasst geht es um Folgendes: Sie sind davon ausgegangen, dass dieses Kürzel von Frau Frotscher-Hoof stammt; denn Sie schreiben auch: offenkundig von Frau Frotscher-Hoof. – Jetzt hat die Zeugenbefragung von drei Zeugen ergeben, dass das nicht von Frau Frotscher-Hoof ist, sondern dass Herr Abteilungsleiter Friedrich selbst dieses Kürzel eingefügt hat. Was sagen Sie dazu?

Zeuge Roland Wille: Es scheint offensichtlich richtig zu sein, dass es nicht von Frau Frotscher-Hoof kommt. Ich habe das hier in der Duplik – das heißt, in dem zweiten Schriftsatz Hölters & Elsing auf Seite 12; er ist vom 24.10.2006, also unmittelbar vor dem Kammertermin – unterkringelt und darangeschrieben: o. k., mein Fehler/Übertragungsfehler. – Wenn Sie wollen, kann ich das hier auch zeigen.

In der Ursprungsfassung des Schriftsatzes, wo das als Vortrag kommt, habe ich eine Randbemerkung gemacht. Das tue ich in Schriftsätzen aus einem Telefonat oder einer persönlichen Besprechung. Das kann ich heute nicht mehr verifizieren. Hier habe

ich den Vermerk „hat Vermerk nicht gezeichnet“ bei Odenkirchen und habe dann hier „Frotscher-Hoof“ handschriftlich daruntergeschrieben.

Dann habe ich aber offensichtlich, nachdem das in diesem Fall zu Recht von Hölters & Elsing, RA Bogati, mit der Duplik gerügt worden ist und noch einmal bekräftigt worden ist – oder überhaupt erstmals bekräftigt worden ist; vorher war diese Frage ja gar nicht aufgeworfen worden –, vermerkt: nicht von Frau Frotscher-Hoof selber; mein Fehler/Übertragungsfehler.

Das ist korrekt. Offensichtlich ist das von mir – allerdings unabsichtlich, worauf ich Wert lege – fälschlich Frau Frotscher-Hoof zugerechnet worden. Offensichtlich habe ich meine eigenen Notizen, die ich an die Klageerwiderung, an den vorgehenden Schriftsatz von RA Bogati gemacht habe, in diesem Punkt dann nicht mehr korrekt umgesetzt.

Holger Ellerbrock (FDP): Sie arbeiten ja sehr sorgfältig. Der Begriff offenkundig ist ja noch eine Verstärkung. Es ist also eine Selbstverständlichkeit, dass das offenkundig daher kommt. Vorher hatten Sie auf meinen Vorhalt hin gesagt, dass Sie das niedergeschrieben haben und dass das alles die Informationen gewesen sind, die Sie von Herrn Dr. Friedrich bekommen haben. Bei einer solchen wichtigen Sache hätte ich ... Ich bin doch davon ausgegangen, dass Dr. Friedrich Sie auch so informiert hat. Ich sage einmal: Eine solche wichtige Sache hätte Ihnen beim Korrekturlesen, beim nochmaligen Abstimmen ja auch auffallen müssen.

Zeuge Roland Wille: Wenn die Zeit dafür gewesen wäre, möglicherweise ja. Das war hier aber deshalb nicht der Fall, weil ich – wie ich in der Vorbereitung, als ich die Arbeitsgerichtsakte am Wochenende noch einmal angeguckt habe, gesehen habe – im September 2006 meinen Jahresurlaub gemacht habe. Herr Dr. Friedrich hatte sogar noch Bedenken, was denn passiert, wenn ich nicht da bin und mein Vertreter in der Kanzlei da ist. In Bezug auf den Schriftsatz habe ich sogar noch einen Fristverlängerungsantrag gestellt – er müsste auch in der Arbeitsgerichtsakte sein –, in dem ich ausgeführt habe, wegen Urlaubs könne ich nicht in der ursprünglichen Frist Stellung nehmen.

Das heißt: Ich habe dann sehr kurzfristig innerhalb weniger Tage nach meinem Urlaub im Oktober zur Klageerwiderung, die die erstmalige Begründung der Kündigungsgründe darlegt, Stellung nehmen müssen. Dementsprechend habe ich nach meiner Arbeitsgerichtsakte auch nicht noch einmal einen vollständigen Entwurf an Herrn Dr. Friedrich übersandt. Von daher habe ich hier offensichtlich aus der Vielzahl von Randnotizen, die ich mir aus einer telefonischen oder persönlichen Besprechung gemacht habe, einen falschen Schluss gezogen.

Nicht richtig ist die Unterstellung, dass ich gesagt hätte, dass alles, was sich in meinen Schriftsätzen findet, ausschließlich genau so von meinen Mandanten kommt. Vielmehr ist es tatsächlich so, dass auch mir – wie im Übrigen jedem anderen Anwalt, wenn er sehr umfangreiche Schriftsätze unter hohem Zeitdruck fertigen muss – es einmal unterlaufen kann, dass tatsächlich auch mal in einem Punkt ein Sachverhaltsdetail fehlerhaft dargestellt wird.

Im Übrigen wird das dann, wenn es streitig fortsetzt, auch so korrigiert, dass man es nicht aufrechterhält. Ich habe dann übrigens auch kein Problem, genauso wenig wie ich das heute hier habe, das als meinen eigenen Fehler zuzugestehen. Bei streitiger Fortsetzung hätte ich das mit meinem nächsten Schriftsatz auch zugestanden und dann selbstverständlich nicht eine derartige Behauptung aufrechterhalten.

Offensichtlich hat mir das dann auch Herr Dr. Friedrich so mitgeteilt, nachdem die Monierung in der Duplik Hölters & Elsing vom 24.10.2006 kam. Sonst hätte ich mir den handschriftlichen Randvermerk dazu nicht gemacht. Die konnten wir nämlich, weil sie einen Tag vor dem Kammertermin kam, definitiv – das weiß ich sicher – nur noch telefonisch kurz miteinander besprechen. Die habe ich ihm auch nur noch per Fax oder per E-Mail übermitteln können, weil sie erst einen Tag vor dem Termin einging, und dann kurz darüber telefoniert. Das ist mein Fehler.

Holger Ellerbrock (FDP): Das ist bedauerlich, weil es in dem Verfahren hier einen relativ hohen Zeitaufwand verursacht hat, dieses dann zu klären. Aber okay; das ist gelaufen. Punktum!

Sie haben eben deutlich gemacht, dass diese 75.000 € Abfindung, Schmerzensgeld sehr hoch wären, und haben dies als besondere Leistung herausgestellt. Ich rechne dann eigentlich immer gerne nach. Ich stimme Ihnen zu: Wenn man davon ausgeht, dass der Regelabfindungssatz 0,5 bis 0,7 Monatsgehälter pro Jahr ist, könnte man darauf kommen. Aber wenn man jetzt einmal nachrechnet, ist das eigentlich genau der Regelsatz, der hier gewährt worden ist, und nicht mehr – auf zehn Jahre bezogen. Denn B7 ist ungefähr 7.500 €. Das sind unter Berücksichtigung des Weihnachtsgelds 92.000, 93.000, 94.000 € Jahresgehalt. Als Regelsatz legen wir einmal 0,7 zugrunde.

Zeuge Roland Wille: Was nicht richtig ist.

Holger Ellerbrock (FDP): Bei 7.500 ... – Ungefähr.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Eben war 0,5 der Regelsatz!)

– Bitte?

(Johannes Remmel [GRÜNE]: 0,5!)

– 0,5 bis 0,7 ist der Regelsatz.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Dann nehmen wir mal 0,5!)

Ich nehme ja schon den höheren Regelsatz 0,7.

(Heiterkeit)

– Es ist ja als besondere Leistung dargestellt worden. Ich gehe ja nur auf die Argumentation des Rechtsanwalts ein. So.

Also, 0,7 mal 7.500 sind 5.250. Mal zehn Jahre sind das 52.500. Das ist aber eine ordnungsgemäße Kündigung gewesen, also drei Monatsgehälter dabei. 7.500 mal

drei sind 22.500. 75.000 minus 22.500 sind erstaunlicherweise 52.500. Also, das ist ganz normal. Ist die Argumentationsfolge für Sie nachvollziehbar?

Zeuge Roland Wille: Nein, überhaupt nicht.

Holger Ellerbrock (FDP): Aha. Dann ist gut.

Zeuge Roland Wille: Nein, der letzte Schritt ... Es ist tatsächlich so, dass der sogenannte Regelabfindungsbetrag, wie er gesetzlich Niederschlag in verschiedenen Vorschriften findet – ich hatte § 1a Kündigungsschutzgesetz erwähnt –, 0,5 und nicht 0,5 bis 0,7 beträgt. Nichtsdestoweniger ist es so, dass es tatsächlich für die reinen Verhandlungen nur diese Faustformel und diesen Faustwert gibt. Von dem wird sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen.

Üblicherweise gilt dabei der Grundsatz – sofern wir nicht ganz kurze Beschäftigungsverhältnisse haben, also ein bis maximal zwei Jahre –, dass von dieser Faustformel nach der Risikoverteilung für das Unterliegen und das Obsiegen Abschlüsse gemacht werden. Macht man also überhaupt keinen Abschlag, gibt es auch kein Unterliegensrisiko. Selbst nach Ihrer eigenen Rechnung ist das dann hier so.

Ihren letzten Rechenschritt habe ich aber deshalb nicht nachvollziehen können, weil Sie aus irgendwelchen Gründen die dreieinhalb Monatsgehälter von der Abfindung abgezogen haben. Die gab es aber on top. Die waren nicht drin in den 75.000.

Holger Ellerbrock (FDP): Ach so. Okay.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: 110.000!)

Zeuge Roland Wille: Der sogenannte Schaden – wenn man ihn so benennen wollte – für das Land Nordrhein-Westfalen liegt bei 110.000 €. Denn man hat komplett nachbezahlen müssen vom 23.06. bis 30.09., einschließlich Arbeitgeberanteilen für Sozialversicherungen. Dann landen Sie bei ca. 11.000 € im Monat – 11.000 bis 12.000 sogar. Das macht also ungefähr 36.000 bis maximal 40.000 € in der Nachzahlung auf der Bruttobasis der Arbeitgebervollkosten, und dann kommt noch die Abfindung – allerdings ohne Sozialversicherungsanteile – von 75.000 dazu. Dann landen Sie round about bei 110.000 bis 115.000 €.

Holger Ellerbrock (FDP): Ja gut, darüber will ich jetzt nicht mit Ihnen streiten. Ich hatte bei meiner Rechnung diese drei Monate einbezogen. Die Arbeitgeberanteile habe ich jetzt nicht einbezogen. Da können wir noch eine andere Rechnung aufmachen.

Zeuge Roland Wille: Das ist eine Petitesse.

Holger Ellerbrock (FDP): Okay. – Dann habe ich hier keine weiteren Fragen.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Vielen Dank, Herr Ellerbrock. – Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Die CDU-Fraktion! – Gegenruf von Referent Prof. Dr. Andreas Jurgeleit [CDU-Fraktion]: Ich würde gerne!)

– Vielen Dank für die freundliche Aufforderung.

Meine Damen und Herren, ich stelle fest: Es gibt keine Wortmeldungen und keine Fragen mehr an den Zeugen.

Herr Wille, dann darf ich Sie noch über Folgendes informieren: Sie werden nach der Erstellung des Protokolls einen Abdruck erhalten und können gegebenenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Einwendungen erheben. Bei inhaltlichen Änderungen befindet sodann der Untersuchungsausschuss, ob das wörtlich geführte Protokoll insoweit tatsächlich der Änderung bedarf. Ich bitte Sie allerdings, dass Sie den Auszug Dritten nicht zur Kenntnis bringen; Sie kennen das.

Nach Beratung über das Ergebnis Ihrer Einvernahme wird der Parlamentarische Untersuchungsausschuss über die Beendigung oder Fortsetzung Ihrer Vernehmung beschließen. Sie sind also noch nicht entlassen. Hierüber erhalten Sie zu gegebener Zeit eine gesonderte Nachricht.

Ich darf mich ganz herzlich bedanken. Sie haben heute – ich sagte es schon – einen langen Tag und eine sehr schwere Anfahrt gehabt. Vielleicht können Sie unten noch ein wenig den rheinischen Karneval genießen. So, wie Sie ausgestattet sind, bleiben Sie über Nacht in Düsseldorf, und dann wünsche ich Ihnen in Düsseldorf einen schönen Abend. Vielleicht sehen wir uns unten im Landtag noch.

Zeuge Roland Wille: Vielen Dank für die freundliche Einladung, aber ich muss tatsächlich – ich habe meine Ausstattung nur für Akten mit – noch nach Kassel zurück, weil ich heute Abend noch einen Termin habe. Ich bin aber auch sonst gerne als Gast in Düsseldorf.

Stellv. Vorsitzender Karl Kress: Dann gute Heimfahrt!

Ich darf die Sitzung schließen und freue mich, dass wir uns morgen früh um 8 Uhr gemäß Einladung im CDU-Fraktionssaal wiedersehen.